This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

YS

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 28. Preußischer Gesetze. Nr. 28.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Gesetz

über die

Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900

nebst den

Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Einleitung und Erläuterungen

von

Dr. P. F. Aschrott,
Landgerichtsrath in Berlin.

Berlin 1901.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

MAY 25 1922

Vorwort.

Mit dem 1. April 1901 ist in dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ein Gesetz von großer sozialer Bedeutung in Kraft getreten, an das weitgehende Erwartungen geknüpft werden. Ob sich diese Erwartungen erfüllen werden, wird sehr vielfach von der Handhabung des Gesetzes abhängen.

An der Handhabung betheiligt sind aber nicht nur zahlreiche Behörden: die Gerichte, die Landräthe, die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden, die Gemeindevorstände, sondern es muß auch, um die wohlthätigen Tendenzen des Gesetzes zu verwirklichen, auf die Mitwirkung aller derjenigen gerechnet werden, welchen die Sorge für die heranwachsende Generation am Herzen liegt, vor allem also der Kirche und Schule, sowie der zahlreichen Vereine werkthätiger Menschenliebe.

All diese Faktoren, welche dem neuen Gesetze zu lebensvoller Wirksamkeit verhelfen sollen, müssen

sich mit seinen Bestimmungen vertraut machen. Das ist keine ganz leichte Aufgabe. Das Gesetz enthält in seinen wenigen Paragraphen so zahlreiche Verweisungen auf andere gesetzliche Bestimmungen, daß es selbst für den Juristen schwer sein wird, ohne mühseliges Nachschlagen in anderen Gesetzen sich ein richtiges Bild von den gegebenen Vorschriften zu machen. Dann aber greift das Gesetz auch in die verschiedenartigsten Gebiete ein: neben juristischen Fragen stehen Fragen des Verwaltungsrechts, pädagogische und sozialpolitische Fragen. Wer sich in wirksamer Weise an der Ausführung des Gesetzes betheiligen will, muß über all diese Fragen orientirt sein.

Dies zu ermöglichen, ist der Zweck der nachfolgenden Arbeit. Freilich mußte ich mir bei der Behandlung der einzelnen Fragen Schranken setzen, wenn die Arbeit nicht einen Umfang gewinnen sollte, der ihrem Gebrauche für die Praxis hinderlich sein würde. Es geht z. B. schlechterdings nicht an, sich so, wie es ein anderer Kommentator gethan hat, in bogenlangen Ausführungen über die religiöse Erziehung der Fürsorge-Pfleglinge auszulassen, eine Frage, bezüglich deren es das Gesetz einfach bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen belassen hat. Solche eingehenden Ausführungen bilden bei der großen Masse der Fälle, in denen wirkliche Zweifels-

fragen darüber, in welchem Bekenntnisse der Zögling zu erziehen ist, gar nicht vorkommen, einen Ballast, und für die wenigen Fälle, wo wirkliche Zweifel entstehen, reichen die Ausführungen doch nicht aus, hier müssen die bereits vorhandenen Spezialarbeiten über die Frage zu Rathe gezogen werden. Außerdem aber ist es bei solch langen Ausführungen zu einer einzelnen Frage ganz naturgemäß, daß andere für die Praxis wichtige Fragen zu kurz kommen.

Es ist mein eifriges Bestreben gewesen, alle Fragen, welche bei der praktischen Ausführung des Gesetzes auftreten können, gleichmäßig zu behandeln und überall nur das wirklich für die Praxis Erforderliche an Erläuterungen zu geben.

Die Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit meines Kommentars hat mich dazu geführt, schon bei der formellen Behandlung der Erläuterungen anders zu verfahren, als meine Vorgänger. Die bisherigen Kommentatoren des Gesetzes haben ihre Erläuterungen nicht an die Gesetzesworte selbst angeknüpft, haben vielmehr ihren Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen Inhaltsverzeichnisse vorausgeschickt, aus denen der Leser entnehmen soll, unter welcher Nummer der Anmerkungen über eine bestimmte Frage Auskunft gegeben wird. Der juristische Leser wird sich aus diesen Inhaltsverzeichnissen wohl informiren können, dagegen fürchte ich,

daß andere Leser oft Schwierigkeiten haben werden, aus den von dem betreffenden Kommentator unabhängig von dem Wortlaute des Gesetzes gewählten Stichworten einen schnellen Ueberblick über die Erläuterungen zu gewinnen. Ich habe mich dem in der Guttentag'schen Sammlung von Gesetzen gebräuchlichen und bewährten Systeme angeschlossen, die Erläuterungen an Stichworte des Gesetzes anzuknüpfen, und also von einer Aufstellung besonderer Inhaltsverzeichnisse zu den Erläuterungen abgesehen.

Freilich war es dabei nöthig, allgemeinere Bemerkungen, die sich nicht an bestimmte Stichworte des Gesetzes anschließen lassen, in Vorbemerkungen, die ich den einzelnen Abschnitten des Gesetzes vorausgeschickt habe, zusammenzufassen. Solcher Vorbemerkungen, welche die Gestalt von selbständigen Exkursen angenommen haben, sind fünf gegeben:

A. Der gesetzliche Umfang der Fürsorgeerziehung,
B. Das gerichtliche Verfahren,
C. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung,
D. Die Kosten der Fürsorgeerziehung,
E. Strafbestimmungen.

Diese Exkurse enthalten mannigfache Rückblicke auf die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und auf die Entstehung der neuen Bestimmungen, sowie kritische Ausblicke über diese neuen Bestimmungen, daneben auch theoretische Erörterungen, welche für

die unmittelbare Anwendung des Gesetzes vielleicht nicht gerade nothwendig, aber doch für denjenigen, der sich mit der wichtigen Materie der Fürsorgeerziehung beschäftigt, von Bedeutung sein dürften. Mit Hilfe dieser Exkurse und der Einleitung habe ich eine Verbindung systematischer Darstellung mit der Kommentarform angestrebt.

Um alles für die praktische Durchführung des Gesetzes Wünschenswerthe in dem Buche zusammenzustellen, habe ich dem Kommentare zahlreiche Anlagen beigefügt. In Anlage 1 ist das bisherige preußische Zwangserziehungs-Gesetz abgedruckt, in Anlage 2 habe ich die einzelnen Paragraphen des neuen Gesetzes den früheren Gesetzesbestimmungen gegenübergestellt. Anlage 3 enthält einen zusammenhängenden Abdruck der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900, die ich in ihren wichtigsten Punkten auch bei den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen eingearbeitet habe. In Anlage 4 und 5 werden zwei Ministerial-Verfügungen wiedergegeben, welche zur Ausführung des Gesetzes an die Oberpräsidenten gerichtet worden sind. Anlage 6 und 7 enthalten die Reglements, welche von zwei Kommunalverbänden zu dem Gesetze erlassen sind, und die gerade in ihren Verschiedenheiten ein gutes Bild über die Art geben, wie die Kommunalverbände das Gesetz ausführen. In Anlage 8 und 11 sind

zwei Formulare abgedruckt, die wohl bezüglich der Thätigkeit der Fürsorger und der Auskunftseinholung über Familien zur Unterbringung von Zöglingen als Muster dienen können. Anlage 9 enthält den Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths über die Fürsorgeerziehung, Anlage 10 die von dem Justizminister zur Ausführung des Gesetzes erlassene Verfügung, Anlage 12 eine Zusammenstellung über die in den deutschen Bundesstaaten neu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung. Endlich habe ich in Anlage 13 im Anschluß an Fälle der Praxis eine Anzahl Beispiele zur Anwendung des Gesetzes gegeben, welche wohl geeignet sein dürften, das Gesetz dem allgemeinen Verständnisse näherzurücken.

Ich hoffe, mit meiner Arbeit dazu beizutragen, das von dem Minister Freiherrn von Rheinbaben in der Sitzung des Abgeordneten-Hauses vom 19. März 1901 gebrauchte Wort: „Die Wohlthaten des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes müssen bis zum letzten Hause und bis zur letzten Hütte getragen werden, wo immer hilfsbedürftige, verwahrloste Kinder sind", seiner Verwirklichung entgegenzuführen.

Pfingsten 1901.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Einleitung . . . . . 15—58
§ 1. Reichsrecht und Landesrecht S. 15.
§ 2. Entstehungsgeschichte des preußischen Gesetzes S. 30.
§ 3. Das System des neuen Gesetzes und die hauptsächlichen Aenderungen gegenüber dem bisherigen Rechte S. 43.
§ 4. Gesetzes-Materialien und Literatur S. 56.

II. Text des Gesetzes vom 2. Juli 1900 . . 59—74

III. Erläuterung des Gesetzes . . . . . 75—220
Hierbei Vorbemerkungen:
A. Der gesetzliche Umfang der F.E. 77—88
B. Das gerichtliche Verfahren . . . 112—121
C. Die Ausführung der F.E. . . . 143—156
D. Die Kosten der F.E. . . . . 184—192
E. Strafbestimmungen . . . . . 209—214

IV. Anlagen.
1. Preußisches Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 223
2. Gegenüberstellung der Paragraphen des F.E.G. mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1878 232

Seite

3. Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 234
4. Ministerial-Verfügung an die Oberpräsidenten vom 18. Dezember 1900 274
5. Verfügung des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten vom 22. Februar 1901 276
6. Reglement des Provinzialverbandes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 281
7. Reglement des Kommunalverbandes Cassel für die Ausführung der F.E. Minderjähriger 287
8. Dienstanweisung des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen für Fürsorger 296
9. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths über die F.E. Minderjähriger 300
10. Allgem. Verfügung des Justizministers vom 6. Februar 1901 betr. Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 303
11. Das Württembergische Formular zur Einholung einer Auskunft über eine bei der Unterbringung eines Minderjährigen in Betracht kommende Familie 306
12. Zusammenstellung über die in den deutschen Bundesstaaten auf Grund des Art. 35 E.G. z. B.G.B. bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Zwangserziehung Minderjähriger 309
13. Beispiele zur Anwendung des F.E.G. . . 311

Abkürzungen.

A.B. = Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 zum Gesetze vom 2. Juli 1900.
Abg.H. = Preußisches Abgeordnetenhaus.
A.G. z. B.G.B. = Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Anm. = Anmerkung.
Begr. = Begründung zu der Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger (Drucksache des Herrenhauses 1900 Nr. 9).
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.
Entsch. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
E.G. z. B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
F.E. = Fürsorge-Erziehung.
F.G.G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
G. = Gesetz.
G.S. = Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten.
H.H. = Preußisches Herrenhaus.

Jahrbuch = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts von Johow, jetzt von Johow u. Ring.
J.M.Bl. = Preußisches Justizministerialblatt.
K.B. = Kommissionsbericht.
M.Bl. = Preußisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Müller = Müller, Preußische Justizverwaltung, 4. Auflage, 1892.
Novelle = Das Gesetz über die F.E. Minderjähriger, erläutert von Novelle.
Olshausen = Kommentar zum Strafgesetzbuch von Olshausen.
Pr.F.G.G. = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.
R.Str.G.B. = Reichsstrafgesetzbuch.
S. = Seite.
Schmitz = Die F.E. Minderjähriger, Textausgabe mit Einleitung und Erläuterungen von Schmitz.
St.B. = Stenographischer Bericht.
Wittig = Gesetz über die F.E. Minderjähriger erläutert von Wittig.
Zw.E. = Zwangserziehung.
Zw.E.G. = Preußisches Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878.

Paragraphenzahlen ohne nähere Bezeichnung weisen auf die Paragraphen des Gesetzes über die F.E. Minderjähriger hin.

Einleitung.

§ 1. Reichsrecht und Landesrecht.

Die Reichsgesetzgebung hat sich bis zum Erlasse des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Maßregeln gegen die Verwahrlosung der Jugend nur von strafpolitischen Gesichtspunkten aus beschäftigt.

In § 56 des Reichsstrafgesetzbuches wurde bestimmt, daß Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen, aber bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben, von Strafe freizusprechen sind, aber ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen. In der Anstalt sollen sie so lange behalten werden, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde — in Preußen der Regierungspräsident — solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr hinaus.

Bezüglich eines jugendlichen Uebelthäters, welcher bei Begehung der strafbaren Handlung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beschränkte sich § 55 R.Str.G.B. ursprünglich auf die Anordnung, daß er strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Durch die Novelle zum R.Str.G.B. vom 26. Februar 1876 wurde folgender Zusatz hinzugefügt: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und zur Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Zur Ausgestaltung des so abgeänderten § 55 R.Str.G.B. ergingen dann in den deutschen Bundesstaaten besondere Zwangserziehungsgesetze. In Preußen das Gesetz betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878, welches durch die Novellen vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 einige Abänderungen erhielt*).

Das Preußische Gesetz beschränkte sich darauf, nähere Vorschriften über die Anordnung der

*) In der durch die Novellen abgeänderten Fassung abgedruckt in Anlage 1.

Zwangserziehung und die Art der Unterbringung für solche Minderjährige zu geben, die in einem Alter zwischen 6 und 12 Jahren eine strafbare Handlung begangen haben. Die Mehrzahl der anderen deutschen Bundesstaaten ging in ihren Zwangserziehungsgesetzen über den Rahmen der Ausfüllung des § 55 R.Str.G.B. hinaus, indem sie bald in weiterem, bald in engerem Umfange Zwangserziehung auch gegen verwahrloste Personen zuließ, welche keine strafbare Handlung begangen hatten, und zwar auch über die Altersgrenze von 12 Jahren hinaus. Vielfach wird dabei ein Unterschied nicht gemacht, ob die Verwahrlosung des Kindes auf ein Verschulden der Eltern zurückzuführen ist oder nicht, wogegen in Preußen außer in den Fällen des Gesetzes von 1878 eine Zwangserziehung nur bei Verschulden der Eltern gemäß §§ 90, 91 A.L.R. II, 2 eintreten konnte.

Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen der §§ 90, 91 A.L.R. II, 2 welche dahin lauten:

> § 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln; oder zum Bösen verleiten; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt verversagen: so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen.

§ 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten anderen zuverlässigen Personen anvertraut werden,

ohne große praktische Bedeutung geblieben sind, weil es bei der in den meisten Fällen vorhandenen Vermögungslosigkeit der Eltern an Mitteln zur Durchführung der Bestimmungen fehlte.

Während hiernach in Preußen, von den vereinzelten Fällen, wo auf Grund der §§ 90, 91 A.L.R. II, 2 ein Einschreiten erfolgte, abgesehen, eine Zwangserziehung nur eintreten konnte, wenn Kinder im Alter von 6—12 Jahren eine strafbare Handlung begangen hatten (Gesetz vom 13. März 1878), oder Jugendliche im Alter von 12—18 Jahren mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer von ihnen begangenen strafbaren Handlung freigesprochen waren (§ 56 R.Str.G.B.), die Zwangserziehung also im Wesentlichen nur als Ersatz einer Strafe eintrat, waren andere deutsche Bundesstaaten bezüglich der Anordnung der Zwangserziehung über den strafrechtlichen Rahmen weit hinausgegangen.

Das Vorbild für diese, aus sozialpolitischen Gründen angeordnete Ausdehnung der Zwangserziehung hat vor allem Baden mit seinem vortreff-

lichen Gesetze vom 4. Mai 1886, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen gegeben. Von den anderen deutschen Bundesstaaten verdient noch besonders hervorgehoben zu werden: Hessen mit seinem Gesetze vom 11. Juni 1887, Hamburg mit dem Gesetze vom 6. April 1887, und Elsaß-Lothringen mit dem Gesetze vom 19. Juni 1890. Am weitesten geht das Hamburger Gesetz, welches Zwangserziehung zuläßt

1. gegen Kinder, welche nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begehen (§ 55 des R.Str.G.B.);
2. gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt worden sind (§ 57 des R.Str.G.B.) und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt sind,

wenn in jedem dieser unter 1 und 2 erwähnten Fälle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, auf das bisherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter der Kinder die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und

zum Zwecke der Besserung erforderlich erscheint;

3. gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichem Verfall zu bewahren.

Die Erfahrungen, welche in den deutschen Bundesstaaten, in denen die Zwangserziehung in erweitertem Umfange gesetzlich geregelt war, gemacht wurden, waren überaus befriedigende, während in Preußen nur eine Stimme darüber herrschte, daß das Gesetz vom 13. März 1878 nebst seinen Novellen sich als unzureichend erwiesen habe, um der Verwahrlosung und Verrohung der Jugend und der damit zusammenhängenden Steigerung der Kriminalität entgegenzuwirken.

Es war bei dieser Sachlage naturgemäß, daß vielfach von wissenschaftlichen Versammlungen, von Vereinen und von Männern der Praxis der Wunsch geäußert wurde, das Bürgerliche Gesetzbuch solle der Verschiedenartigkeit der Behandlung der Zwangserziehung in den einzelnen Bundesstaaten ein Ende machen und die Materie einheitlich, und zwar im Sinne der in ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung am meisten vorgeschrittenen Bundesstaaten regeln.

Der erste Entwurf zum B.G.B. wurde diesem

Verlangen nicht gerecht; er ließ in seinem § 1546 ein staatliches Einschreiten zum Schutze des verwahrlosten oder gefährdeten Kindes, abgesehen von den in §§ 55, 56 R.Str.G.B. vorgesehenen Fällen, nur beim Vorliegen eines Verschuldens des Inhabers der elterlichen Gewalt zu. Ein weitergehendes Einschreiten erschien der ersten Kommission bei der von ihr festgehaltenen übermäßigen Betonung der Rechte der elterlichen Gewalt nicht statthaft.

Anders die zweite Kommission, die sich in weitgehendem Maße den Anschauungen moderner Sozialpolitik anschloß. In den umfangreichen und interessanten Protokollen dieser Kommission zu den einschlägigen Paragraphen wird immer und immer wieder betont, wie die wirthschaftliche Entwicklung der Neuzeit und die soziale Entwicklung unseres Volkslebens dahin geführt hat, daß einerseits die Eltern im weit höheren Maße als früher genöthigt sind, ihren Erwerb außerhalb des Hauses in Fabriken zu suchen, und daß dadurch die Möglichkeit der Ausübung einer strengen elterlichen Zucht über die Kinder erheblich herabgemindert ist, und daß anderseits ein immer größerer Theil der Jugendlichen, eben der Schule entwachsen, der festgefügten Ordnung des Hauses und der Familie, welche sie früher schützend umgeben hatte, entzogen

wird und zügellos in das Leben hineinstürmt. Da diese veränderten sozialen Verhältnisse ein weitergehendes Eingreifen der staatlichen Gewalt zum Schutze der Zukunft, zur sittlichen Hebung unseres Volkes erheische, und da das Recht der Eltern, auf die Erziehung ihrer Kinder bestimmend einzuwirken, seine Grenze finden müsse in dem Rechte des Staats, „die Erziehung der Jugend zu überwachen und dafür zu sorgen, daß jeder Einzelne die moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlangt", wurde in dem § 1645 des Entwurfes der zweiten Kommission, und entsprechend in dem § 1643 der Reichstagsvorlage, eine Zwangserziehung in jedem Falle sittlicher Verwahrlosung eines Kindes zugelassen, „wenn das Kind sittlich verwahrlost und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen des Vaters anzunehmen ist, daß die elterliche Erziehungsgewalt zur Besserung des Kindes nicht ausreicht".

Der Reichstag lehnte zwar die vorgeschlagene Bestimmung, welche allzu weit in das öffentliche Recht eingreife, ab. Es gelang jedoch, insbesondere nach dem energischen Eintreten der Bundesraths-Bevollmächtigten Badens und Hessens, daß schließlich die weitgehenden Befugnisse zum staatlichen Einschreiten gegen Verwahrlosung, welche als reichsgesetzliche Vorschriften abgelehnt waren,

durch den wichtigen Art. 135 des Einführungs-Gesetzes zum B.G.B. der Landesgesetzgebung freigegeben wurden.

Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. lautet:

> Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.
>
> Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Unter Berücksichtigung des Art. 3 desselben Gesetzes, welcher lautet:

> Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den

Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden,

hat hiernach die Landesgesetzgebung die Befugniß, das Zwangserziehungswesen unter den in Art. 135 gesteckten Grenzen neu zu regeln.

Die in dem Art. 135 citirten Paragraphen 1666 und 1838 des B.G.B. lauten:

§ 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung

des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

§ 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.

Der § 1666, welcher nach § 1686 in gleicher Weise für die Mutter gilt, falls diese die elterliche Gewalt ausübt, setzt immer ein Verschulden desjenigen Elterntheils voraus, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, während nach § 1838 für den Fall, daß keinem der Eltern die Sorge für die Person des Kindes zusteht, das Vormundschaftsgericht ohne jede Einschränkung einschreiten kann, falls es dies für erforderlich erachtet.

Der Grund für diesen weitreichenden Eingriff in die sonst dem Vormund selbstständig zustehende Erziehungsgewalt (§§ 1793, 1800 B.G.B.) wird in den Protokollen der zweiten Kommission zutreffend dahin angegeben, daß bei Kindern, welche

keine die Sorge für ihre Person wahrnehmende Eltern besitzen, eine öffentliches Interesse vorliegt, hier zur Verhütung einer Verwahrlosung des Kindes energischer und ohne Rücksicht darauf, ob sich der Vormund einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat, einzugreifen.

Neben den Fällen der §§ 1666 und 1838 kommen als reichsgesetzlich geregelte Fälle der Zwangserziehung noch die des § 56 R.Str.G.B. in Betracht, während die Fälle des § 55 R.Str.-G.B. hierzu nicht zu rechnen sind, da § 55 auch in der Fassung, die er durch Art. 34 II E.G. z. B.G.B. erhalten hat, es der Landesgesetzgebung überläßt, ob sie gegen jugendliche Uebelthäter Maßregeln zur Besserung und Beaufsichtigung anordnen will.*)

Die Zwangserziehung aus § 56 R.Str.G.B. nimmt aber gegenüber den anderen reichsgesetzlichen

*) Art. 34, II E.G. z. B.G.B. lautet:
An die Stelle des § 55 treten folgende Vorschriften:
Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen,

Fällen der Zw.E. eine Sonderstellung ein, da sie nach mehrfacher Richtung hin anders geregelt ist: die Anordnung der Zw.E. erfolgt hier durch den Strafrichter, und nicht durch das Vormundschaftsgericht; die Zw.E. hört hier nicht mit der Großjährigkeit, sondern mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre auf. Vor allem aber werden die Kosten für die Zw.E. aus § 56 R.St.G.B. als Strafvollzugskosten vom Staate getragen, wogegen die §§ 1666 und 1838 B.G.B. über die Kosten der Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse Bestimmungen nicht enthalten, und somit eine Verpflichtung, diese Kosten zu tragen, auf Grund der Reichsgesetzgebung für den Staat oder andere öffentliche Verwaltungskörper nicht besteht.

Während hiernach für die Fälle des § 56 R.-Str.G.B. sich eine weitere Regelung bezüglich der Kostenlast erübrigt, muß die Landesgesetzgebung für die Fälle der §§ 1666 und 1838 B.G.B. die Frage der Uebernahme der Kosten auf öffentliche Behörden

---

nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Diese Fassung unterscheidet sich von der früheren nur dadurch, daß darin klargestellt ist, daß die Behörde, welche die Anordnung zu treffen hat, das Vormundschaftsgericht ist, und daß die Unterbringung auch in einer Familie erfolgen kann.

in Erwägung ziehen, falls nicht die reichsgesetzlichen Bestimmungen in derselben Weise, wie es mit den Vorschriften der §§ 90, 91 A.L.R. II 2 der Fall gewesen ist, aus Mangel an Mitteln zu ihrer Durchführung ein todter Buchstabe bleiben sollen.

Der Landesgesetzgebung ist hiernach durch das B.G.B. ein weites Feld der Bethätigung gelassen.

Aufgabe der Landesgesetzgebung bleibt es, zu bestimmen

1. inwieweit die Zw.E. in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. auf öffentliche Kosten übernommen werden soll;
2. ob und inwieweit von dem Vorbehalte des Art. 135 E.G. z. B.G.B. und des § 55 R.Str.G.B. Gebrauch gemacht und die Zw.E. auch in anderen als den reichsgesetzlich geregelten Fällen für zulässig erklärt werden soll;
3. wie das Verfahren vor dem Vormundschaftsgerichte bezüglich der Anordnung der Zw.E. des Näheren zu regeln ist (cf. Art. 189, 200 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. in welcher Weise, durch welche Behörden und auf wessen Kosten die Zw.E. auszuführen ist. Nur darf die Landesgesetzgebung die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige

in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist, einer Verwaltungsbehörde nur dann übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten geschieht (Art. 135 Abs. 2 E.G. z. B.G.B.). Soweit die Unterbringung nicht auf öffentliche Kosten erfolgt, ist diese Entscheidung Sache des Vormundschaftsgerichts.

Die deutschen Bundesstaaten haben nun, mit ganz wenigen Ausnahmen, die ihnen durch das neue Reichsrecht gestellten Aufgaben erfüllt und die Materie der Zw.E. neu geregelt. Zum Theil ist dies in den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. geschehen, zum Theil sind besondere, die gesammte Materie regelnde Gesetze erlassen worden*). Unter diesen verdient als besonders gut und sorgfältig gearbeitet das Württembergische Gesetz vom 29. Dezember 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger**) einer besonderen Hervorhebung.

*) Uebersicht über die, von den deutschen Bundesstaaten zur Neuregelung des Zwangserziehungswesens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Anlage 12.

**) Zu dem Gesetze ist ein guter Kommentar von dem Oberlandesgerichtsrath O. Kiene im Verlage von Jos. Roth, Stuttgart und Wien 1900, erschienen.

§ 2.

Entstehungsgeschichte des Preußischen Gesetzes.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 8. Januar 1900 wurde dem Preußischen Landtage der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger vorgelegt. Dem Entwurfe war eine ausführliche „Begründung" beigefügt, an deren Spitze der Satz stand, daß das bisherige preußische Zwangserziehungsgesetz sich nicht als ausreichend erwiesen habe, „um der stetig wachsenden Kriminalität, Verwahrlosung und Verrohung unter den Jugendlichen zu wehren". Zum Beleg für diesen Satz wurden dann aus der Reichskriminalstatistik und aus der Statistik der preußischen Strafanstalten eine Reihe von Ziffern gegeben.

Es sei daraus folgendes hier angeführt.

Die Verurtheilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze haben sich von 30697 im Jahre 1882 auf 45327 im Jahr 1897, also um 47,3 % gesteigert. Die Steigerung ist nicht nur absolut eine sehr hohe, sondern auch im Verhältnisse zur Bevölkerung. Auf 100000 Jugendliche im Alter von 12—14 Jahren entfielen im Jahre 1882: 568, im Jahre 1896 dagegen: 697 Verurtheilungen. Die relative Steigerung beträgt somit 22 %. Das Anwachsen der

Kriminalität ist in der angegebenen Zeit bei den Jugendlichen ein noch stärkeres gewesen als bei den Erwachsenen, wo die Steigerung absolut 34,1 %, relativ 16 % betrug. Die strafrechtlichen Maßnahmen haben sich dabei als nicht geeignet erwiesen, der wachsenden Kriminalität der Jugendlichen entgegenzutreten. Insbesondere gilt dies von den kurzen Freiheitsstrafen; „im Allgemeinen muß angenommen werden, daß die Zeit von drei Monaten bis zu einem Jahre zu kurz ist, um einen Jugendlichen von seinen verbrecherischen Neigungen zu befreien und von seiner Verwahrlosung zu heilen". Der Mißerfolg der strafrechtlichen Maßregeln gegenüber den Jugendlichen ergiebt sich aus der Rückfallstatistik. Von den im Jahre 1898/99 in die preußischen Strafanstalten eingelieferten Zuchthausgefangenen waren 26 % bereits vor dem 18. Lebensjahre bestraft.

Die Begründung führt sodann weiter aus: Die mitgetheilten Ziffern müßten zu der Erkenntniß führen, daß die Bestrafung durch planmäßige, länger andauernde Erziehung unter öffentlicher Aufsicht zu ersetzen sei, und daß hiermit nicht, wie es bisher in Preußen der Fall gewesen, gewartet werden dürfe, bis den Jugendlichen eine Strafthat vor das Gericht bringt, sondern daß Zw.E. schon angeordnet werden müsse, wenn sich Spuren der Verwahrlosung,

die als Vorstufe zum Verbrechen erschienen, zeigten. Die gefährdeten Jugendlichen müßten aus der verderblichen Umgebung, in der sie sich befänden, herausgerissen und einer geregelten und seelisch wie körperlich bessernd einwirkenden Erziehung unterworfen werden.

Es erscheine hiernach als eine hohe Aufgabe des Staates und als ein Gebot erbarmender Menschenliebe wie der sozialen Fürsorge für die Zukunft unseres Volkes, daß die Landesgesetzgebung innerhalb der ihr von der Reichsgesetzgebung gesteckten Grenzen den Kreis der Minderjährigen, die der Zw.E. zu unterwerfen seien, möglichst weit bestimme.

Der Entwurf schlägt vor, in den Kreis der auf öffentliche Kosten erfolgenden Zwangserziehung einzubeziehen:

1. Minderjährige bis zu 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. vorliegen, und die Zw.E. erforderlich ist, um die sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhindern.
2. Die unter § 55 R.St.G.B. fallenden Jugendlichen in derselben Art, wie es bereits durch das preußische Gesetz vom 13. März 1878 geschehen, jedoch unter Wegfall der hier gesteckten unteren Altersgrenze von 6 Jahren.

3. Alle diejenigen Minderjährigen unter 18 Jahren, bei denen, abgesehen von den Fällen zu 1 und 2, Zw.E. wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder Erzieher oder der Schule zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens erforderlich ist.

Die „Begründung" nimmt an, daß sich bei Annahme dieses Vorschlages die Zahl der auf öffentliche Kosten zu erziehenden Zwangszöglinge, die am 31. März 1899 auf 10759 betrug, etwa verdoppeln würde.

Die Ausführung der Zw.E. soll nach dem Entwurfe wie bisher in die Hände der Provinzial-Verbände, die sich „in einer zwanzigjährigen Erfahrung durchaus bewährt", gelegt werden.

Die Kosten der Zw.E. sollen in derselben Weise, wie es nach dem Gesetze vom 13. März 1878 geschehen, zwischen Ortsarmenverband, Provinzial-Verband und Staat vertheilt werden.

Der Entwurf wurde zunächst dem Herrenhause vorgelegt, das denselben in erster Lesung in der Sitzung vom 11. Januar 1900 berieth, und dann an eine Kommission von 15 Mitgliedern verwies. Die Kommission berieth in drei Sitzungen über den Entwurf, und Namens derselben erstattete Oberbürgermeister Delbrück-Danzig unter dem 26. März

1900 schriftlichen Bericht. (Drucksache des Herrenhauses Nr. 31.) Das Herrenhaus nahm in der Sitzung vom 28. März 1900 den Entwurf auf Grund der Kommissionsbeschlüsse an.

Am 26. April 1900 begannen die Berathungen des Abgeordnetenhauses über den Entwurf; derselbe wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Namens dieser Kommission, welche den Entwurf in 4 Sitzungen, zu denen noch 2 Redaktionssitzungen hinzutraten, berieth, erstattete unter dem 17. Mai 1900 Amtsrichter Dr. Becker — Sieg-Kreis, schriftlichen Bericht. (Drucksache des Abgeordneten-Hauses Nr. 183.) Die zweite Lesung fand am 21. Mai, die dritte am 23. Mai 1900 statt.

Da das Abgeordnetenhaus an der Fassung des Herrenhauses Abänderungen vorgenommen hatte, ging der Entwurf an das Herrenhaus zurück, welches in der Sitzung vom 11. Juni 1900 der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung beitrat. Die Allerhöchste Sanktion erfolgte am 2. Juli 1900, die Publikation des Gesetzes in der am 26. Juli 1900 ausgegebenen Nr. 29 der Gesetzsammlung.

Bei den parlamentarischen Berathungen fanden die Grundlagen des Entwurfes fast allseitige Zustimmung. Die parlamentarischen Debatten drehten sich vor Allem um folgende fünf Punkte.

1. Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der auf öffentliche Kosten unterzubringenden Minderjährigen wurde allgemein gebilligt; das Herrenhaus glaubte jedoch mit Recht, den Kreis noch mehr erweitern zu sollen. Der Entwurf hatte Zw.E. in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. nur zugelassen, wenn das sittliche Wohl des Minderjährigen gefährdet ist. Danach würde die Anordnung der Zw.E. ausgeschlossen gewesen sein, wenn lediglich eine Gefährdung des körperlichen, oder um den Sprachgebrauch des B.G.B. beizubehalten, des leiblichen Wohls in Frage steht. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß Fälle schwerer körperlicher Verwahrlosung von Kindern leider keineswegs selten seien, und daß ein öffentliches Interesse bestehe, in solchen Fällen das Kind durch anderweitige Unterbringung vor weiterer Gefährdung seines leiblichen Wohles zu schützen; „mens sana in corpore sano". Das Herrenhaus strich deshalb das Wort „sittlich" in § 2 Nr. 1 des Entwurfs; das Abgeordnetenhaus schloß sich dieser Auffassung an, und so ist die Erweiterung des gesetzlichen Umfangs der Zw.E. Gesetz geworden.

Weiter wurde im Herrenhaus die Frage erörtert, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bestimmungen des Entwurfs auch auf diejenigen Jugendlichen aus-

zudehnen, welche nach § 56 R.St.G.B. der Zw.E. überwiesen werden. Dem gegenüber wurde von Seiten der Vertreter der Regierung geltend gemacht, daß die Zw.E. aus § 56 R.Str.G.B., für welche eine Reihe besonderer gesetzlicher Bestimmungen gelte (cf. oben S. 27) und welche auf Staatskosten regelmäßig in staatlichen Anstalten ausgeführt werde, nicht in den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hineinpasse und daß ferner mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Abänderung des § 56 R.Str.G.B. durch Hinaufrückung des Strafmündigkeitsalters eine Neuregelung der Zw.E. aus § 56 zur Zeit sich nicht empfehle. In Folge dieser Erklärung sind die Fälle des § 56 R.Str.G.B. aus dem neuen Gesetze ausgeschieden geblieben.

Dagegen wurde trotz Widerspruchs der Regierungsvertreter an die Stelle des Ausdrucks „Zwangserziehung" in dem neuen Gesetze der Ausdruck „Fürsorge-Erziehung" gesetzt. Für diese neue Wortbildung, die sprachlich sicherlich nicht schön ist, und die, wie von dem Kommissar des Justizministeriums zutreffend ausgeführt wurde, mit der Terminologie der Reichsgesetzgebung im Widerspruch steht und deshalb leicht verwirrend wirken kann, wurde geltend gemacht, daß der Ausdruck Zwangserziehung den Gedanken an eine Maßregel der Strafe wachrufe und damit den dieser Maßregel

unterworfenen Kindern leicht einen Makel für das Leben aufdrücke. Dies aber sei umsomehr zu vermeiden, als die klare Absicht des Gesetzes dahin gehe, durch Erziehung vorbeugend, prophylaktisch, und nicht strafend zu wirken. Der Ausdruck „Fürsorge-Erziehung" spiegele dagegen den Geist und das Ziel des neuen Gesetzes, welches von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus für die der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzten Minderjährigen fürsorglich eintreten wolle, deutlich wieder. Auf Grund dieser Erwägungen änderte zunächst das Abgeordnetenhaus den Ausdruck „Zwangserziehung" überall in dem Entwurfe in „Fürsorge-Erziehung" um und setzte entsprechend an Stelle des Wortes „Zwangszögling" in dem Entwurfe das Wort „Zögling", und an Stelle des Wortes „Einlieferung" das Wort „Ueberführung". Diese Aenderungen in der Nomenclatur sind dann auch, nachdem das Herrenhaus zugestimmt, in das Gesetz übergegangen.

2. Im § 4 des Entwurfs hatte die Regierung die Schaffung einer besonderen Instanz für die Stellung des Antrages auf Zw.E. beabsichtigt und dies damit begründet: „Um die Anordnung in allen Fällen, in denen dies aus straf- und sozialpolitischen Gründen geboten scheint, sicherzustellen, ist es nothwendig, Organe zu bestimmen, denen die Stellung des Antrages auf Zw.E.

gesetzlich obliegt." Als das geeignete Organ hierfür wurde in dem Entwurfe der Landrath bezeichnet, an dessen Stelle in Stadtkreisen der Magistrat und der Vorstand der Königlichen Polizeiverwaltung treten sollte.

Gegen diese Bestimmung wurden im Parlamente, wie auch außerhalb desselben, lebhafte Einwendungen erhoben. Einerseits wurde eine Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten gefordert — es wurden insbesondere von Lehrervereinen und Waisenräthen hierauf hinzielende Petitionen an das Parlament gerichtet —, andrerseits wurde der Landrath nicht als das geeignete Organ bezeichnet, weil er mit anderweitigen Arbeiten zu sehr überlastet sei und weil auch seine Stellung als politischer Beamter gegen seine Hineinziehung in das Zwangserziehungswesen spreche.

Das Parlament hat es jedoch schließlich bei den Bestimmungen des Entwurfs im Allgemeinen gelassen und nur eine Aenderung dahin vorgenommen, daß in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern — in der Provinz Hannover sogar auch in einigen kleineren Städten — neben dem Landrathe auch dem Gemeindevorstande das Recht und die Pflicht zur Antragstellung übertragen wurde. Daß damit die Einheitlichkeit der Leitung, welche in der Begründung des Entwurfes als besonders wichtig

angeführt wurde, durchbrochen ist, und daß nach der nunmehr Gesetz gewordenen Ordnung der Antragstellung von der „Schaffung einer Centralinstanz, welche System in die Sache bringt", nicht mehr die Rede sein kann, unterliegt keinem Zweifel.

3. Einen sehr breiten Raum in den parlamentarischen Verhandlungen hat die Frage eingenommen, ob, wie es § 10 des Entwurfs in Uebereinstimmung mit dem § 8 des bisherigen Gesetzes vom 13. März 1878 vorschlug, die Unterbringung von Zöglingen in Arbeits- oder Landarmenhäusern grundsätzlich untersagt sein soll.

Gegen diese Bestimmung wurden im Herrenhause lebhafte Einwendungen erhoben, vor allem weil ein solches Verbot eine zu hohe finanzielle Belastung der Provinzial-Verbände herbeiführe, und weil es auch bei einem solchen Verbote nicht möglich sein würde, den Zuwachs von Zöglingen, den die neuen Gesetzesbestimmungen mit sich führen würden, in geeigneter Weise unterzubringen. Mit Recht wurde demgegenüber, insbesondere von dem Oberbürgermeister Struckmann-Hildesheim, geltend gemacht, daß bei Unterbringung eines Zöglings in einem Arbeits- oder Landarmenhaus demselben auf Lebenszeit ein Makel aufgedrückt würde, und daß die unvermeidliche Berührung des Zöglings mit

den verderbten Elementen, die sich in solchen Anstalten befänden, vermieden werden müßte, wenn man den Zweck des Gesetzes, die Besserung des Zöglings, erreichen wollte.

Die Majorität des Herrenhauses entschloß sich zu einer Aenderung des Entwurfes, indem dem § 10 eine Fassung gegeben wurde, nach welcher die Unterbringung von Zöglingen, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben, in Arbeits- und Landarmenhäusern unter der Voraussetzung gestattet wurde, daß Einrichtungen für eine vollständige und dauernde Trennung von den übrigen Insassen getroffen sind. Auch diese Beschränkung in der Benutzung der Anstalten sollte aber für Kommunal-Verbände, welche zur Zeit über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, bis zum 1. April 1903 nach einem Zusatze, der zum § 23 des Entwurfs gemacht wurde, fortfallen. Das Abgeordnetenhaus nahm zwar diesen Zusatz zum § 23 an, stellte aber nach eingehenden Erörterungen den § 10 in der Fassung des Entwurfs wieder her. Das Herrenhaus hat sich dem schließlich gefügt, nachdem der Minister des Innern die nicht bedenkenfreie Erklärung abgegeben hatte, daß es auch in der Fassung der Regierungsvorlage keinen Bedenken unterliege, Zöglinge in einem getrennten Flügel einer Arbeitsanstalt unterzubringen, und daß auch

eine gemeinsame Oberleitung für die Korrigenden-Anstalt und die in getrennten Flügeln untergebrachten Zöglinge eingerichtet werden dürfe.

4. Eingehend erörtert wurde auch die Frage der Sicherstellung der religiösen Erziehung der Zwangszöglinge.

Im Herrenhause wurde ausgeführt, daß ein erziehlicher Erfolg von der Zwangserziehung nur zu erwarten sei, wenn sie auf religiöser Grundlage und in einer Weise erfolge, welche dem Zöglinge eine unterrichtliche und gottesdienstliche Versorgung in der Lehre seiner Konfession gewährt; Sicherheit hierfür müsse durch eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werden. Der Minister des Innern erklärte sich Namens der Staatsregierung zwar mit dem Grundgedanken der religiösen Erziehung einverstanden, äußerte jedoch Bedenken hinsichtlich der praktischen Durchführbarkeit einer diesbezüglichen strikten gesetzlichen Vorschrift, insbesondere im Hinblicke auf die Provinzen mit gemischter konfessioneller Bevölkerung. Infolgedessen sah das Herrenhaus von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz ab.

Im Abgeordnetenhause wurde jedoch der Antrag, eine ausdrückliche Bestimmung über die religiöse Erziehung in das Gesetz aufzunehmen, wieder eingebracht und mit großer Energie, besonders von

der Centrumspartei, verfochten. Es ist schließlich ein Vermittlungsantrag im Abgeordnetenhause angenommen und dann auch Gesetz geworden, dahingehend: „Im Fall der Anstaltserziehung ist der Zögling, so weit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden."

5. Der Hauptangriff gegen den Entwurf richtete sich gegen die vorgeschlagene Art der Aufbringung der Kosten.

Der Vorschlag, daß abgesehen von den durch den Ortsarmenverband zu tragenden Kosten, welche durch die Einlieferung des Zöglings, die dabei nöthige erste Ausstattung und die Rückreise des Entlassenen erwachsen, die übrigen Kosten von dem Kommunal-Verbande und dem Staate je zur Hälfte getragen werden sollten, wurde im Herrenhause als unannehmbar bezeichnet. Es wurde auf die dauernde Zunahme der den Provinzen im Wege der Gesetzgebung auferlegten Lasten hingewiesen, welche es unmöglich machten, daß die Provinzen, wenn ihnen nicht höhere Dotationen zugewiesen würden, auch noch die erheblichen Mehrausgaben trügen, welche durch die Erweiterung des Kreises der Zwangszöglinge entstehen würden. Das Herren-

haus beschloß nach einer von dem Finanzminister abgegebenen entgegenkommenden Erklärung, den Beitrag des Staates zu den Kosten auf $^2/_3$ zu erhöhen.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses ging jedoch darüber hinaus und verlangte, daß der Staat $^3/_4$ der Kosten übernähme. Der Antrag der Kommission wurde auch von dem Abgeordnetenhause in zweiter Lesung angenommen. Nachdem die Regierung aber die Erhöhung des Staatsbeitrags auf $^3/_4$ ihrerseits als unannehmbar bezeichnet hatte, stellte das Abgeordnetenhaus in dritter Lesung den Herrenhausbeschluß wieder her.

Der Staat trägt nach der nunmehr Gesetz gewordenen Bestimmung, abgesehen von den nicht erheblichen, dem Ortsarmenverbande zur Last fallenden Kosten, $^2/_3$ der Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Zöglinge, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge.

§ 3.

Das System des neuen Gesetzes und die hauptsächlichen Aenderungen gegenüber dem bisherigen Rechte.

Die von dem Gesetze vom 2. Juli 1900 geordnete Fürsorge-Erziehung fällt unter den allgemeineren Begriff der Zwangserziehung. „Zwangserziehung"

begreift jede zum Zwecke der Erziehung und unter staatlichem Zwange erfolgende Unterbringung eines Erziehungs-Bedürftigen außerhalb seiner Familie, gleichgültig, ob sich der Zwang gegen die Eltern oder sonstigen Erzieher, oder gegen das Kind oder gegen beide zugleich richtet.

Wenn man den Begriff Zwangserziehung in der eben angegebenen Weise faßt, so fallen unter dieselbe neben der Fürsorge-Erziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 noch folgende drei Arten:

1. Die Zw.E. aus dem § 56 R.Str.G.B., welche aus den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Gründen in dem neuen Gesetze nicht mit geregelt worden ist.

Es verbleibt bezüglich dieser Art der Zw.E. lediglich bei den bisherigen Bestimmungen: die Anordnung der Zw.E., die hier nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahre dauern kann, erfolgt durch den Strafrichter, die Ausführung der Zw.E. erfolgt auf staatliche Kosten durch den Staat selbst. Für die Ausführung ist insbesondere die Allerhöchste Ordre vom 23. Juni 1882 (Ministerial-Blatt für innere Verwaltung S. 209) maßgebend. Die Gesammtzahl der Zwangszöglinge aus § 56 R.Str.G.B. betrug am 31. März 1900: 1718, nämlich 1351 Knaben und 367 Mädchen. Von diesen Zwangszöglingen waren 608 in staatlichen Erziehungsanstalten, 306 in kommunalen,

kirchlichen oder privaten Anstalten, und 760 in Lehre oder Gesindedienst, sowie 44 in Familien untergebracht; die letztangeführten 804 hatten sich aber vorher in Anstalten befunden. (Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten 1901 S. 185 ff.)

2. Diejenigen Fälle, in denen Minderjährige ohne Anwendung des Fürsorge-Erziehung-Gesetzes auf Grund der §§ 1666 und 1838 B.G.B. zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 läßt, wie schon angeführt, F.E. in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. nur zu, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn die F.E. erforderlich ist, um die Verwahrlosung zu verhüten. Hieraus ergiebt sich, daß auch beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. die F.E. nicht angeordnet werden kann, wenn der betreffende Minderjährige bereits über 18 Jahre alt ist, oder wenn besondere Umstände vorliegen, welche zwar die Unterbringung außerhalb der Familie, aber nicht die Unterbringung auf öffentliche Kosten, wie sie bei der F.E. erfolgt, nothwendig erscheinen lassen.

Beide Fälle werden nicht allzu häufig sein. Von einer Zw.E. gegenüber einem Minderjährigen in

einem höheren Lebensalter als 18 Jahre wird man nur selten einen günstigen Erfolg erwarten können, die Anordnung der Zw.E. wird also hier nur vereinzelt, insbesondere bei hinter ihrem Alter in körperlicher oder geistiger Beziehung zurückgebliebenen Menschen in Frage kommen. Von einer Anordnung der F.E. wird man ferner mit Rücksicht darauf, daß der betreffende Minderjährige eigenes Vermögen besitzt, und daß deshalb die Unterbringung auf öffentliche Kosten nicht erforderlich ist, nur da absehen können, wo es sich um Personen mit großem und sichergestelltem Vermögen handelt. In anderen Fällen wird man auch bei vermögenden Minderjährigen die Unterbringung auf öffentliche Kosten in der Form der F.E. erfolgen lassen und sich nur darauf beschränken, gemäß § 16 des Gesetzes die Kosten des Unterhaltes aus dem Vermögen des Zöglings oder von den zu seinem Unterhalte Verpflichteten wieder einzuziehen. Es würde zu großen Unzuträglichkeiten führen, wenn man einen Minderjährigen zunächst auf eigene Kosten zwangsweise unterbringen und dann, wenn sich die Vermögensverhältnisse als unzureichend zur Bestreitung der Kosten herausstellen oder sich verschlechtert haben, oder wenn von den Unterhaltspflichtigen die Kosten nicht oder nicht ganz beigetrieben werden können, das Ver-

fahren auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1900 einleiten wollte.

Aber immerhin werden eine Anzahl Fälle vorkommen, in denen das F.E.Gesetz trotz Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 1666 und 1838 B.G.B. nicht zur Anwendung kommen kann. In diesen Fällen hat das Vormundschaftsgericht die geeigneten Maßregeln selbstständig und, ohne irgendwie durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1900 beschränkt zu sein, anzuordnen und auszuführen. Das Vormundschaftsgericht wird sich insbesondere zu diesem Zwecke mit den Vereinen der freien Liebesthätigkeit ins Einvernehmen setzen müssen, um für diese Fälle eine geeignete Unterbringung des Minderjährigen sicherzustellen.

3. § 1631 Abs. 2 B.G.B. bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht dem Vater auf dessen Antrag in dem Erziehungsrechte durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen hat. Diese Unterstützung kann, wie bei der Berathung des Paragraphen ausdrücklich hervorgehoben wurde, auch in der Unterbringung des Kindes in einer Erziehungsanstalt oder in einer fremden Familie bestehen. Es entspricht dies übrigens den bisherigen Bestimmungen §§ 87—89 A.L.R. II, 2. Auch in diesen Fällen wird regelmäßig das F.E.G. zunächst nicht in Anwendung kommen können.

Das Vormundschaftsgericht wird in diesen Fällen die Hülfe von Vereinen der freien Liebesthätigkeit in Anspruch nehmen, die gerade da am Platze erscheint, wo die Eltern in echter und rechter Elternliebe sich lieber freiwillig von ihrem Kinde trennen und es fremder Erziehung überlassen wollen, als zuzusehen, daß es dem Zuchthause entgegensteuert. An privaten Veranstaltungen, welche für solche Kinder zu sorgen bereit sind, fehlt es bei uns nicht. Nur ist bisher bei Unterbringungen in solchen Anstalten häufig ein Mißstand hervorgetreten: der Vater, welcher anfangs große Freude über die Aufnahme des Kindes, mit dem er nicht recht fertig werden konnte, äußerte, forderte das Kind nach einiger Zeit, noch bevor seine Erziehung vollendet war, zurück; regelmäßig nicht aus idealen Motiven, sondern weil er von dem Kinde, das inzwischen herangewachsen, durch dessen Erwerbsthätigkeit pekuniären Vortheil erstrebte. Die Anstalten konnten sich hiergegen durch Verträge, wie sie häufig bei Aufnahme des Kindes in der Anstalt mit dem Vater abgeschlossen wurden, nicht sichern, da nach feststehender Judikatur (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 10 S. 116, Bd. 17 S. 129, Bd. 21 S. 160) derartige Verträge der Rechtsgültigkeit entbehren, weil ein Verzicht des Vaters auf die Sorge für die Person des Kindes ungültig

ist und darüber nicht pactirt werden kann. In Zukunft wird aber bei einem solchen Verhalten des Vaters § 1666 B.G.B. eine Abhülfe gewähren, insofern das Vormundschaftsgericht in dem Zurückfordern des Kindes vor Beendigung der Erziehung nach Lage der Verhältnisse eine Gefährdung des Wohles des Kindes durch Vernachlässigung der Erziehung festzustellen vermag.

Bei allen drei angeführten Kategorien liegen die Begriffsmerkmale der Zwangserziehung vor. In dem zuletzt erwähnten Falle des § 1631 B.G.B. richtet sich der Zwang nur gegen das Kind, in den beiden anderen Fällen regelmäßig sowohl gegen das Kind wie gegen die Eltern.

Der Begriff Zwangserziehung umfaßt hiernach vier Fälle, welche durch folgendes Schema klargestellt werden

Zwangserziehung

1. vom Strafrichter angeordnet auf Grund § 56 R.Str.G.B.;

2. vom Vormundschaftsgericht angeordnet

a) auf Grund des Fürsorge-Erziehungs-Gesetzes,

b) auf Grund eines sonst gemäß §§ 1666 und 1838 B.G.B. ergangenen Beschlusses,

c) auf Grund des § 1631 B.G.B.

In den Fällen zu 1 und 2a erfolgt die Zw.E. auf öffentliche Kosten, für die Ausführung gelten

bei 1 die betreffenden Regierungsverordnungen, bei 2a die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1900. In den Fällen 1, 2a und 2b findet eine Ueberwachung der Zw.E. durch staatliche Behörden statt; bei 1 durch den Regierungspräsidenten, bei 2a durch den Kommunalverband und den übergeordneten Oberpräsidenten, bei 2b durch den Vormundschaftsrichter. Bei 2c erfolgt die Erziehung weder auf öffentliche Kosten noch unter Beaufsichtigung durch öffentliche Behörden. Aber auch hier wird staatlicher Zwang zur Verfügung gestellt, um das Kind aus seiner bisherigen Umgebung heraus zum Zwecke einer Erziehung, die das Kind vor dem sonst zu befürchtenden Verderben bewahren soll, anderweitig geeignet unterzubringen.

All diese Arten der Zw.E. sind in ihrem Wesen und auch nach ihrem hauptsächlichen Zwecke gleich, wenn sich auch bei der Ausführung der Maßregel aus den angeführten Unterschieden mannigfache Verschiedenheiten ergeben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es bei dieser Sachlage nothwendig war, mit dem unschönen Worte Fürsorge-Erziehung einen neuen Begriff zu schaffen. Alle anderen deutschen Bundesstaaten haben davon abgesehen.

Die Bezeichnung Fürsorge-Erziehung hat allerdings den Vortheil, daß sie durchaus klarstellt,

daß all die Bestimmungen, welche das neue Gesetz über das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht und über die Ausführung der Erziehung trifft, nur gelten für diese spezielle Art der Zw.E., und daß es somit nicht nöthig war, in dem Gesetze, so wie es im § 1 des Entwurfes geschehen, eine besondere Definition dahin zu geben:

Zwangserziehung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

Der gesammte Wirkungskreis des neuen Gesetzes ist beschränkt auf die drei Fälle, welche im § 1 desselben unter Ziffer 1, 2, 3 speziell angeführt sind.

Die Ziffer 1 stellt sich als Ausführungsbestimmung zu §§ 1666 und 1838 B.G.B., die Ziffer 2 als Ausführungsbestimmung zu § 55 R.Str.G.B. und die Ziffer 3 als Ausführung des Art. 135 E.G. z. B.G.B. dar. Alle drei Ziffern enthalten Erweiterungen des Kreises der, der Zw.E. unterliegenden Personen gegenüber dem bisherigen Rechte. Am geringsten ist diese Erweiterung bei Ziffer 2, wo gegenüber dem Gesetze vom 13. März 1878 nur die untere Altersgrenze von 6 Jahren in Fortfall gebracht ist. Die Ziffer 1 läßt ein sehr viel weiter

gehendes Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes bei Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt zu, als es durch §§ 90 und 91 A.L.R. II, 2 gegeben war. Die Ziffer 3 endlich enthält ganz neues Recht; durch sie wird das ganze große Gebiet der sogenannten objektiven Verwahrlosung getroffen, d. h. der Verwahrlosung, bei der es, wie der Staatssekretär Nieberding in der Reichstagssitzung vom 27. Mai 1896 zutreffend ausführte, nicht darauf ankommt, wo die Schuld und die Ursache der Verwahrlosung zu suchen ist, ob bei den Eltern oder bei dem Kinde oder in den allgemeinen Lebensverhältnissen, sondern wo allein entscheidend die Thatsache ist, daß das Kind verwahrlost ist, und daß ein öffentliches Interesse für eine staatliche Fürsorge vorhanden ist. Die Ziffer 3 stellt sich als eine clausula generalis dar, unter die man bei richtiger Anwendung in der That alle die nicht von Ziffer 1 und 2 getroffenen Fälle bringen kann, bei denen ein staatliches Einschreiten dahin erforderlich ist, daß, wie es im § 2 heißt, „Fürsorge-Erziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt."

Der Gesetzgeber ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß ein solches Einschreiten nicht nur einen tiefen Eingriff in das elterliche Erziehungs-

recht enthält, sondern daß damit auch leicht die Gefahr verbunden ist, daß gewissenlose Eltern in der auf öffentliche Kosten erfolgenden F.E. geradezu eine Prämie sehen, die ihnen für Vernachlässigung ihrer Kinder gewährt wird, und daß somit die Gefahr besteht, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern, selbst für ihre Kinder zu sorgen, abgeschwächt wird.

Durch die Art, wie der Gesetzgeber das Verfahren auf Anordnung der F.E. in den §§ 3, 4, 6—8 geregelt hat, hat er vorbeugen wollen, daß nicht ohne hinreichenden Grund von der Maßregel der F.E. Gebrauch gemacht wird, wie andrerseits, daß die Maßregel auch in der That in allen den Fällen, wo sie erforderlich ist, in Anwendung gelangt.

Zu diesem Zwecke wird im § 3 die Anordnung der F.E. dem Vormundschaftsgerichte übertragen, welches nach Vornahme einer Sachuntersuchung, bei der nach § 4 die Hauptbetheiligten — die Eltern, der Gemeindevorstand, Schule und Kirche — gehört werden müssen, in dem Beschlusse auf F.E. genau festzustellen hat, auf Grund welcher für erwiesen erachteten Momente die Maßregel ihm erforderlich erscheint. Es wird ferner im § 4 eine Instanz geschaffen, der die Stellung des Antrags auf Zw.E. obliegt und die gegen den Beschluß des Vormund-

schaftsgerichts, in gleicher Weise wie der Minderjährige oder dessen gesetzlicher Vertreter, Beschwerde einlegen kann.

Abgesehen von der Schaffung dieser Antrags-Instanz enthält das neue Gesetz gegenüber dem Gesetz vom 13. März 1878 hauptsächlich noch die Aenderung, daß eine Schlußverhandlung vor dem Erlasse des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses, durch deren obligatorische Anordnung das Verfahren leicht unnöthigerweise verzögert werden könnte, nicht mehr stattzufinden braucht.

Ihr Ende erreicht die F.E. nach § 13 jetzt erst mit der Volljährigkeit des Zöglings, und nicht, wie bisher, regelmäßig schon mit dem 18. Lebensjahr. Schon vorher aber kann die Wiederaufhebung der Maßregel ganz oder auf Widerruf erfolgen. Den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen steht das Recht zu, die Wiederaufhebung zu verlangen und gegen einen ablehnenden Beschluß das Gericht anzurufen.

Die Ausführung der F.E. liegt wie bisher den Provinzial-Verbänden ob, und die hierüber sowie über die Ueberwachung der Ausführung in den §§ 9—12, 14, 17—20 getroffenen Bestimmungen stimmen im Wesentlichen mit denen des Gesetzes vom 13. März 1878 überein. Neu ist vor Allem die im § 11 enthaltene Bestimmung, daß über

jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ein Fürsorger zur Ueberwachung der Erziehung und Pflege bestellt werden muß; eine Bestimmung, die mit Rücksicht darauf, daß der Erfolg der Familienerziehung wesentlich bedingt ist durch eine zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht über das Verhalten des Zöglings und seine Behandlung, als entschiedene Verbesserung zu begrüßen ist.

Daß der Beitrag des Staates zu den Kosten, welche die Ausführung der Maßregel erfordert, (§§ 15, 16 des Gesetzes) gegen früher erhöht worden ist, ist bereits oben im § 2 erwähnt.

Auf Grund der Erfahrungen, die bei dem Gesetze vom 13. März 1878 gemacht worden sind, sind dann noch zwei Maßregeln zur Sicherung des Verfahrens auf F.E. neu eingeführt.

Im § 5 des Gesetzes ist dem Vormundschaftsgericht die Befugniß gegeben, vor Erlaß des Beschlusses die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen, für deren Ausführung die Polizei Sorge zu tragen hat. Dadurch ist die Möglichkeit geboten, in den sicherlich zahlreichen Fällen, wo dies erwünscht ist, den Minderjährigen, gegen den die F.E. eingeleitet werden soll, sofort aus seiner Umgebung zu entfernen, und so eine weitere Verwahrlosung bis zum Abschluß des Ver-

fahrens, das ja immer geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, zu verhüten.

Da die Erfahrung ferner gezeigt hat, daß Eltern oder Freunde häufig Kinder, gegen welche das Verfahren auf Zw.E. eingeleitet ist, dem Richter zu entziehen suchen und vor ihm verbergen, sowie Zöglinge, die in Anstalten oder Familien untergebracht sind, zum Entlaufen anstiften oder ihnen dabei behülflich sind, Handlungen, welche meistentheils durch die Bestimmungen des R.Str.G.B. nicht getroffen werden können, so hat das neue Gesetz im § 21 gegen derartige Handlungen einen besonderen strafrechtlichen Schutz eingeführt.

Im § 22 ist dem Minister des Innern die Befugniß gegeben, die Ausführung des Gesetzes näher zu regeln. Demgemäß hat der Minister unter dem 18. Dezember 1900 eingehende Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese, in Anlage 3 abgedruckten Bestimmungen sind für die praktische Handhabung des Gesetzes von großer Bedeutung.

§ 4.

Gesetzes-Materialien und Literatur.

Entwurf eines Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger nebst Begründung und Anlagen. Regierungsvorlage. (Drucksachen des Herrenhauses 1900 Nr. 8.)

Berathung des Herrenhauses über diesen Entwurf (Erste Lesung). Stenograph. Bericht d. H.H. S. 13—21.

Bericht der IX. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs. (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 31.)

Berathung und Beschlußfassung des Herrenhauses über diesen Bericht. Stenograph. Bericht d. H.H. S. 35—58.

Erste Berathung des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Bericht des Abg.H. S. 3946—3996.)

Bericht der XVIII. Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes. (Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1900 Nr. 183.)

Zweite Berathung des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Bericht d. Abg.H. S. 4562—4633.)

Dritte Berathung des Abgeordnetenhauses. (Stenogr. Bericht d. Abg.H. S. 4737—4754.)

Bericht der IX. Kommission des Herrenhauses (Drucksachen d. H.H. 1900 Nr. 94.)

Sitzung des Herrenhauses v. 11. Juni 1900. (Stenogr. Bericht d. H.H. S. 209—213.)

Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern zu dem Ges. v. 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 18. Dezember 1900.

Allg. Verfügungen des Justizministers betr. Ausführung des F.E.Gesetzes vom 6. Februar und 19. März 1901 (J.M.Bl. 1901 S. 31 u. 73).

An Kommentaren zu dem Gesetze sind bisher erschienen:

Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Textausgabe mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen. Düsseldorf, Schwann 1900.

Noelle, Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. Berlin, Vahlen 1901.

Wittig, Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den Ausführungsbestimmungen, erläutert. Breslau, Marcus 1901.

Vergl. ferner auch:

von Massow, Das Preuß. Fürsorgeerziehungsgesetz und die Mitwirkung der bürgerl. Gesellschaft bei seiner Ausführung. Berlin, Nicolai 1901.

Schultzenstein u. Köhne, Das deutsche Vormundschaftsrecht, 2. Aufl. Berlin, Guttentag 1901.

(Nr. 10210.)

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900.

(G.S. 1900 Nr. 29 S. 264.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des §. 1666[1]) oder

[1]) §. 1666. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Er-

des §. 1838[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Ein-

---

ziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

[1]) §. 1838. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1666 zulässig.

wirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§. 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§. 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§. 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den nach §. 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören, auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§. 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§. 6.

Hat die im §. 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach §. 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§. 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§. 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling min-

bestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mittheilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§. 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§. 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§. 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78

§. 1[1]) des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach §. 1776[2]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf

---

[1]) Art. 78 §. 1. Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

[2]) §. 1776. Als Vormünder sind in nachfolgender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

Grund der §§. 3ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach §. 1852[1]) des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§. 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

---

[1]) §. 1852. Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§. 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§. 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den

Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§. 15.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§. 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch

erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§. 15 Abs. 2) anzurechnen.

§. 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§. 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§. 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§. 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§. 120, 235[1]) des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich

[1]) §. 120. Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeentziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

---

§. 235. Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im §. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel

Gegeben Wilhelmshaven, den 2. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeldt.
v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Erläuterung des Gesetzes.

Vorbemerkung A.

Der gesetzliche Umfang der F.E. (§§ 1—3).

Im § 1 werden unter Ziffer 1—3 die Kategorien von Minderjährigen angeführt, welche der F.E. überwiesen werden können; bei jeder der 3 Kategorien wird aber ausdrücklich die Ueberweisung als nur dann zulässig bezeichnet, wenn die F.E. „erforderlich" oder „nothwendig" ist.

Um den Kreis der von dem Gesetze betroffenen Personen richtig zu bestimmen, muß deshalb zunächst der Begriff der F.E. festgestellt werden. Dieser Ausdruck ist vom Abg.H. an die Stelle des in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucks Zw.E. gesetzt worden. Eine Definition des Begriffs wird im Gesetze nicht direkt gegeben, während die Regierungsvorlage in § 1 eine Legaldefinition dahin gab, „Zw.E. im Sinne dieses Gesetzes ist die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt." Die Bestimmung des Begriffs F.E. ergiebt sich aber ohne Weiteres aus § 2 des Gesetzes; denn, wenn es dort heißt, „die F.E. erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Er-

ziehungs- oder Besserungsanstalt", so wird man unter Heranziehung des § 1 und des, die entscheidende Behörde bestimmenden § 3 des Gesetzes den Begriff dahin feststellen müssen: F.E. ist die, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Grund des nachgewiesenen Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 1 des Ges. v. 2. Juli 1900 angeordnete, unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten erfolgende Erziehung eines Minderjährigen durch zwangsweise Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt."

Bei dieser Begriffsbestimmung hebt sich die F.E. scharf ab einerseits von der durch den Strafrichter gemäß § 56 R.Str.G.B. angeordneten Zwangserziehung, andrerseits von der gemäß § 1631 B.G.B. auf Antrag des Vaters oder sonst Erziehungsberechtigten erfolgenden Unterbringung und denjenigen Fällen der §§ 1666, 1838 B.G.B., in denen die Zw.E. nicht auf öffentliche Kosten erfolgt (vergl. Einleitung S. 45—47).

Die Begriffsbestimmung ist aber u. A. auch wichtig für die Beantwortung der schwierigen Frage, ob und inwieweit F.E. auch bei vermögenden Minderjährigen und bei minderjährigen Ausländern angeordnet werden kann (vergl. Anm. 3 u. 4 zu § 1). Von der Anordnung der F.E. muß nämlich unter allen Umständen, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, abgesehen werden, wenn nach der Sachlage des Einzelfalls keine Nothwendigkeit besteht, die Unterbringung auf

öffentliche Kosten stattfinden zu lassen. Für die Frage, ob eine solche Nothwendigkeit vorhanden ist, ist es allein entscheidend, daß ein öffentliches Interesse für die Maßregel obwaltet, während es nicht maßgebend ist, ob sie im Interesse des Kindes liegt. Wo ein öffentliches Interesse vorhanden ist, wird die Maßregel immer auch dem vernünftigen Interesse des Kindes entsprechen, dagegen giebt es — vor allen bei Ausländern — Fälle, wo die Anordnung der Maßregel zwar im Interesse des Kindes liegen würde, aber das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses verneint werden muß.

Das öffentliche Interesse bei der F.E. aber besteht darin, daß durch die Maßregel den Gefahren vorgebeugt werden soll, welche der Allgemeinheit aus dem Aufwachsen erziehungsbedürftiger Jugendlicher unter verwahrlosten Verhältnissen drohen; es soll durch die auf öffentliche Kosten erfolgende Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Jugendlicher dem Verbrecherthume die ständige Rekrutirung aus der heranwachsenden Jugend abgeschnitten werden. Die Fürsorge für die Zukunft unseres Volkes verlangt es, daß gegenüber der wachsenden Kriminalität, durch die das sittliche und wirthschaftliche Gedeihen der Gesammtheit gefährdet wird, der Staat sich nicht auf Repressivmaßregeln beschränkt, sondern durch ein rechtzeitiges, fürsorgliches Eingreifen in die Erziehung der bedrohten und bedrohlichen jugendlichen Elemente prophylaktisch vorgeht.

Und in der Praxis wird man den Nachweis, daß die Anordnung der F.E. von dem dargelegten Stand-

punkte des öffentlichen Interesses nothwendig sei, streng nehmen müssen, nicht nur aus finanziellen Erwägungen, weil durch die Ausführung der F.E. öffentliche Mittel stark in Anspruch genommen werden, sondern weiter auch mit Rücksicht darauf, daß die F.E. einen schwerwiegenden Eingriff in das natürliche und ureigenste Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder enthält, ein Eingriff, der nur gerechtfertigt ist, wenn die soziale Nothlage des Staates dazu zwingt, zum Schutze der Allgemeinheit gegenüber den aus der Verwahrlosung der Jugend sie bedrohenden Zuständen von Staatswegen einzuschreiten. Die F.E. soll deshalb nur da eintreten, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen versagen. Mit Recht wird deshalb in den A.B. darauf hingewiesen: „Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun."

Die F.E. soll das letzte Auskunftsmittel sein, und es ist von dieser Maßregel Abstand zu nehmen, wenn in irgend einer anderen Weise dem Bedürfnisse nach

einer besseren Erziehung des betreffenden Minderjährigen entsprochen werden kann. Vor Allem kann nicht scharf genug betont werden, daß durch das neue Gesetz die Verpflichtungen der Armenbehörden in keiner Weise eingeschränkt werden sollen, und daß der bei drückender Armenlast naheliegenden Versuchung, Kosten der Armenpflege mißbräuchlich unter dem Titel F.E. abzuwälzen, stets energisch entgegenzutreten ist.

Neben dem allgemein für die Anordnung der F.E. geltenden Erfordernisse, daß die F.E. im öffentlichen Interesse nothwendig sein muß, werden nun im § 1 für die einzelnen Kategorien der der F.E. unterworfenen Minderjährigen die speziellen Voraussetzungen aufgestellt. Das Gesetz geht dabei von einer Dreitheilung aus:

a) in den Fällen, wo ein schuldhaftes Verhalten der Eltern, wie es in § 1666 B.G.B. näher angegeben ist, vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob der Minderjährige schon verwahrlost ist; es genügt zum Einschreiten, daß die Gefahr der Verwahrlosung besteht (§ 1 Ziffer 1);

b) in den Fällen, wo der strafunmündige Minderjährige eine Strafthat begangen hat, muß er bereits sittlich verwahrlost sein, wenn zur Verhütung „weiterer sittlicher Verwahrlosung" F.E. gegen ihn angeordnet werden soll (§ 1 Ziffer 2);

c) in allen anderen Fällen kann F.E. nur eintreten, wenn der Minderjährige bereits verdorben ist und die Maßregel zur Verhütung

„des völligen sittlichen Verderbens“ nothwendig ist (§ 1 Ziffer 3).

Es tritt also eine allmähliche Steigerung in den Voraussetzungen für die F.E. ein: von der einfachen Gefahr der Verwahrlosung im Falle a bis zur Gefahr des völligen sittlichen Verderbens im Falle c. Und diese Unterscheidung ist innerlich begründet: In den Fällen zu a ist es ohne Weiteres gerechtfertigt, mit Rücksicht auf das Verschulden der Eltern in deren Erziehungsrecht einzugreifen; in den Fällen zu b können die Eltern an der von ihrem Kinde begangenen strafbaren Handlung völlig schuldlos sein, und ein staatlicher Eingriff in ihre Rechte erscheint deshalb nur unter der Voraussetzung angezeigt, daß die Strafthat des Kindes in ihrem Wesen oder in ihrer Ausführung auf eine sittliche Verwahrlosung schließen läßt; in den Fällen zu c, bei der sogenannten objektiven Verwahrlosung, wo sich ein Verschulden weder auf Seiten der Eltern noch des Kindes feststellen läßt, soll nur eingegriffen werden, wo dies erforderlich ist zum Schutze der Gesellschaft vor künftigen Verbrechern, zu welchen sich ohne das Einschreiten die bereits in der Jugend sittlich Verdorbenen leicht entwickeln würden.

In den Fällen zu a muß der Richter, um F.E. anordnen zu können, nach der im § 3 enthaltenen Bestimmung genau die einzelnen Thatumstände feststellen, aus denen sich in Gemäßheit des § 1666 B.G.B. ein Verschulden des Inhabers der Sorge für die Person des Kindes ergiebt; in den Fällen zu b ergiebt sich aus der

dem Richter nach § 3 obliegenden genauen Feststellung der von dem Kinde begangenen strafbaren Handlung das Verschulden des Kindes; in den Fällen zu c dagegen ist der Richter freier gestellt: ist das Kind bereits sittlich verdorben, so genügt die Feststellung, daß gegenüber dem verdorbenen Kinde die Einwirkung der berufenen Erziehungsfaktoren (Eltern, Schule) unzulänglich ist. Ob die Verdorbenheit des Kindes durch das Verhalten der Eltern verursacht ist oder auf dem Charakter des Kindes selbst beruht, ist dabei gleichgiltig. Die Ziffer 3 des § 1 wird deshalb recht häufig zur Anwendung kommen, wo zwar ein gewisses Verschulden der Eltern vorliegt, dies aber den Thatbestand des § 1666 B.G.B. nicht ganz erfüllt, oder wo ein Kind verbrecherische Neigungen zeigt, ohne daß eine bestimmte, strafbare Handlung festgestellt werden kann. Die Ziffer 3 des § 1 wird sich somit als eine praktisch sehr brauchbare Ergänzung der Ziffern 1 und 2 herausstellen. Aber ihre Bedeutung geht darüber hinaus: es werden durch sie auch die Fälle getroffen, wo weder von einem Verschulden der Eltern noch von einem Verschulden des Kindes die Rede sein kann, sondern wo die sittliche Verdorbenheit des Kindes auf den sozialen Verhältnissen beruht, deren Opfer das Kind geworden ist. Man denke an den leider nicht seltenen Fall, wo beide Eltern gezwungen sind, ihrem Erwerbe des Tags über außer dem Hause nachzugehen, und wo dann das Kind, welches keine genügende Aufsicht hat, durch den schlimmen Einfluß dritter Personen verdorben wird; man denke auch, wie häufig Kinder durch die be-

sonders in den Großstädten herrschenden elenden Wohnungszustände in geschlechtlicher Beziehung frühzeitig verdorben werden; auch die Fälle sind hierher zu rechnen, wo die Eltern durch Krankheit verhindert gewesen sind, die erforderliche strenge Zucht über ein Kind auszuüben. Die Ziffer 3 des § 1 stellt sich somit als eine clausula generalis dar, von der in der Praxis voraussichtlich — und hoffentlich — recht viel Gebrauch gemacht wird. Viel zu eng ist es, wenn es in den A.V. heißt:

„Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Strafthaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen."

Die hier erwähnten Fälle werden in der Praxis nur einen kleinen Theil des Anwendungsgebietes der Ziffer 3 des § 1 bilden.

Mit Hilfe der Ziffer 3 des § 1 wird es vor Allem möglich sein, den vielen Mängeln, welche das R.Str.G.B. bei seinen Bestimmungen über jugendliche Verbrecher enthält — zu niedrige Altersgrenze der Strafmündigkeit; die unzutreffende Unterscheidung je nach der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht; die Unmöglichkeit, neben oder statt der Strafe auf Zwangserziehung zu erkennen —, einigermaßen entgegenzuwirken. Man wird nunmehr unter gleichzeitiger Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober

1895 in der Lage sein, in den geeignet erscheinenden Fällen bei einem zu Strafe verurtheilten Jugendlichen die Strafvollstreckung vorläufig auszusetzen und statt der Strafe bei dem Vormundschaftsgerichte die Anordnung der F.E. zu beantragen, und es kann, falls sich der Zögling dann gut führt, im Wege der Begnadigung die Strafe in Fortfall gebracht werden. Man ist aber auch ferner in der Lage, in denjenigen Fällen, wo wegen der Schwere der begangenen strafbaren Handlung zunächst die Vollstreckung der erkannten Strafe angezeigt erscheint, gleichzeitig einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf F.E. herbeizuführen und so dem Jugendlichen nach vollstreckter Strafe eine geordnete Erziehung zu Theil werden zu lassen.

Damit Fälle, in denen eine solche Nacherziehung in der Form der F.E. angebracht erscheint, rechtzeitig zur Anzeige gelangen, ist in den A.V. Folgendes angeordnet:

„Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurtheilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe nothwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzutheilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur

Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antragstellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mittheilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des Str.G.B. und des § 361 des Str.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden (§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sichergestellt werden kann."

In gleicher Weise hat der Justizminister in der Allg. Verfügung vom 6. Februar 1901 (vergl. Anl. 10) Folgendes bestimmt:

„Die Vorsteher der Justizgefängnisse haben, wenn sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für nothwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers sowie der bei dem Gefängniß etwa bestehenden Beamtenkonferenz dem nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die That-

sachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon nach der Vorschrift unter I dieser Verfügung von Seiten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mittheilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß an die Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzug ist die Mittheilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Ist der Gefängnißvorsteher zugleich Vormundschaftsrichter und leitet er als solcher die F.E. von Amtswegen ein, so bedarf es der hier vorgeschriebenen Mittheilung nicht."

Der Justizminister hat aber auch ferner in derselben Verfügung die Strafvollstreckungsbehörden darauf hingewiesen, in geeigneten Fällen *statt* der gegen einen Jugendlichen erkannten Strafe die F.E. in die Wege zu leiten.

„Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 (J.M.Bl. S. 348) in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffenden Falles sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche

eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurtheilten erkennen lassen, zur Entschließung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeigneten Falles auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 5 des Gesetzes), vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubs auf diese Thatsache Bezug zu nehmen."

Die Wohlthaten der F.E. werden sich somit bei zweckentsprechender Anwendung des Gesetzes auf einen weiten Kreis von Minderjährigen erstrecken. Daß neben den Fällen der durch das vorliegende Gesetz geregelten F.E. noch andere Arten von Zwangserziehung bestehen bleiben und daß es insbesondere bezüglich der Fälle der Zw.E. aus § 56 R.Str.G.B. bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt, ist in der Einleitung (vergl. insbes. S. 44—50) des Näheren ausgeführt worden.

§. 1.

Ein Minderjähriger[1–4], welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat[5–8], kann[9] der Fürsorgeerziehung überwiesen werden[10]:

1. wenn die Voraussetzungen des §. 1666[11] oder des §. 1838[12] des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich[13] ist, um die Verwahrlosung[14] des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann[15])[16]), und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse[17]) zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung[18]) des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist[19]).

[1]) Minderjährig ist, wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 2 B.G.B.), falls er nicht vorher für volljährig erklärt worden ist (§ 3 B.G.B.). Bei der Berechnung des Lebensalters ist der Tag der Geburt mitzurechnen (§ 187 B.G.B.). Da eine weibliche Person schon mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ehemündig wird (§ 1303 B.G.B.), so ist die Ueberweisung zur F.E. auch bei einer verheiratheten Frau möglich. Praktisch wird dies v. A. bei jugendlichen Prostituirten, die verheirathet sind, in Betracht kommen.

[2]) Auch Minderjährige, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, können der F.E. überwiesen werden; nur wird man dabei besonders sorgfältig

zu prüfen haben, ob in solchen Fällen alle Voraussetzungen der F.E. gegeben sind und ob es nicht Sache der öffentlichen Armenpflege, die durch das neue Gesetz nicht entlastet werden sollte, ist, hier einzutreten. Immerhin werden Fälle, wo eine Verpflichtung zum Einschreiten für die öffentliche Armenpflege nicht besteht, nicht selten sein; nur zu häufig findet man, daß die Stiefkinder der Natur auch als Stiefkinder von ihren Eltern behandelt werden; liegt z. B. schuldhafte Vernachlässigung eines solchen Kindes Seitens der Eltern vor, so wird F.E. gemäß § 1666 B.G.B. und § 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes einzutreten haben. Vergl. A.B. Vb. „Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres aus der F.E."

[3]) F.E. kann auch bei Minderjährigen, welche vermögend sind, oder welche vermögende Unterhaltsverpflichtete haben, angeordnet werden (K.B. d. Abg.-H. S. 3/4). Art. 135 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. steht dem nicht entgegen; denn, selbst wenn die gesammten, nach § 16 erstattungsfähigen Kosten nachträglich aus dem Vermögen des Zöglings oder der Unterhaltsverpflichteten eingezogen werden, findet die F.E. doch theilweise auf öffentliche Kosten statt, da insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten nicht erstattungsfähig sind. Vergl. A.B. unter I am Ende „durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in F.E. zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16)." Für die Frage, ob im Einzelfalle bei einem vermögenden Minderjährigen F.E. anzuordnen ist oder nicht, ist allein entscheidend, ob die F.E. im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint; vergl. oben Vorbemerkung S. 78/79 und Einleitung S. 46.

[4]) Das Gesetz selbst giebt keinen Anhalt dafür, daß

seine Bestimmungen auf preußische Staatsangehörige beschränkt sind. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde die Frage erörtert, ob auch Ausländer unter das Gesetz fielen. Ein Kommissar des Justizministeriums erklärte, daß die Frage nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Privatrechts zu entscheiden sei. Demgegenüber wurde in der Kommission eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Frage für wünschenswerth bezeichnet, „wie die Verhältnisse sich bei uns entwickeln, kämen immer mehr fremde Arbeiter, wie Polen, Russen u. s. w. nach Deutschland, und da könne diese Frage einmal eine größere Bedeutung gewinnen"; dabei wurde gleichzeitig betont, daß es nicht gerechtfertigt sei, den Kommunalverband, wo sich diese Ausländer zuletzt aufgehalten, mit den Kosten zu belasten. Daraufhin wurde in erster Lesung ein Amendement zu § 15 angenommen, dahingehend, daß bei Ausländern sämmtliche Kosten der F.E. der Staatskasse zur Last fallen, obwohl sich der Minister des Innern mit der Ausführung, daß im Allgemeinen die Polizeibehörden solche ausländischen Elemente schon ausweisen und dadurch die Frage erledigen würden, gegen das Amendement erklärt hatte. (K.B. des Abg.H. S. 28/29). Bei der weiteren Kommissionsberathung ist dann das Amendement zu § 15 wieder gefallen, und auf die ganze Frage ist man bei der weiteren parlamentarischen Behandlung des Gesetz-Entwurfs nicht mehr zurückgekommen.

Bei dieser Sachlage dürfte aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes für die Entscheidung der Frage nach der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Ausländer wohl keine Folgerung nach irgendwelcher Richtung zu entnehmen sein. Auch die Judikatur des Kammergerichts, die zu der Frage der Anwendbarkeit des früheren Zw.E.Gesetzes auf Ausländer ergangen ist (vergl. insbes. die Entscheidung Jahrbuch Bd. 11 S. 88), erscheint mir nicht verwerthbar. Abgesehen davon, daß dabei zwischen nichtpreußischen

Deutschen und Nichtdeutschen nicht unterschieden wird, trifft der maßgebende Gesichtspunkt der kammergerichtlichen Entscheidung, nämlich daß, wie die Vorschriften des R.Str.G.B. ohne Rücksicht auf die Nationalität des Thäters anwendbar sind, auch das Gesetz von 1878 nicht auf preußische Staatsangehörige beschränkt werden kann, — selbst wenn er, was übrigens zweifelhaft erscheint, für das frühere Gesetz richtig wäre — für das F.E.Gesetz keinesfalls zu. Hat man doch hier den Gedanken, daß es sich um eine Straf-Maßregel handelt, mit aller Entschiedenheit abgelehnt und sogar, um jedem Gedanken hieran entgegenzutreten, an Stelle des Ausdrucks „Zwangserziehung" den Ausdruck „Fürsorgeerziehung" gesetzt.

N. m. M. ist bei der Beantwortung der Frage von der oben in der Vorbemerkung gegebenen Begriffsbestimmung der F.E. auszugehen: Die F.E. ist eine vormundschaftliche Maßregel im Interesse der Allgemeinheit gegenüber gefährdeten oder verwahrlosten Minderjährigen.

Daraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß ein Unterschied zwischen Preußen und nichtpreußischen Deutschen nicht zu machen ist. Ist das für die Vormundschaft nach den Bestimmungen des F.G.G. (§ 36) zuständige Gericht ein preußisches, so entscheidet es über die vormundschaftliche Maßregel auf Grund des F.E.Gesetzes.

Nicht so einfach ist die Entscheidung bei einem *nichtdeutschen* Minderjährigen. Hier ist maßgebend Art. 23 E.G. z. B.G.B.:

> „Eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft kann im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist.
>
> Das deutsche Vormundschaftsgericht kann vor-

läufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist."

Aus diesem Art. ergiebt sich die Folgerung, daß das deutsche Vormundschaftsrecht — und das Gleiche muß für die vormundschaftliche Maßregel der F.E. gelten — grundsätzlich nur für Deutsche gilt und daß die im Uebrigen in das freie Ermessen des deutschen Vormundschaftsgerichtes gestellte Anwendung seines Rechts auf Ausländer nur zulässig ist, wenn der betreffende ausländische Staat die Fürsorge nicht übernimmt.

Die F.E. bezüglich eines Ausländers würde also — von dem seltenen Falle abgesehen, daß über den betreffenden Minderjährigen schon aus einem anderen Grunde eine Vormundschaft bei einem deutschen Gerichte geführt wird, in welchem Falle selbstverständlich dieses Gericht auch die F.E. anordnen kann — immer voraussetzen, daß der ausländische Staat, dem der Betreffende angehört, auf vorherige Anfrage erklärt, daß er die Fürsorge nicht übernehmen will. Daß mit einer solchen Anfrage, die auf diplomatischem Wege erfolgen müßte, sehr viel Zeit verloren gehen würde, und daß damit die Hauptsache bei der Maßregel der F.E., das rechtzeitige Eingreifen, unmöglich würde, liegt auf der Hand. Ich glaube deshalb, daß der preußische Vormundschaftsrichter, in dessen freies Belieben es gestellt ist, ob er überhaupt bezüglich eines nichtdeutschen Minderjährigen vorgehen will, das Verfahren der F.E., abgesehen von dem eben erwähnten Ausnahmefalle, grundsätzlich nicht einleiten sollte.

In Frage könnte n. m. M. nur die vorläufige Unterbringung des nichtdeutschen Minderjährigen gemäß § 5 kommen, zu deren Anordnung als „einer vorläufigen Maßregel" der preußische Vormundschaftsrichter nach Abs. 2 des Art. 23 E.G. z. B.G.B. ohne Weiteres befugt sein würde. Im Uebrigen sollte es der Vormundschaftsrichter der Verwaltungsbehörde überlassen, das Erforderliche

wegen Ausweisung des verwahrlosten Ausländers in die Wege zu leiten.

Ich halte dies aber auch aus dem weiteren Grunde für geboten, weil ich die erste Voraussetzung für die F.E., das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an der auf öffentliche Kosten erfolgenden Maßregel, bei einem Ausländer nicht für gegeben erachte. Da wir uns gegenüber der von ihm der Allgemeinheit drohenden Gefahr regelmäßig, soweit nicht etwa Staatsverträge entgegenstehen, durch Ausweisung schützen können, so muß n. m. M. ein öffentliches Interesse, den Ausländer auf unsere öffentlichen Kosten zu erziehen, verneint werden.

[5]) Eine untere Altersgrenze ist nicht vorgeschrieben, so daß also auch Kinder im zartesten Alter der F.E. überwiesen werden können, während nach dem Zw.E.G. die Ueberweisung auf Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet hatten, beschränkt war. Die Verwahrlosung eines Kindes beginnt sehr häufig schon frühzeitig, zuerst die leibliche, dann die geistige, aus der erst später die sittliche erwächst. Um der Verwahrlosung erfolgreich entgegenzutreten, muß das Kind rechtzeitig in F.E. genommen werden. Doch bemerken die A.B. zutreffend:

„Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugniß wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen."

[6]) Maßgebend für die Berechnung der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ist der Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts oder des auf Beschwerde ergehenden Beschlusses des Landgerichts, nicht aber der auf weitere Beschwerde ergehenden Entscheidung des Kammergerichts; denn das Verfahren vor dem Landgerichte ist ein neues, selbständiges, während das Kammer-

gericht unter Zugrundelegung der im landgerichtlichen Verfahren festgestellten Thatsachen nur zu prüfen hat, ob eine Verletzung des Gesetzes vorliegt; die Vollendung des 18. Lebensjahres nach Erlaß des landgerichtlichen Beschlusses ist daher bedeutungslos.

[7]) Die Feststellung des Alters des Minderjährigen hat vom Vormundschaftsgerichte von Amtswegen zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist die standesamtliche Geburtsurkunde einzufordern.

[8]) Die Festsetzung der oberen Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr ist mit Rücksicht darauf erfolgt, daß ein Zeitraum von etwa 3 Jahren bis zu der mit der Vollendung des 21. Lebensjahres gesetzlich (§ 13) erfolgenden Beendigung der F.E. für die Sicherung des Erfolges der Maßregel unbedingt erforderlich erschien. (Begr. S. 7.)

[9]) Mit dem Worte „kann" soll ausgedrückt werden, daß der Vormundschaftsrichter nach freier richterlicher Ueberzeugung zu entscheiden hat, ob alle Voraussetzungen für die F.E. gegeben sind, insbes. also auch, ob die F.E. „erforderlich", „nothwendig" ist oder ob etwa zunächst noch andere Maßregeln (Ermahnung, Androhung der F.E. für den Fall der Nicht-Besserung) genügend erscheinen. Wenn der Vormundschaftsrichter aber von dem Vorhandensein der Voraussetzungen für die F.E. überzeugt ist, so muß er die Maßregel anordnen.

[10]) Im Falle der Ueberweisung zur F.E. tritt eine Beschränkung der elterlichen Gewalt ein, und es ist deshalb regelmäßig neben dem Vater ein Pfleger zu bestellen (§ 1909 B.G.B.), eventuell, falls dem Vater nach § 1666 Abs. 2 B.G.B. auch die Sorge für das Vermögen entzogen worden ist, ein Vormund (§ 1773 B.G.B.). Die Mutter tritt nicht an die Stelle des Vaters, doch steht ihr neben dem Vormund oder Pfleger das Recht der Sorge für die Person des Kindes zu (§ 1698 B.G.B.). In den meisten Fällen wird es sich schon bei Einleitung

des Verfahrens auf F.E. mit Rücksicht auf die Interessen-Kollision zwischen Vater und Minderjährigem empfehlen, einen Pfleger zu bestellen.

[11]) §. 1666 B.G.B. lautet:

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden.

Ein Einschreiten aus § 1666 B.G.B., der gemäß § 1686 B.G.B. in gleicher Weise wie für den Vater auch für die Mutter gilt, falls diese die elterliche Gewalt ausübt, hat hiernach 2 Voraussetzungen: 1. Das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen muß gefährdet sein; eine Gefährdung des Vermögens genügt also nicht; 2. die Gefährdung muß zurückzuführen sein auf ein schuldhaftes Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt, welches einen von folgenden 3 Thatbeständen erfüllt:

a) Mißbrauch des Rechts der Sorge für die Person des Kindes,
b) Vernachlässigung des Kindes,
c) ehrloses oder unsittliches Verhalten.

Als Beispiele eines Mißbrauchs werden in den Motiven zum B.G.B. hervorgehoben: Verleitung zum Bösen, insbes. Anstiften des Kindes zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, übermäßige Züchtigung oder sonstige Mißhandlung des Kindes, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes.

Als Fälle der Vernachlässigung führen die Motive zum B.G.B. an: Mangel an Sorgfalt hinsichtlich der Ernährung, Bekleidung, Erziehung, Beaufsichtigung des Kindes, insbes. Nichtabhalten des Kindes vom Betteln, Nichtanhalten des Kindes zum Schulbesuch.

Ehrloses oder unsittliches Verhalten giebt einen Anlaß zum Einschreiten, auch wenn sich dies Verhalten nicht unmittelbar gegen das Kind richtet, sondern wenn nur durch das Verhalten dem Kinde ein böses Beispiel gegeben wird. Ein ehrloses Verhalten, welches lediglich in bestimmten Standesauffassungen begründet ist, gehört aber nicht hierher; das ehrlose Verhalten muß zugleich ein unsittliches sein. Die Verurtheilung zu längerer Freiheitsstrafe, selbst unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, rechtfertigt nicht ohne Weiteres ein Einschreiten, es kommt vielmehr auf die näheren Umstände der Strafthat an und ob danach die Gefahr einer schädlichen Einwirkung auf das Kind vorliegt.

Daß die religiöse oder politische Stellungnahme des Vaters und die dementsprechende Einwirkung auf das Kind nicht in Betracht gezogen werden darf, ist bei der Berathung des § 1666 im Reichstage ausdrücklich betont (St.B. S. 262, vergl. auch Bericht der Kommission des Reichstages zum B.G.B. S. 149).

[12]) §. 1838 B.G.B. lautet:

> Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die

Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des §. 1666 zulässig.

Hier sind 2 Fälle scharf zu scheiden: a) es steht bei einem bevormundeten Minderjährigen dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zu. Der praktisch wichtigste Fall hierfür liegt bei dem unehelichen Kinde vor, für das, da die Mutter die elterliche Gewalt hier nicht hat, ein Vormund zu bestellen ist, neben dem aber die Mutter das Recht und die Pflicht behält, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707 B.G.B.), b) es ist neben dem Vormunde kein Elterntheil vorhanden, der die Sorge für die Person des Kindes wahrnimmt, z. B. das Kind ist Vollwaise oder dem Vater bezw. der Mutter ist die Sorge für die Person des Kindes entzogen. Im Falle a gelten für das Einschreiten des Vormundschaftsgerichts dieselben Voraussetzungen, wie bei einem Kinde, über das der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt hat (vergl. das Nähere in Anm. 11). Im Falle b dagegen entscheidet das freie Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob die Unterbringung zum Zwecke der Erziehung erforderlich ist, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Vormund irgend einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat (vergl. Einleitung S. 25/26).

[13]) Voraussetzung für die Ueberweisung zur F.E. ist, wie dies in der Vorbemerkung näher erläutert wurde, immer, daß die F.E. erforderlich, nothwendig ist, daß also andere Maßnahmen versagen oder keinen Erfolg versprechen. Daß in Ziffer 1 u. 2 das Wort „erforderlich", in Ziffer 3 das Wort „nothwendig" gebraucht ist, begründet keinen sachlichen Unterschied.

Mit Recht heißt es in den A.B.: „Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältniß des Jugendlichen zu

seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen."

[14]) In der Regierungsvorlage hieß es „sittliche Verwahrlosung". Durch die Streichung des Wortes „sittliche" ist, entsprechend dem § 1666 B.G.B., die körperliche oder leibliche Verwahrlosung der sittlichen gleichgestellt, was besonders für Kinder in niedrigem Lebensalter von großer Bedeutung ist. Die A.B. sagen hierüber:

„Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Strafthaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen."

[15]) Die Ziffer 2 stellt sich als landesgesetzliche Ausführungsbestimmung zu § 55 R.Str.G.B. dar und stimmt inhaltlich mit § 1 Zw.E.G. überein, nur daß die dort gegebenen Altersgrenzen fortgefallen sind. Die F.E. ist jetzt auch zulässig wegen strafbaren Handlungen von Kindern unter 6 Jahren. Die obere Altersgrenze ist das vollendete 12. Lebensjahr, von dem ab ein Ausschluß strafrechtlicher Verfolgbarkeit wegen jugendlichen Alters zur Zeit

der Begehung der strafbaren Handlung nicht mehr stattfindet (§ 55 R.Str.G.B.).

16) Unter strafbarer Handlung ist jede in einem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung zu verstehen, mag sich die Strafdrohung im R.Str.G.B. oder in einem anderen Reichsgesetze oder in einem Landesgesetze befinden, und mag sich die Strafthat als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung darstellen.

Unerheblich ist auch, ob bei Antragsdelikten ein Strafantrag vorliegt oder nicht, da der Strafantrag kein Thatbestandsmerkmal der betreffenden strafbaren Handlung, sondern nur die Voraussetzung ihrer Strafverfolgung bildet (§ 61 R.Str.G.B.); eine strafbare Handlung ist hier auch dann vorhanden, wenn der Strafantrag nicht gestellt ist. Analog verhält es sich mit der Verjährung. Auch hier bestimmt das R.Str.G.B. nur, daß die Strafverfolgung durch Ablauf bestimmter Verjährungsfristen ausgeschlossen wird (§§ 66, 67 R.Str.G.B.); trotz der Verjährung der Strafverfolgung bleibt die strafbare Handlung bestehen. Sowohl im Falle des Fehlens des Strafantrags wie im Falle der Verjährung kann die Strafthat also die Voraussetzung für die Ueberweisung zur F.E. bilden.

Dagegen ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des R.Str.G.B. eine strafbare Handlung nicht vorhanden,

a) wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand (§ 51 R.Str.G.B.);

b) wenn der Thäter zu der Handlung durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger, auf andere Weise nicht abwendbarer Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder eines Angehörigen genöthigt wurde (§ 52 R.Str.G.B.);

c) wenn die Handlung durch Nothwehr geboten war (§ 53 R.Str.G.B.);

d) wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen ist (§ 54 R.Str.-G.B.).

In all diesen Fällen ist also auch die Ueberweisung der F.E. wegen der begangenen That unzulässig.

[17]) Die Begehung der strafbaren Handlung, selbst wenn sich diese als Zeichen eines verbrecherischen Willens darstellt, genügt aber als Voraussetzung für die Ueberweisung zur F.E. nicht. Es sollen ferner die thatsächlichen Verhältnisse, in denen sich der Minderjährige befindet (die Persönlichkeit seiner Eltern oder Erzieher und die sonstigen Lebensverhältnisse der Eltern wie des Kindes), in Betracht gezogen werden. Es ist z. B. möglich, daß die Beschaffenheit der begangenen strafbaren Handlung ein energisches Einschreiten erforderlich erscheinen läßt, daß aber ein solches Einschreiten nach der Persönlichkeit der Eltern auch von diesen erwartet werden kann. In diesem Falle wäre eine Ueberweisung zur F.E. nicht zulässig.

[18]) Da das Gesetz von „Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung" spricht, so muß eine sittliche — auf diese allein kommt es bei Ziffer 2 an — Verwahrlosung bereits begonnen haben (vergl. Jahrbuch Bd. 18 S. 56). In dem Beschlusse auf Ueberweisung zur F.E. ist diese Thatsache ausdrücklich festzustellen. Vergl. auch Cirkular-Verfügung des Justizministers vom 17. April 1885 (M.Bl. 1885 S. 187), wo auf eine besonders sorgfältige Feststellung des Vorhandenseins sittlicher Verwahrlosung bei Kinder, die nur gebettelt haben, hingewiesen wird.

[19]) Die Ziffer 3 schließt sich in ihrem Wortlaute an Art. 135 Abs. 1 Satz 3 E.G. B.G.B. an und enthält die in diesem Art. vorbehaltene landesgesetzliche Ausführungsbestimmung.

Durch die von der Ziffer 3 getroffenen Fälle der sogenannten objektiven Verwahrlosung wird die wichtigste und weitgehendste Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande in Preußen eingeführt: während bisher ein vormundschaftliches Einschreiten nur zulässig war im Falle eines Verschuldens der Eltern (A.L.R. II, 2 §§ 90, 91) oder des Kindes (Zw.E.G.), wird hier die F.E. unabhängig von irgend welchem Verschulden zugelassen und nur an das Vorhandensein der objektiven Thatsache der Verwahrlosung geknüpft. Aber, fordert so die Ziffer 3 durch das Absehen von der Frage nach einer Verschuldung weniger, als die Ziffern 1 u. 2, so setzt sie andererseits einen erhöhten Grad vorhandener Verwahrlosung voraus: bei Ziffer 1 muß nur die Gefahr der Verwahrlosung bestehen, bei Ziffer 2 muß die sittliche Verwahrlosung bereits begonnen haben, die Ziffer 3 erfordert das Vorhandensein eines Zustandes des Verderbens.

F.E. im Falle der Ziffer 3 soll nur eintreten, wenn gegenüber diesem bereits vorhandenen Zustande die Einwirkung der berufenen Erziehungsfaktoren (Eltern, Erzieher, Schule) unzulänglich ist zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens. Mit Rücksicht auf die großen, dadurch der Allgemeinheit drohenden Gefahren wird von dem Nachweise eines Verschuldens hier abgesehen.

Bezüglich des weiten Anwendungsgebiets, welches die Ziffer 3 unter unseren heutigen sozialen Verhältnissen finden kann, sei auf die Vorbemerkung verwiesen. Von einer richtigen Anwendung der Ziffer 3 wird es wesentlich abhängen, ob sich das F.E.G. als die „soziale That" erweist, als die es bei seinem Erscheinen begrüßt worden ist. Das Gesetz selbst giebt keinen Anhalt, wann die Gefahr des völligen sittlichen Verderbens als vorhanden anzunehmen ist; das ist ganz dem richterlichen Ermessen überlassen. Einerseits wird der Richter dabei immer im

Auge behalten müssen, daß die Ueberweisung zur F.E. in anderen, als den Fällen unter Ziffer 1 und 2 immer nur als ultima ratio in Frage kommen soll, andrerseits aber auch, daß der Zweck der Ziffer 3 darin besteht, dem völligen sittlichen Verderben des Minderjährigen vorzubeugen, und daß es zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist, rechtzeitig einzuschreiten, ehe es zu spät und das Kind vor völligem Verderben nicht mehr zu retten ist.

§. 2.

Die Fürsorgeerziehung[1]) erfolgt unter öffentlicher Aufsicht[2]) und auf öffentliche Kosten[3]) in einer geeigneten Familie[4]) oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt[5]).

[1]) Im § 2 werden die wesentlichen Eigenthümlichkeiten der F.E. angeführt, durch welche sich diese Maßregel von anderen Arten der Zw.E. unterscheidet (vergl. Einleitung S. 44—51). Insbesondere ist durch die Bestimmung, daß die F.E. auf öffentliche Kosten erfolgt, der Unterschied gegeben zwischen denjenigen Fällen der §§ 1666 und 1838 B.G.B., wo die Unterbringung des Minderjährigen auf Grund des vorliegenden Gesetzes in der Form der F.E. erfolgt, und denjenigen Fällen, wo sie ausschließlich auf Grund der angeführten Paragraphen des B.G.B. stattfindet. Daß solche rein reichsgesetzliche Fälle neben dem vorliegenden Gesetze bestehen bleiben, ergiebt sich zunächst schon daraus, daß im § 1 die obere Altersgrenze auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt ist, während nach B.G.B. die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie auch bei einem älteren Minderjährigen bis zum Alter der Großjährigkeit angeordnet werden kann. Sodann aber entfallen aus dem Rahmen des vorliegenden Gesetzes diejenigen Fälle, wo für die An-

ordnung der auf öffentliche Kosten erfolgenden F.E. es an dem erforderlichen öffentlichen Interesse fehlt (vergl. Vorbemerkung); dies wird insbesondere bei vermögenden Minderjährigen der Fall sein können, obwohl an sich auch bei diesen F.E. zulässig ist (vergl. Anm. 3 zu § 1). Der Unterschied zwischen den beiden Arten von Fällen tritt, abgesehen davon, daß die Kosten bei den Fällen der F.E. aus öffentlichen Mitteln, bei den anderen Fällen aus den Mitteln des Minderjährigen, seiner Unterhaltsverpflichteten oder durch Inanspruchnahme der freien Liebesthätigkeit bestritten werden, darin hervor, daß die Ausführung der Maßregel in den letzteren Fällen ganz in der Hand des Vormundschaftsrichters liegt, — er bestimmt, in welcher Weise der Minderjährige unterzubringen ist, er überwacht die Unterbringung und kann die Maßregel gemäß § 1671 B.G.B. jederzeit ändern oder aufheben, — während in den Fällen der F.E. die gesammte Ausführung der Maßregel einer Verwaltungsbehörde nach näherer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes übertragen ist, wie dies durch Abs. 2 des Art. 135 E.G. z. B.G.B. zugelassen wurde. Auch die in dem Gesetze gegebenen Bestimmungen über das Verfahren bei Anordnung der Maßregel (§§ 4—8) finden nur auf die Fälle der F.E. Anwendung, in den anderen Fällen ist ausschließlich nach den Bestimmungen des F.G.G. und Pr.F.G.G. zu verfahren.

[2]) Die näheren Bestimmungen über die Art der öffentlichen Aufsicht sind in den §§ 9—13 und 17—20 gegeben; dazu treten die von den Kommunalverbänden nach § 17 zu erlassenden Reglements.

[3]) Die §§ 15 und 16 enthalten das Nähere über die Aufbringung der Kosten. Vergl. darüber, daß die Unterbringung auch dann als auf öffentliche Kosten erfolgt anzusehen ist, wenn nachträglich die Kosten von dem Minderjährigen oder den Unterhaltsverpflichteten erstattet werden (Anm. 3 zu § 1).

4) Die Unterbringung in einer geeigneten Familie wird hier absichtlich vorangestellt, da die Familienerziehung die naturgemäßeste ist. Dies ist in den parlamentarischen Verhandlungen vielfach hervorgehoben worden; vergl. u. A. die Aeußerung des Ministers des Innern bei der zweiten Berathung im Abgeordnetenhause: „Ich bin — und darin besteht ja Einstimmigkeit im Hause — der Ansicht, daß in erster Linie die Familienerziehung ins Auge gefaßt werden muß" (St.B. S. 4616); in ähnlicher Weise äußerte sich der Finanzminister in der Kommission des Herrenhauses (K.B. S. 16). Ueber die Frage selbst, inwieweit Familienerziehung und inwieweit Anstaltserziehung das Richtige ist, vergl. unten die Vorbemerkung C.

5) Die Ausdrücke „Erziehungsanstalten" und „Besserungsanstalten" werden hier ebenso wie in den §§ 55 und 56 R.Str.G.B. nebeneinander gebraucht. Auch in den A.B. werden diese beiden Arten von Anstalten nicht unterschieden. Ich habe bereits vor Jahren — in meiner Schrift „Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend", Berlin 1892, S. 26—28 — darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, auch in der Nomenklatur die Anstalten, in welche bereits verdorbene Kinder gebracht werden, scharf zu scheiden von den Anstalten für gefährdete Kinder, ähnlich wie in England Reformatory Schools von Industrial Schools geschieden werden. Eine solche Unterscheidung würde auch den Volksanschauungen entsprechen, die mit dem Namen der Anstalt ganz bestimmte Anschauungen und Vorstellungen verbindet. Vergleiche übrigens auch die Ausführungen in einem Urtheile des Reichsgerichts vom 30. September 1882 (Entsch. d. R.G. in Strafsachen Bd. 7 S. 180):

„Ungeachtet der Verschiedenheit der in den einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich der öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten herrschenden Einrichtungen, haben

regelmäßig die Besserungsanstalten einen strengeren, hauptsächlich auf Laster niedriger Art berechnenden Charakter und pflegt die Unterbringung in denselben für den Ruf der untergebrachten Personen nicht förderlich zu sein."

§. 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht[1][2]) durch Beschluß[3]) das Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt[4]) und die Unterbringung angeordnet hat[5])[6]).

[1]) Sachlich zuständig sind nach § 35 F.G.G. die Amtsgerichte „für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig." Wenn ein Familienrath bestellt ist, so tritt dieser auch hinsichtlich der F.E. an die Stelle des Amtsgerichts. „Der Familienrath hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts" (§ 1872 B.G.B.). Ebenso Schmitz, Anm. 9 zu § 3, Noelle, Anm. 1 zu § 3; anderer Ansicht Wittig, Anm. 1 zu § 3.

[2]) Die örtliche Zuständigkeit ist weder in diesem Gesetze geregelt, noch hat die preußische Landesgesetzgebung diesbezüglich von den in §§ 200, 189 F.G.G. gemachten Vorbehalte in dem Pr. F.G.G. Gebrauch gemacht. Da es sich bei der F.E. um eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts handelt, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft, so findet § 43 F.G.G. Anwendung.

„Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht

aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des §. 36 Absatz 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist."

Der hier angezogene § 36 F.G.G. lautet:

„Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde."

Daneben kommen in Betracht § 20 Ausführungs-

gesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Art. 130 III Pr.F.G.G.:

„In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinschaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist. In Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das zunächst höhere Gericht, in Ermangelung eines solchen durch den Justizminister.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Im Sinne der Vorschriften der Abs. 1, 2 gilt als das dem Landgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört."

und § 4 F.G.G.:

„Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache thätig geworden ist."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Sachlage kurz folgende:

a) Besteht bereits eine staatliche Fürsorge über den betreffenden Minderjährigen, so ist das Gericht zuständig, bei dem diese in Gestalt einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft geführt wird. Ist dies ein nicht-preußisches Gericht, so wird die Sache an dieses abzugeben sein.

b) In anderen Fällen ist für die Zuständigkeit entscheidend in erster Linie der Wohnsitz des Minderjährigen, in Ermangelung eines deutschen Wohnsitzes der Aufenthalt, falls der Minderjährige im Inlande weder

Wohnsitz noch Aufenthalt hat — ein Fall, der praktisch kaum von Bedeutung ist, da in solchem Falle regelmäßig kein Anlaß zum Einschreiten gegeben ist — der letzte inländische Wohnsitz. Für die Bestimmung des Wohnsitzes sind dabei die §§ 7 und 11 B.G.B. zu beachten, wonach ein eheliches Kind den Wohnsitz, d. h. den Ort der ständigen Niederlassung des Vaters, ein uneheliches Kind den der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den des Annehmenden theilt und das Kind diesen Wohnsitz solange behält, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

c) Unter mehreren, nach Vorstehendem zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welcher zuerst in der Sache thätig geworden ist.

d) Entsteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches Gericht zuständig ist, so entscheidet das gemeinsame obere Gericht (Landgericht oder Oberlandesgericht), in Ermangelung eines solchen der Justizminister, dessen Entscheidung von dem Oberlandesgerichtspräsidenten einzuholen ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß eine derartige Entscheidung über das zuständige Gericht immer nur von den Gerichten, nicht von den sonst bei der Angelegenheit Betheiligten beantragt werden kann. Vergl. Jahrbuch Bd. 20, S. 121.

Der Ort der Begehung der strafbaren Handlung im Falle der Ziffer 2 des § 1 ist für die Frage nach der Zuständigkeit bedeutungslos. Vergl. auch Jahrbuch Bd. 9, S. 55.

Maßgebend für die Entscheidung der Zuständigkeit ist der Zeitpunkt in dem das Gericht zuerst mit der Frage der Ueberweisung zur F.E. befaßt wird, in dem also ein Antrag bei ihm einläuft oder Thatsachen, die ein Einschreiten von Amtswegen erheischen, amtlich zu seiner Kenntniß gelangen. Ein etwaiger späterer Wechsel in dem Wohnsitze des Minderjährigen ist bedeutungslos.

Da nach § 14 Abs. 2 der Kommunalverband, in dessen Gebiet das beschließende Vormundschaftsgericht liegt, ohne Weiteres zur Unterbringung des Minderjährigen verpflichtet ist, so wird die Frage der Zuständig-

keit des Gerichts von allen Betheiligten sorgfältig zu prüfen sein. Der Kommunalverband kann sich, wenn er erst nach Rechtskraft des Beschlusses die Unzuständigkeit des Vormundschaftsgerichtes feststellt, von seiner Verpflichtung zur Ausführung des Beschlusses nicht frei machen.

[3]) Der Beschluß, welcher stets — auch wenn er negativ lautet — mit Gründen zu versehen ist, ist nach der Allgem. Verfügung vom 24. Oktober 1900 betreff. Aenderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien (J.M.Bl. S. 617 ff.) in Spalte XVII des Familienregisters einzutragen, und zwar bei Anordnung der F.E., je nachdem die Voraussetzungen der Ziffer 1, 2 oder 3 des § 1 vorliegen, in Spalte 5a, 5b oder 5c, im Falle der Ablehnung der F.E. in Spalte 6, die etwaige Anordnung vorläufiger Unterbringung (§ 5) ist in Spalte 7 einzutragen.

[4]) Die Begründung des Beschlusses muß neben der Hervorhebung der für erwiesen erachteten Thatsachen klar erkennen lassen, daß von dem Gerichte die sämmtlichen Voraussetzungen einer der im § 1 angeführten 3 Arten von Fällen als vorhanden angenommen worden sind. Die in Strafurtheilen übliche Form der thatsächlichen Feststellung braucht dabei nicht gewählt zu sein.

Es wird stets das Alter des Minderjährigen (vergl. Anm. 7 zu § 1) und die Thatsache, daß im öffentlichen Interesse die Maßregel erforderlich erscheint (vergl. Vorbemerkung), festzustellen sein. Sodann wird festzustellen sein:

a) Im Falle des § 1838 Satz 1 B.G.B., daß der Minderjährige bevormundet und daß weder dem Vater noch der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht.

b) Im Falle des § 1666 und des § 1838 Satz 2 B.G.B., daß derjenige Elterntheil, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen obliegt, sich eines Mißbrauchs, einer Vernachlässigung oder eines

ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hat und daß dadurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet ist.

c) Im Falle der Ziffer 2 des § 1 die von dem Minderjährigen begangene strafbare Handlung unter Hervorhebung der Zeit ihrer Begehung und ihrer Beschaffenheit in objektiver wie subjektiver Beziehung, insbesondere also, daß in ihr ein Zeichen sittlicher Verwahrlosung zu erkennen ist (vergl. Anm. 18 zu § 1), ferner aber auch die thatsächlichen Verhältnisse, in denen sich der Minderjährige befindet (vergl. Anm. 17 zu § 1).

d) Im Falle der Ziffer 3 des § 1 die Thatsache, daß das Kind bereits sittlich verdorben ist, und die demgegenüber vorhandene Unzulänglichkeit sonstiger erziehlicher Einwirkung.

In den Fällen a und b wird es sich empfehlen, neben § 1666 oder § 1838 B.G.B. immer auch den § 1 dieses Gesetzes zu citiren, um deutlich erkennen zu lassen, daß es sich nicht um einen Fall reichsgesetzlicher Zwangserziehung handelt (vergl. Anm. 1 zu § 2).

Der Beschluß wird sich ferner darüber auslassen müssen, daß die formellen Vorschriften des Gesetzes beobachtet sind, insbesondere daß die im § 4 Abs. 2 genannten Personen gehört oder aus welchen Gründen die Anhörung unterblieben ist. Endlich ist die Circular-Verfügung des Justizministers vom 24. Sept. 1885 (Müller, S. 1419) zu beachten, wonach in den Beschlüssen die Konfession des Minderjährigen anzugeben ist, und alle Momente in den Kreis der Betrachtung zu ziehen sind, welche den unterbringenden Behörden einen Anhalt zur Beurtheilung des Charakters und der bisherigen Führung des betreffenden Minderjährigen gewähren.

[5]) Der Tenor des Beschlusses hat dahin zu lauten, daß die Unterbringung des Minderjährigen zur F.E. angeordnet oder daß der Minderjährige der F.E. über-

wiesen wird; eine Bezeichnung der Art der Unterbringung — in Familie oder in Erziehungs- oder Besserungsanstalt — erscheint unzulässig, da die Entscheidung hierüber dem verpflichteten Kommunalverbande zusteht (§ 9 Abs. 1). Vergl. Jahrbuch Band 7 S. 19.

Werden die Voraussetzungen der F.E. nicht als vorhanden erachtet, so hat der Beschluß dahin zu lauten, daß der Antrag auf Ueberweisung zur F.E. abgelehnt wird.

Kosten des Verfahrens kommen in keinem Falle zum Ansatze (§ 8).

⁹) Nach der Allg. Verfügung des Justizministers vom 27. April 1881 (J.M.Bl. S. 81) sollen Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder als schleunige Sachen behandelt werden. Diese Bestimmung gilt nunmehr für das Verfahren auf F.E. Auf dies Verfahren haben die Gerichtsferien keinen Einfluß (§ 91 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vergl. auch die in Anmerk. 4 angeführte Cirkular-Verfügung vom 24. Sept. 1888).

Vorbemerkung B.

Das gerichtliche Verfahren (§§ 4—8).

Nach Art. 135 in Verbindung mit Art. 3 E.G. z. B.G.B. sowie nach §§ 189, 200 F.G.G. ist die Landesgesetzgebung befugt, das Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung ganz frei, und insbesondere abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu regeln.

Bei der Frage, inwieweit von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen sei, waren vor Allem folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen:

1. Um der Maßregel der F.E. einen vollen Erfolg zu sichern, ist ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten in den geeigneten Fällen erforderlich. Jede Verzögerung ist von Nachtheil, und es muß insbes. vorgebeugt werden, daß der betreffende Minderjährige nicht bis zum Abschluß des Verfahrens einer weitergehenden sittlichen Verwahrlosung anheimfällt.

2. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß das Vormundschaftsgericht wirklich von allen Fällen, in denen die F.E. angezeigt erscheint, Kenntniß erhält. Zu diesem Zwecke müssen Organe bestimmt werden, denen die Verpflichtung gesetzlich obliegt, in solchen Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

3. Andrerseits muß durch geeignete Maßnahmen verhütet werden, daß die F.E. nicht auch in Fällen angeordnet wird, wo sie nicht unbedingt nothwendig ist. Dies erscheint geboten a) weil die F.E. einen schwerwiegenden Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder enthält und sich gleichzeitig als eine erhebliche Beschränkung des Kindes in seiner Freiheit darstellt; b) weil der Gefahr vorgebeugt werden muß, daß gewissenlose Eltern die Maßregel der F.E. dazu benutzen, um sich von ihrer Verantwortlichkeit, selbst für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, frei zu machen; wodurch, abgesehen von der Herabminderung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern, den staatlichen Organen, und damit der Gesammtheit der Steuerzahler, erhebliche Opfer auferlegt werden würden.

Von dem zu 1. erwähnten Gesichtspunkte aus ist

wiesen wird; eine Bezeichnung der Art der Unterbringung — in Familie oder in Erziehungs- oder Besserungsanstalt — erscheint unzulässig, da die Entscheidung hierüber dem verpflichteten Kommunalverbande zusteht (§ 9 Abs. 1). Vergl. Jahrbuch Band 7 S. 19.

Werden die Voraussetzungen der F.E. nicht als vorhanden erachtet, so hat der Beschluß dahin zu lauten, daß der Antrag auf Ueberweisung zur F.E. abgelehnt wird.

Kosten des Verfahrens kommen in keinem Falle zum Ansatze (§ 8).

[6]) Nach der Allg. Verfügung des Justizministers vom 27. April 1881 (J.M.Bl. S. 81) sollen Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder als schleunige Sachen behandelt werden. Diese Bestimmung gilt nunmehr für das Verfahren auf F.E. Auf dies Verfahren haben die Gerichtsferien keinen Einfluß (§ 91 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vergl. auch die in Anmerk. 4 angeführte Cirkular-Verfügung vom 24. Sept. 1888).

Vorbemerkung B.

Das gerichtliche Verfahren (§§ 4—8).

Nach Art. 135 in Verbindung mit Art. 3 E.G. z. B.G.B. sowie nach §§ 189, 200 F.G.G. ist die Landesgesetzgebung befugt, das Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung ganz frei, und insbesondere abweichend von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu regeln.

Bei der Frage, inwieweit von diesem Vorbehalte Gebrauch zu machen sei, waren vor Allem folgende Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen:

1. Um der Maßregel der F.E. einen vollen Erfolg zu sichern, ist ein rechtzeitiges und energisches Einschreiten in den geeigneten Fällen erforderlich. Jede Verzögerung ist von Nachtheil, und es muß insbes. vorgebeugt werden, daß der betreffende Minderjährige nicht bis zum Abschluß des Verfahrens einer weitergehenden sittlichen Verwahrlosung anheimfällt.

2. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß das Vormundschaftsgericht wirklich von allen Fällen, in denen die F.E. angezeigt erscheint, Kenntniß erhält. Zu diesem Zwecke müssen Organe bestimmt werden, denen die Verpflichtung gesetzlich obliegt, in solchen Fällen das Erforderliche zu veranlassen.

3. Andrerseits muß durch geeignete Maßnahmen verhütet werden, daß die F.E. nicht auch in Fällen angeordnet wird, wo sie nicht unbedingt nothwendig ist. Dies erscheint geboten a) weil die F.E. einen schwerwiegenden Eingriff in das natürliche Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder enthält und sich gleichzeitig als eine erhebliche Beschränkung des Kindes in seiner Freiheit darstellt; b) weil der Gefahr vorgebeugt werden muß, daß gewissenlose Eltern die Maßregel der F.E. dazu benutzen, um sich von ihrer Verantwortlichkeit, selbst für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, frei zu machen; wodurch, abgesehen von der Herabminderung des Verantwortlichkeitsgefühls der Eltern, den staatlichen Organen, und damit der Gesammtheit der Steuerzahler, erhebliche Opfer auferlegt werden würden.

Von dem zu 1. erwähnten Gesichtspunkte aus ist

die Bestimmung getroffen, daß der in Angelegenheiten der F.E. ergangene Gerichtsbeschluß nur mit der sofortigen, also an eine Frist von 14 Tagen gebundenen Beschwerde angefochten werden kann (§ 4 Abs. 4), und daß das Gericht schon vor Erlaß des Beschlusses befugt ist, eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anzuordnen (§ 5).

Dem Gesichtspunkte zu 2. soll die Schaffung einer besonderen Antragsbehörde dienen, die, in ähnlicher Weise wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren, berechtigt, aber auch verpflichtet ist, die Einleitung des Verfahrens auf F.E. in geeigneten Fällen durch ihren Antrag herbeizuführen, und der durch alle Stadien des Verfahrens hindurch eine Einwirkung zusteht. Wie man im Strafverfahren die Verfolgung strafbarer Handlungen nicht der Popularklage hat überlassen wollen, zugleich aber für die strafverfolgende Behörde in § 152 Reichs-strafprozeß-Ordnung die Verpflichtung zum Einschreiten statuirt hat, so ist es für erforderlich erachtet, ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht im Verfahren der F.E. den im § 4 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Organen beizulegen. Leider besteht dabei in den meisten Fällen eine Duplizität von Organen; in ländlichen Bezirken ist die Sache einheitlich in die Hand des Landraths gelegt, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern dagegen steht neben ihm der Gemeindevorstand, in den Stadtkreisen neben dem Vorsteher der Königl. Polizeibehörde ebenfalls der Gemeindevorstand. Man kann im Zweifel sein, ob diese exceptionelle Behandlung der Städte gerechtfertigt

war und ob nicht überhaupt der Gemeindevorstand für diese Stellung ungeeignet ist, weil er mit Rücksicht auf die von ihm geführte Armenverwaltung, welche durch die F.E. vielfach von Armenkosten, die sie bereits gezahlt hat oder die ihr wenigstens für die Zukunft drohen, befreit wird, bei der Anordnung der F.E. zu sehr interessirt ist. Jedenfalls hätte es für die Fälle, wo zwei Behörden das Antragsrecht verliehen ist, einer näheren Regelung ihrer Beziehungen zu einander bedurft. Diese fehlt leider im Gesetze. Dadurch entstehen nicht nur manche Zweifelsfragen (vergl. Anm. 6, 16c, 17 zu § 4), sondern es besteht auch die doppelte Gefahr, daß sich die eine Behörde auf die andere verläßt und deshalb selbst nicht energisch vorgeht, und daß das Verfahren durch die Herumsendung der Akten von der einen Behörde zu der anderen Verzögerungen erleidet.

Was sodann den unter 3. erwähnten Gesichtspunkt betrifft, so ist sowohl den daselbst zu a wie den zu b gedachten Erwägungen in ausreichender Weise dadurch Rechnung getragen worden, daß vor der Beschlußfassung über die F.E. einerseits die Eltern, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen und sonstige Personen, die sich mit dem Wohlergehen des Kindes zu beschäftigen haben (der Geistliche, der Lehrer), andrerseits der Gemeindevorstand und die Antragsbehörde zu hören sind resp. daß ihnen Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben ist (§ 4 Abs. 2), und daß ferner dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er über 14 Jahre alt ist, das Recht der Beschwerde gegen den

die F.E. anordnenden Beschluß gewährt ist, während weitergehend die Antragsbehörde und der verpflichtete Kommunalverband sowohl gegen den die F.E. anordnenden wie gegen den ablehnenden Beschluß das Recht der Beschwerde haben (§ 4 Abs. 4). All diesen beschwerdeberechtigten Personen und Behörden ist der Beschluß formell zuzustellen (§ 4 Abs. 3). Dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen sowie seinen Eltern ist sodann noch für den Fall, daß ihre Anhörung nicht hat erfolgen können, gegen den rechtskräftigen Beschluß die Berechtigung zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben (§ 6).

Abgesehen von diesen durch die Rücksichtnahme auf die erwähnten drei Gesichtspunkte veranlaßten Besonderheiten finden auf das gerichtliche Verfahren bei der F.E. die Bestimmungen des F.G.G. resp. des Pr.Fr.G.G. statt (§ 7), wobei nur noch zu erwähnen ist, daß der Staat im Interesse der Durchführung der Maßregel die gesammten Kosten des gerichtlichen Verfahrens auf sich genommen hat; die gerichtlichen Verhandlungen sind gebührenfrei; Stempel werden nicht erhoben, nothwendige Auslagen erstattet (§ 8).

Im Einzelnen sei hier noch Folgendes angeführt: Neben dem Verfahren auf Antrag der im § 4 Abs. 2 erwähnten Organe steht das Verfahren von Amtswegen. Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, von Amtswegen einzuschreiten, folgt ohne Weiteres aus der dem Vormundschaftsrichter im B.G.B. gegebenen Stellung. Veranlassung, von Amtswegen einzuschreiten, kann sich

für den Vormundschaftsrichter einmal aus demjenigen ergeben, was ihm selbst aus seiner amtlichen Thätigkeit bekannt wird, z. B. er erfährt als Strafrichter von strafbaren Handlungen, an denen der Minderjährige betheiligt war, oder als Vorstand des Amtsgerichtsgefängnisses, daß ein sich dort befindlicher Minderjähriger der F.E. nach verbüßter Strafe bedürftig ist, oder als Vormundschaftsrichter aus Anzeigen des Vormundes, daß sich sein Mündel auf sittlichen Abwegen befindet. Sodann aber besteht für Jedermann die Möglichkeit, durch Anzeige eines zur F.E. geeigneten Falles beim Vormundschaftsgerichte ein amtliches Einschreiten desselben zu veranlassen. In den ersterwähnten Fällen wird sich der Vormundschaftsrichter regelmäßig ohne Weiteres schlüssig machen können, ob er das Verfahren auf F.E. einleiten will; er wird sich in diesen Fällen, von denen er früher als die antragsberechtigten Organe Kenntniß erhält, nicht erst mit den letzteren in Verbindung setzen, sondern mit offenem Auge und fester Hand selbständig vorgehen. Anders in den Fällen, von denen der Vormundschaftsrichter durch Anzeige Kenntniß erhält; falls ihm hier nicht die Person des Anzeigenden als unbedingt zuverlässig persönlich bekannt ist, wird er regelmäßig, wenn er nicht etwa die Anzeige von vorn herein als unbegründet ansieht und deshalb ohne Weiteres durch ablehnende Verfügung erledigt, am Besten thun, die Anzeige behufs näherer Ermittelungen und eventuellen Stellung eines Antrags an die Antragsbehörde abzugeben. Es kommt hierbei nicht nur in Betracht, daß die Ver-

waltungsbehörde durch die ihr unterstellten Organe besser als das Gericht solche Ermittelungen anstellen kann und daß dem Gerichte so eine mühselige und häufig nutzlose Arbeit erspart wird, sondern auch daß bei den sicherlich nicht seltenen unbegründeten Anzeigen, die aus Haß, Bosheit und niedriger Gesinnung oder auch nur aus einem moralischen oder religiösen Uebereifer gemacht werden, den betreffenden Familien die große Beunruhigung und die peinliche Verlegenheit erspart wird, die mit einem Einschreiten des Gerichts verbunden zu sein pflegt. Man bedenke, daß im Jahre 1899 in Preußen auf 1495 Beschlüsse der Anordnung der Zwangserziehung 2662 ablehnende Beschlüsse ergingen (J.M.Bl. 1900 S. 461), die letzteren verhielten sich also zu den ersteren wie 5 zu 3. Wenn diese große Zahl zurückweisender Beschlüsse bei den eng begrenzten Voraussetzungen des bisherigen Zw.E.G. möglich war, wieviel größer wird die Zahl der unbegründeten Anzeigen bei den so sehr erweiterten Voraussetzungen für die Maßregel der F.E. nach dem neuen Gesetze sein!

Für das Verhalten der Antragsbehörde gegenüber den bei ihr einlaufenden oder ihr vom Vormundschaftsgerichte übermittelten Anzeigen werden sich generelle Anweisungen nicht geben lassen. Es wird immer auf die Beschaffenheit des Einzelfalles ankommen. Die A.V. enthalten nur die eine generelle Anweisung: „Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mittheilungen die den Antrag begründenden Thatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweis-

mittel und Zeugen angegeben werden." Das ist allerdings unbedingtes Erforderniß, um leichtfertigen oder gar böswilligen Anzeigen entgegenzuwirken. Inwieweit aber die Antragsbehörde die Ermittelungen ausdehnen, insbesondere selbst Zeugen vernehmen soll, wird jeweilig von den Umständen des Falles abhängen. Die Antragsbehörde wird die Ermittelungen soweit erstrecken müssen, um die Spreu von dem Weizen sondern, offenbar unbegründete Anzeigen a limine abweisen zu können, und weiterhin um beurtheilen zu können, ob nicht gegenüber einer wirklich vorhandenen Gefährdung oder Verwahrlosung eines Minderjährigen anderweite Maßnahmen, als die F.E., ausreichend erscheinen. Aber sie wird nicht ein Ermittelungsverfahren in dem Umfange veranstalten dürfen, wie es die Staatsanwaltschaft vor Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren zu thun hat; hierdurch würde das eigentliche Verfahren, das vor dem Vormundschaftsgerichte stattfinden soll, verzögert und beeinträchtigt werden. Sehr viel wird hier überall von richtigem Takte abhängen. Zutreffend heißt es am Schlusse der A.B.:

„Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes betheiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrages berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so

eher gerecht werden, wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessirten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Aerzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern."

Was die hier mit Recht betonte Mitwirkung der Gesellschaft betrifft, so sei besonders auf den neuen „Deutschen Centralverein für Jugendfürsorge" (Bureau: Berlin O, Marsiliusstraße 17) und auf die Mitarbeit der kirchlichen Organe hingewiesen. Vergl. den in Anlage 9 abgedruckten Erlaß des Evangelischen Oberkirchenraths zu Berlin vom 14. August 1900.

Noch ein Punkt sei hier erwähnt. Mit Rücksicht auf die Strafbestimmung des § 21 empfiehlt es sich, den Zeitpunkt, wo „das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur F.E. eingeleitet" ist, aktenmäßig festzustellen. Erfolgt das Verfahren auf Antrag eines antragsberechtigten Organs, so ist der Zeitpunkt mit der ersten auf den Antrag seitens des Gerichts ergehenden Verfügung ohne Weiteres gegeben. Ebenso kann die Feststellung des Zeitpunktes keine Schwierigkeiten bereiten, wenn der Vormundschaftsrichter auf Grund seiner eigenen amtlichen Kenntniß einschreitet. Schwieriger gestaltet sich die Frage in dem Falle, wenn das Verfahren auf Anzeige eines Nicht-Antragsberechtigten hin erfolgt. Hier kann der Vormundschaftsrichter ein Eingehen auf die Anzeige nicht nur von vorn herein, sondern auch nach Vornahme von Ermittelungen, z. B. über das Alter des Minderjährigen, über die Zuständigkeit

des Gerichts 2c. ablehnen; durch derartige Vorermittelungen wird also das Verfahren nicht eingeleitet, sondern erst wenn die erste Verfügung in der Sache selbst ergeht. Diesen Zeitpunkt nachher, wenn es zum Strafverfahren kommt, festzustellen, wird schwierig und oft mißlich sein. Der Vormundschaftsrichter sollte deshalb, sobald er sich dahin schlüssig gemacht hat, auf die Anzeige sachlich einzugehen, das Verfahren also im Beschlußwege zu erledigen, in den Akten mit genauer Zeitangabe vermerken: „das Verfahren auf Anordnung der F.E. ist eingeleitet". Ein derartiger förmlicher Einleitungsbeschluß sollte aber, um alle Zweifel in einem späteren Strafverfahren zu beseitigen, auch in allen anderen Fällen erfolgen.

§. 4.

Das Vormundschaftsgericht[1]) beschließt von Amtswegen[2]) oder auf Antrag[3]). Zur Stellung des Antrags[4]) sind berechtigt und verpflichtet[5]):

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach §. 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde[6]).

Vor der Beschlußfassung[7]) soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann[8]), die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen[9]) und in allen Fällen[10]) den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht[11]), hören[12]), auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben[13]).

Der Beschluß[14]) ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrath (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14) zuzustellen[15])[16])[17]).

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet[18])[19]). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung[20])[21]).

[1]) Bezüglich der Frage, welches Vormundschaftsgericht zuständig ist, vergl. Anm. 2 zu § 3. Das Vormund-

schaftsgericht braucht nicht seinen Sitz im Bezirke der im Satze 2 bezeichneten Antragsbehörde zu haben, da eine Angliederung der Antragsbehörde an die Vormundschaftsgerichte, wie sie im Strafverfahren hinsichtlich Staatsanwaltschaft und Gericht stattfindet, in diesem Gesetze nicht vorgeschrieben ist. Die örtliche Zuständigkeit der Antragsbehörde wird nach der Natur der Sache durch den Wohnsitz oder den Aufenthalt des betreff. Minderjährigen bestimmt, da nur die Behörde des Wohnsitzes oder Aufenthalts Kenntniß von den in Betracht kommenden Verhältnissen hat. Es ist also sehr wohl möglich, daß eine Antragsbehörde bei einem räumlich entfernten Gerichte den Antrag auf F.E. stellt. Eine Abgabe der Sache von der Antragsbehörde, welche als Behörde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Minderjährigen die Ermittelungen angestellt hat, an die Antragsbehörde des Ortes, dessen Vormundschaftsgericht für die Beschlußfassung zuständig ist, dürfte als dem Zwecke des Gesetzes widersprechend ausgeschlossen sein. Uebereinstimmend Nölle Anm. 7 zu §§ 3, 4.

²) Veranlassung zum Einschreiten von Amtswegen kann sich für das Vormundschaftsgericht auf Grund eigener Sachkenntniß (vergl. oben Vorbemerkung) oder auf Grund von Anzeigen Nichtantragsberechtigter ergeben. Jede Privatperson kann an das Vormundschaftsgericht Anzeige von einem Falle, wo die F.E. für nothwendig erachtet wird, richten. Das Vormundschaftsgericht hat die Anzeige sachlich zu prüfen. Hält es die vorgebrachten Thatsachen zur Einleitung eines Verfahrens überhaupt für ungeeignet, so erledigt es die Anzeige durch abweisende Verfügung, von der zweckmäßiger Weise dem Anzeigenden Mittheilung zu machen sein wird; ein Beschwerderecht gegen die abweisende Verfügung steht dem Anzeigenden nicht zu. Andernfalls ist es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen, ob es ohne Weiteres das förmliche Verfahren einleiten oder die Sache zunächst an

die Antragsbehörde zu weiteren Ermittelungen und zur Stellung eines Antrags abgeben will. Ein Fall, wo das Vormundschaftsgericht wohl regelmäßig von einer Angabe an die Antragsbehörde absehen wird, ist bei der Anzeige eines Waisenraths gegeben. Der Gemeindewaisenrath ist ein unterstützendes Organ des Vormundschaftsgerichts; er soll insbes. nach § 1675 B.G.B. dem Vormundschaftsgerichte Anzeige machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. Dieser gesetzlichen Stellung des Gemeindewaisenraths zum Vormundschaftsgericht erscheint es mir nicht recht entsprechend, wenn die A.B. die Waisenräthe anweisen, von Fällen, wo F.E. für erforderlich erachtet wird, zunächst der Antragsbehörde Anzeige zu machen. Jedenfalls werden die Vormundschaftsgerichte richtig handeln, wenn sie in Fällen, wo ein Waisenrath bei ihnen die Anzeige erstattet, regelmäßig die Sache selbst in der Hand behalten.

[3]) Liegt der Antrag eines Antragsberechtigten vor, so muß das Vormundschaftsgericht ein förmliches Verfahren, bei welchem insbes. die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 einzuhalten sind, einleiten, auch wenn es den Antrag sachlich von vornherein für unbegründet hält. Dagegen dürfte es zulässig und auch zweckmäßig sein, in dem Falle, wo das Gericht Bedenken wegen seiner Zuständigkeit hat, diese Bedenken der Antragsbehörde zunächst mitzutheilen mit dem Anheimgeben, den Antrag bei einem anderen Gerichte zu stellen. Lehnt die Antragsbehörde dies ab, so muß das Gericht auch in diesem Falle ein förmliches Verfahren eröffnen.

[4]) Für die Stellung des Antrags ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Ebenso ist es dem Ermessen der Antragsbehörde freigestellt, wie weit sie selbst die Ermittelungen des Thatbestandes ausdehnen will; es sollen nur nach den A.B. die den Antrag begründenden Thatsachen unter Anführung der Beweismittel bestimmt

bezeichnet werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird es dienen, wenn die Antragsbehörde bei der Stellung des Antrags gleichzeitig die bei ihr entstandenen Akten übersendet.

[5]) Antragsrecht und Antragspflicht fallen zusammen. Von beiden ist wohl zu unterscheiden Anzeigerecht und Anzeigepflicht. Zur Anzeige berechtigt ist Jedermann, vergl. Anm. 2. Zur Anzeige verpflichtet sind nach der Allg. Verfügg. des Justizministers vom 6. Februar 1901 (vergl. Anlage 10) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Personen ihre Strafe verbüßen. Ferner bestimmen die A.V.:

„Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräthe und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntniß zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche, Aerzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung nothwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen."

Vergl. hierzu auch noch die A.V. des Ministers des Innern vom 11. Februar 1899 (M.Bl. 1899 S. 46), wonach die Polizeiverwaltungen in allen Fällen, in denen Minderjährige der gewerbsmäßigen Unzucht verdächtig sind und eine an die Eltern oder Vormünder zu richtende Aufforderung, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu thun, ohne Erfolg bleibt, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen, beim Vorliegen einer strafbaren

Handlung auch die Zw.E. — jetzt die F.E. — zu betreiben haben.

6) Antragsbehörde ist demnach

a) in ländlichen Bezirken und in Städten unter 10000 Einwohnern, abgesehen von 16 Städten in der Provinz Hannover, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hann. Gesetz-Sammlung S. 141) Anwendung findet: der Landrath (resp. in Hohenzollern: der Oberamtmann),

b) in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in den zu a erwähnten 16 Städten in der Provinz Hannover: der Landrath und der Gemeindevorstand,

c) in den sogenannten kreisfreien Städten (Stadtkreisen) mit Königl. Polizeiverwaltung: der Polizeidirektor (Polizeipräsident) und der Gemeindevorstand,

d) in den kreisfreien Städten ohne Königl. Polizeiverwaltung: der Gemeindevorstand.

In überaus zahlreichen Fällen werden hiernach zwei Antragsbehörden vorhanden sein, die völlig gleichberechtigt sind. Hieraus folgt, daß, wo im Gesetze die Anhörung der Antragsbehörde, die Zustellung des Beschlusses an die Antragsbehörde 2c. vorgeschrieben ist, diese Bestimmung auf beide Behörden Anwendung findet. Daß hierdurch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens hervorgerufen wird, liegt auf der Hand, ist aber nach Lage des Gesetzes unvermeidlich.

7) Das Vormundschaftsgericht ist, abgesehen von der in Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung bestimmter Personen, völlig frei, wie es die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen veranstalten will; es kann also auch noch andere, als die in Abs. 2 aufgeführten Personen als Zeugen oder Sachverständige hören oder vernehmen, und vor Allem den Minderjährigen selbst

vorladen, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen. Dies wird wohl die Regel sein; wenn im Gesetze die Anhörung des Minderjährigen nicht vorgeschrieben ist, so ist dies — ein diesbezügl. Antrag war in der Kommission des Abg.H. gestellt worden — v. A. deshalb unterblieben, weil es oft mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, des Minderjährigen habhaft zu werden, und deshalb durch eine solche Vorschrift das Verfahren verzögert werden könnte.

Sehr häufig wird bei der Frage der Anordnung der F.E. ein Widerstreit der Interessen des Minderjährigen und der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Das Vormundschaftsgericht wird in solchem Falle gemäß § 1909 B.G.B. einen Pfleger zu bestellen haben, und zwar möglichst frühzeitig bei Beginn des Verfahrens (vergl. Jahrbuch Bd. 8 S. 8).

Darüber, daß es sich empfiehlt, den Zeitpunkt, wo das förmliche Verfahren eingeleitet ist, genau aktenmäßig festzustellen, vergl. Vorbemerkung B am Schlusse.

[8]) Ob der Anhörung der Eltern und des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden; es können insbes. in Betracht kommen: körperliche Gebrechlichkeit, weite Entfernung oder Ungewißheit des Aufenthaltsorts. In dem Beschlusse über die F.E. sind die Gründe, aus denen die Anhörung unterblieben ist, anzuführen. Vergl. im Uebrigen § 6.

[9]) Die Eltern sind zu hören, gleichgiltig ob sie die elterliche Gewalt haben oder nicht. Unter Eltern ist auch die Mutter des unehelichen Kindes (§§ 1705, 1707 B.G.B.) sowie der an Kindesstatt Annehmende (§ 1757 B.G.B.) zu verstehen. Da häufig den Eltern nicht die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen zusteht, so ist der gesetzliche Vertreter besonders neben den Eltern genannt. Eine Anhörung der Großeltern ist nicht, wie im Zw.E.G., vorgeschrieben.

[10]) Der Gemeindevorstand, Geistliche, Lehrer müssen stets gehört werden; ihre Nichtanhörung würde einen Beschwerdegrund abgeben.

[11]) In der Regierungsvorlage hieß es „besucht hat"; dies wurde im Abg.H. geändert, weil es nicht zweckmäßig sei, die Anhörung des Leiters oder Lehrers der Schule anzuordnen, wenn der Minderjährige schon längere Zeit die Schule verlassen oder seinen Wohnsitz gewechselt hat.

[12]) Es ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, wie die Anhörung erfolgen soll, ob mündlich oder schriftlich. Bei dem Gemeindevorstande wird immer, bei dem Geistlichen und Lehrer regelmäßig eine schriftliche Aeußerung genügen. Wenn das Gericht die Vernehmung des Geistlichen oder Lehrers für erforderlich erachtet, so haben dieselben der Ladung bei Vermeidung der gemäß § 33 F.G.G. und Art. 15, 16 Pr.F.G.G. zu verhängenden Ordnungsstrafen Folge zu leisten, haben dann aber auch Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen (§ 8); während bei Nichteinreichung der erforderten schriftlichen Aeußerung sowohl gegenüber dem Geistlichen und Lehrer wie dem Gemeindevorstand, gegen welchen als Behörde ein Zwang überhaupt nicht ausgeübt werden kann, nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Dienstbehörde gegeben ist. Gegen Eltern, gesetzl. Vertreter und den Minderjährigen selbst, deren mündliche Anhörung sich regelmäßig empfehlen wird, können, wenn sie der Ladung nicht Folge leisten, in gleicher Weise Ordnungsstrafen festgesetzt werden; gegen den Minderjährigen ist auch zwangsweise Vorführung zulässig (Art. 17 Pr.F.G.G.).

[13]) Nur bezüglich der Antragsbehörde ist vorgeschrieben, wie die Anhörung zu geschehen hat, nämlich durch Mittheilung der Acten zur Aeußerung. Es besteht aber einerseits keine Verpflichtung der Antragsbehörde, sich zu äußern, — es soll ihr dazu nur „Gelegenheit" gegeben werden — andererseits ist das Vormundschaftsgericht an die Aeußerung in keiner Weise gebunden. Wann die Mit-

theilung der Akten an die Antragsbehörde bei dem Verfahren von Amtswegen erfolgt, ist dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts anheimgegeben. Es ist durchaus zulässig, daß das Vormundschaftsgericht das Verfahren bis zur Beschlußfassung zu Ende führt und erst dann die Akten der Antragsbehörde vorlegt; anderer Meinung: Wittig, Anm. 10 zu § 4, aber unrichtig; das Gesetz verlangt nur die Mittheilung der Akten vor der Beschlußfassung.

[14]) Eine Schlußverhandlung, wie sie in dem Zw.E.G. vorgeschrieben war und zu welcher außer den Betheiligten auch der Waisenrath benachrichtigt werden mußte, ist nicht erforderlich. Eine mündliche Schlußverhandlung kann zwar auch jetzt stattfinden und unter Umständen, insbesondere wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen den anzuhörenden Personen oder Behörden bestehen, angemessen erscheinen; regelmäßig wird aber jetzt der Beschluß außerhalb einer mündlichen Verhandlung erlassen werden.

[15]) Die Bekanntmachung des Beschlusses, mag er die F.E. anordnen oder ablehnen, erfolgt gemäß § 16 F.G.G. durch Zustellung; nach Abs. 3 des § 16 kann einem Anwesenden die Verfügung zu Protokoll bekannt gemacht werden, wobei ihm aber auf Verlangen eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen ist. Es ist also zulässig und unter Umständen zur Beschleunigung der Sache empfehlenswerth, die Zustellung an den Minderjährigen durch Bekanntgabe zu Protokoll zu ersetzen.

[16]) Die Zustellung hat zu erfolgen:

a) An den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen; den Eltern als solchen wird der Beschluß nicht zugestellt; sie sollen zwar, auch wenn sie nicht gesetzliche Vertreter sind, gehört werden, aber einen Anspruch auf Zustellung des Beschlusses, und damit ein Beschwerderecht, haben sie in diesem Falle nicht.
b) An den Minderjährigen, sofern er über 14 Jahre alt ist (vergl. § 59 F.G.G.).

c) An die Antragsbehörde; beim Vorhandensein mehrerer Antragsberechtigter an jeden derselben, und zwar auch dann, wenn nur einer derselben die Sache betrieben, der Andere sich dem Verfahren in keiner Weise angeschlossen hat. (Uebereinstimmend Nölle, Anm. 18 zu §§ 3, 4.)

d) An den verpflichteten Kommunalverband.

[17]) In den A.V. ist angeordnet:

„Der Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint."

Diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig, da auf diese Weise der verpflichtete Kommunalverband Gelegenheit hat, das Erforderliche zur Unterbringung des Minderjährigen vorzubereiten. Leider lassen sich aber die A.V. nicht darüber aus, wer von zwei Antragsberechtigten die unverzügliche Mittheilung zu machen; es wird hoffentlich nicht vorkommen, daß sich der eine Antragsberechtigte darauf verläßt, daß der andere die Mittheilung macht.

[18]) Das Beschwerderecht ist gegenüber den Bestimmungen des Zw.E.G. erheblich eingeschränkt. Es steht nicht mehr zu den Eltern als solchen, den Großeltern, dem Gemeindevorstande, sofern er nicht Antragsbehörde ist, der Ortspolizeibehörde (abgesehen von dem Vorsteher der Kgl. Polizeibehörde), dem Schulvorstande, dem Waisenrathe. Dagegen ist das Beschwerderecht jetzt dem verpflichteten Kommunalverbande verliehen, dem es bisher nicht zustand. Soweit zwei Antragsberechtigte

vorhanden sind, steht jedem von ihnen das Beschwerderecht selbständig zu. Die Vorschrift, daß dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst die Beschwerde nur gegen den auf F.E. lautenden Beschluß zusteht, ist vom Abg.H. hinzugefügt; sie entspricht übrigens den Bestimmungen des Zw.E.G.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Gewährung des Beschwerderechts an den über 14 Jahre alten Minderjährigen an sich gerechtfertigt ist; die Bestimmung entspricht aber dem Grundsatze des § 59 F.G.G.

[19]) Das Beschwerdeverfahren richtet sich, gemäß Art. 6 Pr. F.G.G., nach den §§ 20—27, 29 F.G.G. Die sofortige Beschwerde ist hiernach binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichung einer vom Beschwerdeführer unterschriebenen Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des Vormundschaftsgerichts oder des Beschwerdegerichts (Landgerichts) einzulegen. Die Frist läuft für jeden Berechtigten besonders von der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn. Die Einlegung vor dem Beginn der Frist ist wirksam. Einen förmlichen Antrag braucht die Beschwerde nicht zu enthalten, es genügt, wenn klar hervorgeht, daß eine Aenderung des angegriffenen Beschlusses verlangt wird. Die sofortige Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden; dieselben brauchen nicht in der Beschwerdeschrift enthalten zu sein, sondern können noch nachträglich angeführt werden.

Bei dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte, als welches das dem Vormundschaftsgerichte übergeordnete Landgericht fungirt, bedarf es einer wiederholten Anhörung derjenigen Personen und Behörden, welche nach Abs. 2 vor dem Vormundschaftsgerichte gehört werden mußten, nicht (vergl. Jahrbuch Bd. 7 S. 19); doch wird sich eine nochmalige Anhörung häufig, insbesondere wenn neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden, empfehlen.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere Beschwerde statt, über welche als sofortige das Kammergericht entscheidet (Art. 7 Pr. F.G.G.). Die sofortige weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe (§§ 550, 551, 561 C.P.O.); unerheblich ist, ob die beiden Vorentscheidungen übereinstimmen und ob ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliegt oder nicht. Das Kammergericht, für welches die in dem landgerichtlichen Beschlusse festgestellten Thatsachen maßgebend sind, kann selbst in der Sache entscheiden oder kann die Sache, wenn noch neue thatsächliche Feststellungen erforderlich sind, in die Vorinstanz zurückverweisen.

[20]) Die Rechtskraft tritt erst ein mit der endgiltigen Entscheidung des Kammergerichts oder mit dem Ablaufe der Beschwerdefrist für sämmtliche Beschwerdeberechtigte. Doch kann das Beschwerdegericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Für Dringlichkeitsfälle ist außerdem auf die Bestimmung im § 5 hinzuweisen.

[21]) Die Bescheinigung über die Rechtskraft des Beschlusses ist von dem Gerichtsschreiber des Vormundschaftsgerichts zu ertheilen. Um die unverzügliche Ausführung des vollstreckbaren Beschlusses sicherzustellen, hat der Justizminister in der Allg. Verfügung vom 19. März 1901 (J.M.Bl. S. 73) angeordnet, daß die Vormundschaftsgerichte von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit ungesäumt dem verpflichteten Kommunalverbande Mittheilung zu machen haben.

§. 5.

Bei Gefahr im Verzuge[1]) kann das Vormundschaftsgericht[2]) eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen[3])[4]). Die Polizeibehörde

des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen[5]).

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat[6]). Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen[7]).

Streitigkeiten über die Angemessenheit[8]) der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren[9]). Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

[1]) Die Zulassung einer vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen ist eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Zw.E.G.; sie wird in der Begr. folgendermaßen gerechtfertigt:

„Die bei der Ausführung der Zwangserziehung gemachten Erfahrungen haben dargethan, daß es in sehr vielen Fällen unbedingt nothwendig ist, den Minderjährigen, gegen den die Zwangserziehung eingeleitet werden soll, sofort aus seiner Umgebung zu entfernen, um eine weitere Verwahrlosung während der Zeit bis zum Abschlusse des Verfahrens zu verhüten. Die Bestimmungen dieses Paragraphen, die sich in fast allen Zwangs-

erziehungsgesetzen finden, sollen für diese Maßregel die gesetzliche Unterlage bieten."

Die Maßregel hat zur alleinigen Voraussetzung, daß „Gefahr im Verzuge" ist. Die Beurtheilung, wann dies der Fall ist, ist dem freien Ermessen des Gerichts überlassen, das dabei an Anträge der Antragsbehörden des § 4 nicht gebunden ist, also auch ohne solche Anträge die Anordnung erlassen kann. Die Antragsbehörden sind aber in den A.B. angewiesen, bei ihren gemäß § 4 zu stellenden Anträgen gleichzeitig anzugeben, ob sie eine Gefahr im Verzuge für vorliegend erachten. Da es sich um eine einstweilige Anordnung handelt, die ihrer Natur nach ohne lange Beweisaufnahme getroffen werden muß, wird sich das Gericht vielfach mit bloßer Glaubhaftmachung der Voraussetzungen begnügen, und es empfiehlt sich daher zur Beschleunigung der Sache dem Gericht eidesstattliche Versicherungen einzureichen.

[2]) Zuständig für die Anordnung ist dasjenige Gericht, welches überhaupt über die F.E. zu entscheiden hat (vergl. Anm. 2 zu § 3). Zweckmäßig wäre es gewesen, entsprechend dem § 44 F.G.G. auch dasjenige Gericht für die Anordnung der vorläufigen Unterbringung als zuständig zu erklären, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Da dies aber im Gesetze leider unterblieben ist, so kann letzteres Gericht nur, wo es sich um einen Ausländer handelt (vergl. § 44 F.G.G., Art. 23 Abs. 2 E.G. z. B.G.B.) eingreifen. Vergl. Fuhrmann in der Zeitschrift „die Jugendfürsorge" Jahrg. II S. 318.

[3]) Die Anordnung kann zu jeder Zeit erfolgen, also sowohl vor der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens auf F.E., wie während desselben, wie endlich gleichzeitig mit dem Beschlusse auf Ueberweisung zur F.E. Letzteres wird sich insbesondere mit Rücksicht darauf empfehlen, daß der Beschluß auf Ueberweisung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist und seine Vollstreckbarkeit also oft erst nach geraumer Zeit eintritt. Die

Anordnung kann auch vom Beschwerdegerichte noch getroffen werden.

4) Die Anordnung, die in Form einer Verfügung erfolgen kann, ist gemäß § 16 F.G.G. dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst, wenn er über 14 Jahre alt ist, zuzustellen resp. bekannt zu machen. Eine Verpflichtung, die Verfügung auch der Antragsbehörde, welche vor der Anordnung ebensowenig wie die in Abs. 2 sonst Genannten gehört zu werden braucht, oder dem verpflichteten Kommunalverbande zuzustellen, besteht nicht. Gegen die Anordnung steht gemäß § 20 F.G.G. Jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, die einfache Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat (§ 24 F.G.G.); doch kann im Falle der Beschwerde sowohl das Vormundschaftsgericht wie das Beschwerdegericht die Vollziehung der Verfügung einstweilen aussetzen. Als beschwerdeberechtigt müssen insbesondere die Antragsbehörden und der verpflichtete Kommunalverband angesehen werden.

5) Es wird sich empfehlen, der Polizeibehörde mit der Ausfertigung der anordnenden Verfügung die bisher entstandenen Akten zu übersenden, damit sie ohne alle Verzögerung das Erforderliche veranlassen kann. Beachtenswerth ist, daß in § 5 Satz 2 die Unterbringung in einer Anstalt vorangestellt ist, während in § 2 die Unterbringung in einer Familie an erster Stelle steht. Im Uebrigen enthalten die A.V. folgende Anweisung:

„Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als nothwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei

ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die Letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden."

Aber auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern dürfte die Unterbringung nur bis 1. April 1903 zulässig sein (§§ 10, 23 Abs. 3).

[6]) Ueber die Regelung der Kostenfrage bemerkt die Begr.:

„Führt das Verfahren zur Anordnung der Zwangserziehung, so sind die Kosten der vorläufigen Unterbringung als Kosten der Zwangserziehung zu behandeln, wird die Zwangserziehung nicht angeordnet, so sind es Kosten polizeilicher Fürsorge und fallem dem zur Last, der die Kosten der örtlichen Polizei zu tragen hat."

Sowohl im Herrenhause wie im Abgeordnetenhause wurden Anträge gestellt, diese Kosten „polizeilicher Fürsorge" der Staatskasse aufzuerlegen; es verblieb aber bei dem Vorschlage der Regierungsvorlage. Hiernach fallen die Kosten auch in den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung von einer Königlichen Polizeibehörde geführt wird, nicht dem Staate zu, da es sich um sachliche Kosten handelt (§ 1, 2 Ges. vom 20. April 1892, G.S. 1892 S. 87).

[7]) Bei den Kosten der vorläufigen Unterbringung, welche also entweder der Kommunalverband oder die Polizeibehörde zu tragen hat, wird nicht, wie bei der endgiltigen Unterbringung, zwischen den einzelnen Arten der Kosten unterschieden. Auch die Kosten der Ueberführung, Rückreise, Beerdigung des Zöglings haben diese Behörden, und nicht der Ortsarmenverband, zu tragen. § 15 Abs. 1 kommt hier nicht zur Anwendung,

wohl aber § 15 Abs. 2: Da im Falle der endgiltigen Ueberweisung zur F.E. die Kosten der vorläufigen Unterbringung als Kosten der F.E. zu behandeln sind, so erhalten die Kommunalverbände in diesem Falle den staatlichen Zuschuß von $^2/_3$ auch zu den Kosten der vorläufigen Unterbringung.

[9]) Nur bei Streitigkeiten über die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Vorschüsse ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, während die ordentlichen Gerichte bei Streitigkeiten darüber, ob überhaupt und gegen wen eine Erstattungspflicht besteht, zuständig bleiben.

[9]) Der Absatz 3 ist von der Kommission des H.H. eingefügt, da „es zweckmäßig sei, eine Instanz zu schaffen, welche in Streitfällen über die Angemessenheit der von der Polizeibehörde zur Erstattung zu bringenden Vorschüsse entscheidet, da ohne eine solche der allgemeine Rechtsweg eintreten würde und ein gerichtliches Verfahren weder geeignet für die Entscheidung dieser Frage noch auch mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Objekte zweckentsprechend erscheine." (K.B.H.H. S. 10 f.)

Bezüglich des Verfahrens vergl. die §§ 115 ff. des Ges. über die allgem. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. 1883 S. 195).

§. 6.

Hat die im §. 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können[1]), so sind dieselben berechtigt[2]), die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen[3])[4]).

[1]) Wenn der Vormundschaftsrichter, wozu er nach § 4 Abs. 2 wegen erheblicher Schwierigkeiten berechtigt ist, davon Abstand genommen hat, die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen vor der Be-

schlußfassung zu hören, so soll dem natürlichen Rechte dieser Personen, bei einem so folgenschweren Eingriff in die Erziehung eines Minderjährigen, sich zu äußern, dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen auch nach Abschluß des Verfahrens die Möglichkeit gewährt wird, in einem neuen Verfahren dasjenige vorzubringen, was sie zur Aufhebung eines ergangenen Beschlusses auf Ueberweisung zur F.E. geltend zu machen haben. Diese Vorschrift, welche sich im Wesentlichen mit der Bestimmung im § 5 Zw.E.G. deckt, hat zweierlei zur Voraussetzung.

a) Es muß ein rechtskräftiger Beschluß auf Ueberweisung zur F.E. vorliegen. Hat das Verfahren mit einem die F.E. ablehnenden Beschlusse geendet, so erübrigt eine besondere Vorschrift zum Schutze der nicht gehörten Eltern oder Vertreter, da dieselben ohne Weiteres durch Vorbringen neuer Thatsachen ein neues Verfahren in die Wege leiten können.

b) Die Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters muß unterblieben sein, weil ihnen vom Vormundschaftsrichter keine Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist. Hat der Vormundschaftsrichter sie zur schriftlichen Aeußerung aufgefordert oder sie zur Vernehmnng vorgeladen, ohne daß sie dem Folge gegeben haben, so haben sie kein Recht auf ein neues Verfahren, da sie durch ihre eigene Schuld die Gelegenheit, sich zu äußern, versäumt haben.

2) Jeder Elterntheil, ohne Rücksicht, ob ihm die Sorge für die Person des Kindes zusteht, und der gesetzliche Vertreter haben jeder für sich ein selbstständiges Recht, ein neues Verfahren zu beantragen. Der Antrag kann aber natürlich nur von derjenigen Person gestellt werden, die im früheren Verfahren nicht gehört worden ist. Der Antrag ist ohne jede Fristbeschränkung zulässig, hat aber selbstverständlich nicht die Wirkung, die bereits eingeleitete F.E. zu unterbrechen.

[3]) Der Wiederaufnahme-Antrag darf nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil es in dem Antrage unterlassen ist, Thatsachen anzuführen, welche eine Abänderung des früheren Beschlusses zu begründen geeignet sind. Das neue Verfahren muß eingeleitet werden, auch wenn der Antragsteller nichts weiter anführt, als daß ihm in den früheren Verfahren keine Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist. Das neue Verfahren unterliegt denselben Vorschriften, wie sie im § 4 für das Verfahren überhaupt gegeben worden sind; insbesondere sind also die im Abs. 2 des § 4 Genannten zu hören.

[4]) Während der Dauer des neuen Verfahrens bleibt der frühere Beschluß in Wirksamkeit. Das Vormundschaftsgericht kann nicht auf Grund der Ergebnisse des neuen Verfahrens vor einer neuen Beschlußfassung eine vorläufige Entlassung des Zöglings anordnen; es müßte vielmehr in einem solchen Falle dem verpflichteten Kommunalverbande überlassen bleiben, die F.E. gemäß § 13 Abs. 2 aufzuheben, event. unter Vorbehalt des Widerrufs. Der in dem neuen Verfahren zu erlassende Beschluß wird dahin zu formuliren sein, daß entweder unter Aufrechterhaltung des früheren Beschlusses der Minderjährige der F.E. überwiesen wird, oder daß unter Aufhebung des früheren Beschlusses die F.E. für nicht erforderlich erklärt wird. Gegen diesen neuen Beschluß ist die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde wie im ursprünglichen Verfahren gegeben (vergl. Anm. 18 und 19 zu § 4).

§. 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist[1]), finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen An-

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]) Anwendung.

[1]) Solche besonderen Bestimmungen enthält vor allem § 4 in den Abs. 2—4 bezüglich der Anhörung bestimmter Personen ꝛc., der Zustellungen und des Beschwerderechts. Durch § 4 Abs. 2 ist in gewisser Beziehung der § 12 F.G.G., welcher lautet:

> „Das Gericht hat von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen,"

modifizirt, insofern im Verfahren betreffend die F.E. bestimmte Personen gehört werden müssen, gleichgiltig, ob dies nach der Sachlage erforderlich erscheint oder nicht. Im Uebrigen wird der in § 12 F.G.G. ausgesprochene Grundsatz auch in diesem Verfahren Anwendung finden müssen.

[2]) Also die Vorschriften des Pr. F.G.G. und die in diesem Gesetze für anwendbar erklärten Bestimmungen des F.G.G. In Betracht kommen insbes. die Art. 1—7 Pr. F.G.G. und die §§ 3, 4, 6—9, 13—17, 31—34 F.G.G.

Folgendes sei hier hervorgehoben:

a) Bei den gerichtlichen Verhandlungen ist die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht erforderlich; sie kann aber erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist (Art. 2 Pr. F.G.G.); sie wird sich insbes. bei der Protokollirung der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen empfehlen.

b) Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, unbeschadet der §§ 393, 402 C.P.O., das freie Ermessen des Gerichts. Behufs Glaubhaftmachung einer thatsächlichen Be-

hauptung kann ein Betheiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden (§ 15 F.G.G.).

c) Die Betheiligten können mit Beiständen erscheinen und, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 13 F.G.G.). Betreffs des Minderjährigen selbst dürfte es sich regelmäßig empfehlen, das persönliche Erscheinen anzuordnen.

d) Einsicht der Gerichtsakten und Ertheilung von Abschriften aus denselben kann Jedem gestattet werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (§ 34 F.G.G.). Es entscheidet diesbezüglich das vernünftige Ermessen des Gerichts (vergl. Jahrbuch Bd. 20 S. A. 3 ff.). Gegen die Ablehnung ist Beschwerde zulässig.

e) Das Verfahren betr. die F.E. ist nicht öffentlich (§ 88 Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze).

§. 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last[1]). Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach §. 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen[2]), so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen[3]) aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen[4]).

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei[5]).

[1]) Entsprechend dem § 11 Zw.E.G. ist für das gesammte gerichtliche Verfahren betr. die F.E. für alle Betheiligten vollständige Kostenfreiheit eingeführt. Die Kostenfreiheit erstreckt sich auf alle gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen; es dürfen also auch bei Zurückweisung unbegründeter Beschwerden Kosten nicht erhoben werden (Jahrbuch Bd. 8 S. 10). Dagegen ist, falls eine Vertretung durch Bevollmächtigte stattgefunden hat (vergl. Anm. 2c zu § 7), die Vollmacht stempelpflichtig, da die Vollmachtsertheilung nicht zu dem gerichtlichen Verfahren gehört; der Vollmachtsstempel ist mit 1 M. 50 Pf. zu erheben.

[2]) Die nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen werden, wenn sie vor Gericht erscheinen, regelmäßig nicht als Zeugen oder Sachverständige vernommen, sondern in ihrer Eigenschaft als am Wohlergehen des Minderjährigen kraft ihres Amtes interessirte Personen. Da im Abg.H. Zweifel entstanden, ob und inwieweit diese Personen nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Gebühren zu beanspruchen haben würden, und, da es billig erschien, ihnen wenigstens dann, wenn ihre Vernehmung erforderlich gewesen, ihre Auslagen zu erstatten, wurde der Satz 2 in Absatz 1 eingefügt. Darüber, ob das persönliche Erscheinen vor Gericht behufs Vernehmung erforderlich gewesen und ob nicht die Abgabe einer schriftlichen Aeußerung genügt haben würde, entscheidet das freie Ermessen des Gerichts. Die betr. Personen werden auf Erstattung ihrer Auslagen mit Sicherheit nur dann rechnen können, wenn sie vom Gerichte vorgeladen worden sind, weil dann bereits vom Gerichte geprüft ist, daß das persönliche Erscheinen erforderlich ist.

[3]) Nur die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, sind erstattungsfähig. Eine Entschädigung für Versäumniß wird also nicht gewährt. Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen. Die Liquidationen sind mit

besonderer Sorgfalt aufzustellen, damit nicht die im Abg.H. vom Regierungstisch ausgesprochene Befürchtung, daß die Bestimmung eine Fundgrube für Monita der Ober-Rechnungskammer werde, sich bewahrheitet.

[4]) Den Eltern ist mit Rücksicht darauf, daß sie ein großes eigenes Interesse haben, sich über die beantragte F.E. zu äußern, ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen nicht gegeben worden. Wenn das Vormundschaftsgericht die Eltern — und dasselbe gilt auch von den anderen in § 4 Abs. 2 genannten Personen — als Zeugen oder Sachverständige vorladet, so haben sie, wie andere Zeugen oder Sachverständige, Anspruch auf Gebühren gemäß der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878.

[5]) Verträge über die Unterbringung werden häufig mit anderen Verträgen (Lehr- oder Dienstverträgen) verbunden sein. Auch in diesem Falle genießen die Verträge die Stempelfreiheit, die mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an einer geeigneten Unterbringung der Zöglinge im Abs. 2 eingeführt ist.

Vorbemerkung C.

Die Ausführung der F.E. (§§ 9—14, 17—20.)

Was die praktische Durchführung der angeordneten Maßregel der F.E. betrifft, so hat das Gesetz in allem Wesentlichen die Bestimmungen des Zw.E.G. übernommen: Die Ausführung der F.E. liegt in den Händen der Kommunal-Verbände. Der Kommunal-Verband entscheidet darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht wird (§ 9); er hat, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien oder in bereits bestehenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, für

die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen (§ 14); er erläßt für die Verwaltung dieser Anstalten und für die Ausführung der F.E. Reglements (§ 17); in seiner Hand liegt auch in erster Linie die Ueberwachung der untergebrachten Zöglinge; er sorgt, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der F.E. (§ 14), und ihm ist das Recht gegeben, die F.E. vorzeitig aufzuheben (§ 13).

Die Uebertragung so weitgehender Befugnisse auf den Kommunalverband wird in der Begr. damit gerechtfertigt, daß sich die diesbezüglichen Bestimmungen des Zw.E.G. in einer zwanzigjährigen Erfahrung durchaus bewährt haben.

Auch in den parlamentarischen Verhandlungen sind die erwähnten wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Ausführung der F.E. einer eingehenderen Besprechung nicht unterzogen worden; es sind nur einige Detailpunkte, wie die Frage der religiösen Erziehung (§§ 9, 18) und der Benutzung der Arbeitshäuser zur Unterbringung der Zöglinge (§ 10), welche zu weiteren Erörterungen im Parlamente Anlaß gegeben haben. Im Uebrigen hat das Parlament auf dem Standpunkt der Regierung gestanden, daß betreffs der Ausführung des F.E. Alles beim Alten zu belassen sei.

Selbst wenn man nun der Ansicht zustimmen wollte, daß sich die Kommunal-Verbände in der ihnen bisher durch das Zw.E.G. übertragenen Aufgabe bewährt haben, so ist es doch eine wohl aufzuwerfende Frage, ob diese Behörde auch ohne Weiteres der sehr erweiterten

Aufgabe gewachsen sein wird, die ihr durch die Ausdehnung der F.E., wie sie in dem neuen Gesetze stattgefunden hat, erwächst, und ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, so wie es von mir in meiner 1892 erschienenen Schrift über „die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend" und von vielen Anderen, insbesondere von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung und in der 1898 erschienenen vortrefflichen Denkschrift des Central-Ausschusses für die innere Mission vorgeschlagen wurde, besondere Erziehungsämter zu errichten, die durch ihre Zusammensetzung aus sachkundigen Personen eine bessere Gewähr dafür bieten würden, daß die F.E. ihre hohe soziale Aufgabe wirklich erfüllt, als wenn die ganze Sache in die Hand einer einzelnen Person (des Landesdirektors oder des von diesem Beauftragten) gelegt wird.

Schon die Frage, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden soll, eine Frage, die für den Erfolg der F.E. von der größten Wichtigkeit ist, ist eine überaus schwierige. Generelle Vorschriften in dieser Beziehung lassen sich nicht geben, es muß hier individualisirt werden. Die Verwaltungsbehörde muß hier freie Hand haben, schon deshalb, weil die Zahl der Familien, welche zur Aufnahme von Zwangszöglingen bereit sind und die wünschenswerthen Garantien für eine gedeihliche Erziehung der Kinder bieten, in den einzelnen Landestheilen sich sehr verschiedenartig stellt; was in der einen Provinz möglich ist, ist in der anderen Provinz unausführbar. Aber,

auch wo diese Verhältnisse die gleichen sind, läßt sich die Frage nach der Art der Unterbringung nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Eigenart des Zöglings, des Umfangs und der Ursachen der Verwahrlosung richtig entscheiden. Das wird jetzt auch mehr und mehr anerkannt: auch die begeisterten Anhänger der Familienerziehung räumen jetzt ein, daß es eine große Anzahl tief verdorbener Kinder giebt, bei denen es sich um die Beseitigung der in ihnen bereits eingewurzelten gefährlichen Keime handelt und wo nur die Anstalt mit ihrer planmäßigen, zielbewußten Erziehung durch berufsmäßige Pädagogen, mit ihrer strengen Zucht und Ordnung, mit ihrer unausgesetzten Beaufsichtigung Ersprießliches leisten kann, Kinder, bezüglich deren anständige Familien wegen der steten Ansteckungsgefahr, welche solche Kinder für ihre Umgebung bilden, sich auch gar nicht zur Aufnahme bereit finden werden. Andrerseits leugnen die begeisterten Anhänger der Anstaltserziehung nicht, daß es viel schwieriger ist, für ein Kind, das aus einer Erziehungsanstalt entlassen wird, ein angemessenes Fortkommen zu finden, als für ein in einer Familie erzogenes Kind, nicht nur, weil das Leben in der Anstalt immer etwas Gekünsteltes hat, und es immer fraglich erscheint, ob das entlassene Kind ohne die leitende Hand des Erziehers sich auf guten Wegen zu halten vermag, sondern vor allem auch, weil dem Kinde aus dem Aufenthalt in der Anstalt jedenfalls zunächst ein gewisser Makel anhaften bleibt. Eine Kombination von Anstalts- und Familienerziehung ist bei einer großen Zahl der Zwangszöglinge das Richtige.

In meiner vorhin erwähnten Schrift habe ich mich S. 41/42 über die Frage, ob Familie oder Anstaltserziehung den Vorzug verdient, folgendermaßen geäußert:

„Ich glaube, die Frage läßt sich generell überhaupt nicht beantworten. Zunächst ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob sich zuverlässige Familien in genügender Zahl finden, welche zur Aufnahme von bereits verwahrlosten Kindern bereit sind und die wünschenswerthen Garantien für eine gedeihliche Einwirkung auf die Kinder bieten, welche insbesondere auch bei der Aufnahme der Kinder nicht ausschließlich vom Geldinteresse geleitet werden. In den einzelnen Ländern und in den einzelnen Landestheilen wird sich dies verschiedenartig stellen: was hier möglich ist, wird dort unausführbar sein. Sodann aber wird eine große Zahl der verwahrlosten Kinder jedenfalls für die erste Zeit unter allen Umständen der strengen Zucht und der ständigen Beaufsichtigung bedürfen, welche nur in einer Anstalt durchzuführen ist. Kinder, welche von Haus aus keine rechte Erziehung gehabt haben, werden regelmäßig zunächst in einer Anstalt zu Ordnung und Reinlichkeit, zu Fleiß und Gehorsam angehalten werden müssen; erst wenn dies mit Erfolg geschehen ist, erst wenn man sich darauf verlassen kann, daß das Kind ein brauchbares und nützliches Glied in jeder Familie abgeben wird, wird und kann man daran denken, eine geeignete fremde Familie zu finden, die auf dem sicheren Fundamente der dem Kinde in der Anstalt zu Theil gewordenen Erziehung sich zur Aufnahme desselben bereit erklärt. Eine derartige Kombination

von Familien- und Anstaltserziehung, bei welcher die Erziehungsanstalt lediglich ein Durchgangsstadium bildet, wird n. m. M. bei verwahrlosten Kindern sich in den meisten Fällen als das Rationellste erweisen. Es werden daneben freilich immer Fälle bleiben, wo man das Kind ohne Weiteres in einer Familie unterbringen kann, und andererseits Fälle, wo man das Kind dauernd in der Erziehungsanstalt behalten muß. Die Anzahl dieser Fälle wird in den einzelnen Landestheilen, wie schon angeführt, je nach dem Vorhandensein geeigneter Familien recht verschieden ausfallen."

Mit dieser Auffassung, der ich nichts Neues hinzuzufügen habe, stimmt auch im Wesentlichen die Begr. überein, wenn sie sich bezüglich der Frage, ob Familien- oder Anstaltserziehung zweckmäßiger sei, dahin ausläßt:

„Der Streit kann jetzt als dahin ausgetragen angesehen werden, daß weder eine prinzipielle Entscheidung für die eine oder andere Maßregel, noch gesetzliche Vorschriften über die Anwendung derselben getroffen werden können. Es muß vielmehr von Fall zu Fall je nach der Eigenart des Zöglings, der Art und den Ursachen seiner Verwahrlosung und nach der Möglichkeit, geeignete Familien zu finden, Entscheidung getroffen werden. Die Praxis wird sich so gestalten, daß jüngere, nur leicht verwahrloste Kinder von Anfang an der Familienerziehung überwiesen werden; erweist diese Maßregel sich als unzulässig, so muß Anstaltserziehung an die Stelle der Familienerziehung treten. Zöglinge, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, oder Zöglinge, deren

sittliche Verwahrlosung weiter vorgeschritten ist, werden zunächst in einer Anstalt unterzubringen sein, um hier einen körperlichen und moralischen Reinigungsprozeß durchzumachen. Sobald dieser beendet ist, sind sie in Familien, unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers unterzubringen, die schulpflichtigen in Pflege, die schulentlassenen als Lehrlinge und Dienstboten. Führen sie sich schlecht, oder erweist die Familie sich als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Das Ergebniß muß sein, daß der weitaus größte Theil der Zöglinge in Familienerziehung, in der Lehre, im Dienste unter sorgfältig geordneter Aufsicht sich befindet."

Man kann dem in den A.B. ausdrücklich ausgesprochenen Satze: „Solange die Zwecke der F.E. durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben", einem Satze, der sich mit den Ausführungen hervorragender Redner im Parlamente (vergl. insbesondere die Ausführungen v. Miquels, Commissionsbericht des H.H. Seite 16; v. Rheinbabens, St.B. des Abg.H. Seite 4616; des Herrenhausmitgliedes v. Helldorf-Bedra, St.B. des H.H. Seite 18) deckt, nur vollständig zustimmen. Die Frage wird nur die sein, ob sich wirklich geeignete Familien für die Aufnahme verwahrloster Jugendlicher in genügender Zahl finden werden.

Hierbei wird man auf die hülfreiche Mitwirkung der Gesellschaft, insbesondere von Vereinen und kirch-

lichen Behörden vielfach angewiesen sein. — Auf die Mitarbeit der Gesellschaft wird man aber auch bei der Ueberwachung der in Familien untergebrachten Zöglinge rechnen müssen. (Vergl. insbes. den in Anlage 9 abgedruckten Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 14. August 1900.)

Für diese Ueberwachung ist durch § 11 in dem für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling zu bestellenden Fürsorger ein besonderes Organ geschaffen worden. Die Begr. rechtfertigt die Bestimmung des § 11 zutreffend folgendermaßen:

„Der Erfolg der Familienerziehung — die Wahl einer geeigneten Familie vorausgesetzt — wird wesentlich bedingt durch eine zweckmäßige und sorgfältige Aufsicht über das Verhalten der Zöglinge und ihre Behandlung. Es ist daher überall, wo die Zwangserziehung eingehend geordnet ist, üblich, für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling einen Fürsorger, Vertrauensperson zu bestellen, die mit ihm in persönlicher Berührung steht und der die Erziehung leitenden Behörde über das Verhalten des Zöglings und der Familie Nachricht giebt. Eine gesetzliche Bestimmung darüber findet sich in fast allen neu erlassenen Zwangserziehungsgesetzen. Daß für diese Aufgabe Frauen in allen Fällen, wo es sich um weibliche oder im Kindesalter stehende Zöglinge handelt, ganz besonders geeignet sind und daß es die Zwecke der Zwangserziehung wesentlich fördern würde, wenn sich geeignete Frauen für diesen Dienst in ausreichender Zahl finden ließen, bedarf keiner Begründung."

Was die Anstaltserziehung betrifft, so ist es, wie schon oben erwähnt, den Kommunal-Verbänden gestattet, bestehende öffentliche, kirchliche oder private Anstalten zur Unterbringung der Zöglinge zu benutzen. Man ging sogar in den Parlamentsverhandlungen davon aus, daß diese bestehenden Anstalten in der Hauptsache dem Bedürfnisse nach Anstalten genügten.

Nun ist es sicherlich durchaus zweckmäßig und auch aus finanziellen Gründen geboten, die vorhandenen Anstalten soweit möglich auszunutzen, allein es wäre wünschenswerth gewesen, daß sich der Staat eine Mitwirkung bei der Auswahl der für die F.E. zu benutzenden Anstalten vorbehalten hätte: es dürften unter den Anstalten manche sein, welche durch ihre Organisation, durch ihre Lage und die sanitäre Beschaffenheit ihrer Räumlichkeiten zur Aufnahme von Zöglingen wenig geeignet sind. Der Minister des Innern hat hierauf in der Kommission des H.H. ausdrücklich hingewiesen und es als wünschenswerth bezeichnet, daß dem Staate die Möglichkeit gegeben würde, eine solche Anstalt von der Benutzung für die F.E. auszuschließen (Kommissionsbericht des H.H. Seite 19). Leider ist dieser Anregung keine Folge gegeben worden.

Das im § 20 dem Oberpräsidenten und weiterhin dem Minister des Innern vorbehaltene Aufsichts- und Revisionsrecht bietet in dieser Beziehung keinen genügenden Schutz, da es nur die Möglichkeit giebt, bei direkten Mißständen einzuschreiten, während es nöthig gewesen wäre, Vorkehrungen zu treffen, daß überhaupt ein Zög-

ling nicht in eine Anstalt kommt, welche für die Zwecke der F.E. nicht geeignet ist.

In England wird diesem Gesichtspunkte dadurch Rechnung getragen, daß eine Anstalt, bevor in ihr ein verwahrlostes Kind untergebracht werden darf, ein vom Ministerium ausgestelltes Certifikat darüber einholen muß, daß sie allen Anforderungen genügt, und daß weiterhin dies Certifikat jederzeit entzogen werden kann, wenn die Anstalt den Anordnungen nicht Folge leistet, welche von einem der staatlichen Inspektoren, denen eine regelmäßige Visitation der „certified schools" obliegt, getroffen wird. (Vergl. mein Buch „Strafensystem und Gefängnißwesen in England", Berlin-Leipzig 1887 S. 106 ff.)

Die Ausführungsbestimmungen enthalten über die Erfordernisse, welche rationeller Weise an die für die F.E. zu benutzenden Anstalten zu stellen sind, folgende Vorschriften:

„Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirthschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht

im Stande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen nnd ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich, nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behülflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu ertheilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten. Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Uebersicht und

Erziehung verschiedene Abtheilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Werth sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte thätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken 2c. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirthschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern."

Auch über die Behandlung der Zöglinge in den Anstalten werden sich nur schwer generelle Vorschriften aufstellen lassen; auch hier gilt es, zu individualisiren. Der grundlegende Gedanke, von welchem bei der Behandlung in Anstalten auszugehen sein wird, ist in geradezu mustergültiger Weise in einem Rescripte des preußischen Ministers v. Altenstein vom 2. Oktober 1826, das ich bereits in meiner oben erwähnten Schrift Seite 5 citirt habe, mit folgenden Worten niedergelegt:

„Es kommt bei der Einwirkung auf die unglücklichen Geschöpfe, welche solchen Anstalten anheimfallen, zunächst darauf an, daß sie gleichsam in eine neue Welt versetzt werden, in welcher sie von ihren bisherigen Gewohnheiten nichts wiederfinden, sondern wo allenthalben Ordnung, Regelmäßigkeit, Ruhe, Stille und Reinlichkeit ihnen entgegentritt, wo Beschäftigung mit Unterweisung abwechselt und immer etwas Nützliches oder Nothwendiges vorgenommen werden muß, wo man alle ihre Handlungen und Reden beobachtet und ihr ganzes Verhalten fortwährend beaufsichtigt, wo sie der Freiheit nur in dem Maße mehr theilhaftig werden, als sie sich ihrer würdig machen, und wo endlich allenthalben Fürsorge, Antheil, Liebe unverkennbar sind, Ernst und Strafe aber als die nothwendigen Folgen der eigenen Handlungen und als eine unvermeidliche Erfüllung der Pflicht der Gerechtigkeit erscheinen. In genauester Uebereinstimmung mit dieser Disciplinarbehandlung muß aber auch der eigentliche Unterricht stehen und das nämliche Ziel verfolgen. Nicht auf bloßes Mittheilen und Einprägen von Kenntnissen und Geschicklichkeiten darf es ausschließlich abgesehen sein, sondern zugleich auf Entwickelung der Selbstthätigkeit, auf Anregung der Lust an nützlicher Einsicht und ganz besonders auf Erhellung der bei so verwahrlosten Geschöpfen immer höchst verworrenen und dunklen Begriffe und folglich auf allmähliche Gewöhnung an ein besonnenes, klares und folgerichtiges Denken und Urtheilen."

Im Uebrigen wird vor Allem darauf zu achten sein,

daß die Zöglinge nicht länger, als es unbedingt nöthig ist, in den Anstalten verbleiben, und daß, sobald es angängig, die Anstaltspflege in die Familienpflege umgeändert wird. Die Erfahrungen in England lehren, daß die Anstalten vielfach nur zu geneigt sind, Zöglinge über die unbedingt erforderliche Zeit hinaus in der Anstalt zu behalten, weil sie diese geschulten Zöglinge in der Anstaltsverwaltung nützlich verwenden können (als eine Art Aufseher, Vorarbeiter ꝛc.) Die Kommunal-Verbände werden es sich angelegen sein lassen müssen, derartigen Vorkommnissen vorzubeugen. Es wird aber auch ferner das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung, ob es von der Bestimmung des § 12 Gebrauch machen und dem Vorstand der Anstalt zum Vormund des Zöglings machen soll, die vorstehend erwähnte Gefahr in Berücksichtigung ziehen müssen.

§. 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§. 14)[1][2]; er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll[3][4]. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses[5] unterzubringen[6]. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht[7] in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden[8].

Der Kommunalverband hat dem Vormundschafts-

gerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings[9]) Mittheilung zu machen[10])[11]).

Die Ueberführung[12]) des Zöglinges liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob[13]).

[1]) Die nähere Bestimmung darüber, welcher Kommunalverband verpflichtet ist, enthält § 14, vergl. insbesondere Abs. 3. „Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat." Nach der Allg. Verfügung des Justizministers vom 19. März 1901 (J.M.Bl. S. 73) hat das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt der Vollstreckbarkeit des die Unterbringung zur F.E. aussprechenden Beschlusses dem Kommunalverbande ungesäumt Mittheilung zu machen. Es dürfte sich dabei empfehlen, die gesammten Verhandlungen, auf Grund deren der Beschluß gefaßt ist, sowie bei bevormundeten Zöglingen die Vormundschaftsakten mitzusenden; für das frühere Zw.E.Verfahren war dies ausdrücklich vorgeschrieben (vergl. M.Bl. 1879 S. 6, 1885 S. 147 und Müller S. 1419, 1421, 1423).

[2]) Der Gerichtsbeschluß auf Unterbringung zur F.E. ist für den Kommunalverband bindend (vergl. § 14 Satz 1); er kann sich der Ausführung des Beschlusses nicht mit dem Einwand entziehen, daß der Beschluß sachlich nicht gerechtfertigt sei (vergl. Entsch. Bd. 7 S. 239, Bd. 15 S. 9, Bd. 26 S. 239); diesen Einwand kann er aber jetzt, wo ihm, anders als nach dem Zw.E.G., gemäß § 4 Abs. 3 und 4 ein selbständiges Beschwerderecht gegeben ist, im gerichtlichen Beschwerdeverfahren geltend machen. Würde sich der Kommunalverband weigern, einen vollstreckbar gewordenen Beschluß auf Unterbringung zur F. E. auszuführen, so müßte er im Wege des staatlichen Aufsichtsrechts (§ 20) durch eine vom Oberpräsidenten erfolgende Zwangsetatisirung gemäß § 121 Provinzial-

ordnung vom 22. März 1881 (G.S. S. 233) dazu angehalten werden.

[3]) Die Regierungsvorlage hatte die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung stattfindet, ohne Einschränkung in die Hand des Kommunalverbandes gelegt, wobei nur bezüglich der Benutzung gewisser Anstalten § 10 Abs. 1 zu beachten war. Durch die vom Abg.H. hinzugefügten Sätze 2 und 3 ist insofern eine Beschränkung eingetreten, als ein schulpflichtiger Zögling, für den sich keine geeignete Familie seines Bekenntnisses zur Aufnahme bereit findet, in einer Anstalt untergebracht werden muß. (Ueber die Entstehung der Sätze 2 und 3, welche übrigens richtiger ihren Platz bei § 18 gefunden haben würden, ist in der Einleitung Seite 41/42 Näheres bemerkt).

[4]) Zu unterscheiden ist Unterbringung a) in einer geeigneten Familie, b) in einer Anstalt.

Bezüglich der Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings vergl. die Anm. 5 u. 6 zu § 10.

a) Bei der Familienerziehung, bezüglich deren die A.B. bemerken:

> „So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vornherein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbniß nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist."

ist es vor Allem wichtig, bei der Auswahl der Familie mit der größten Sorgfalt zu verfahren. In dieser Richtung enthalten die A.B. folgende Anordnung:

> „Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst

religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dichtbevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein."

„Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt, und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden."

„Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräthe den Kommunal-Verbänden behülflich sein und die erforderliche Auskunft geben."

Beachtung verdient auch das in Anlage 11 abgedruckte Formular, das in Württemberg für die Einholung einer Auskunft über eine bei der Unterbringung eines Zöglings in Betracht kommende Familie vorgeschrieben ist.

In den A.B. wird sodann noch weiter angeordnet:

„Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen an-

gemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen."

b) Bezüglich der Anstaltserziehung bemerken die A.B.: „Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind, sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt nothwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen

sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten, und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind."

5) Hinsichtlich der Frage, welchem Bekenntnisse der Zögling angehört, vergl. § 18 und die Anm. 1 zu § 18.

6) Hierzu bemerken die A.B.:

„Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorgeerziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen."

7) Das zum Besuche der Volksschule verpflichtende Alter, auf das es hier ankommt, ist in den einzelnen Provinzen Preußens nicht überall das gleiche; meistentheils jedoch dauert es bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; vergl. A.L.R. II, 2 § 46, Kabinetsordre vom 14. Mai 1825.

8) Hierzu bemerken die A.B.:

„Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Theilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicherzustellen."

[9]) Wenngleich ausdrücklich vorgeschrieben nur die Mittheilung „von der Unterbringung und von der Entlassung" ist, so wird doch auch jeder Wechsel in der Unterbringung und die nur widerrufliche Entlassung dem Vormundschaftsgerichte mitzutheilen sein. Denn als der Zweck des vom Abg.H. hinzugefügten Abs. 2 wurde angeführt, daß „es zweckmäßig sei, eine Aufsicht über die Unterbringung eines Zöglings herbeizuführen" (K.B. des Abg.H. Seite 19); dieser Zweck aber kann nur erreicht werden, wenn das Vormundschaftsgericht dauernd auf dem Laufenden gehalten wird. Falls das Vormundschaftsgericht gegen die Art, in welcher die F.E. ausgeführt wird, Bedenken hat, wird es dieselben zunächst dem Kommunalverbande, erforderlichenfalls aber auch der Aufsichtsbehörde (§ 20) mitzutheilen haben.

[10]) Die A.B. schreiben ferner vor:

„Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19)."

[11]) Im Abg.H. war angeregt worden, eine gleiche Mittheilung dem Waisenrathe zugehen zu lassen, wie dies nach § 9 Abs. 2 Zw.E.G. vorgeschrieben war. Nachdem sich der Minister des Innern dagegen ausgesprochen hatte, ist hiervon abgesehen worden (K.B. des Abg.H. Seite 19). Man kann im Zweifel sein, ob die Zurücksetzung des Waisenraths, wie sie sich gegenüber dem bisherigen Rechte auch sonst in dem Gesetze findet (vergl. Anm. 18 zu § 4 u. Anm. 2 zu § 11), gerechtfertigt war; die an das Abg.H. gerichtete Petition der Gemeindewaisenräthe der Stadt Königsberg (Anlagen zu dem K.B. des Abg.H. Seite 10/12) ist ohne Berücksichtigung geblieben. Sofern es sich um bevormundete Zöglinge handelt, wird übrigens

das Vormundschaftsgericht dem Waisenrathe gemäß § 1851 B.G.B. Mittheilung von dem Aufenthalte des Mündels zu machen haben.

[12]) Hier, wie bei § 15 Abs. 1, Satz 1, ist an die Stelle des Wortes „Einlieferung" in der Regierungsvorlage der Ausdruck „Ueberführung" gesetzt, um klarzustellen, daß es sich nicht um einen Verbrecher handelt, der zur Strafverbüßung eingeliefert wird, sondern um einen Erziehungsbedürftigen, der einer anderweitigen Erziehung zugeführt wird.

[13]) Die A.V. schreiben vor:

„Die Ueberführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuzuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen."

Die Kosten für die Ueberführung fallen dem Ortsarmenverbande zu (§ 15).

§. 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern[1])[2]), in Anstalten, welche für Kranke[3]), Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert[4]).

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung[5]) kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden[6]).

[1]) In der Begr. wurde bezüglich des Verbots der Unterbringung von Zöglingen in diesen Anstalten nur angeführt: „daß die Unterbringung der Zöglinge nicht in einem Arbeits- oder Landarmenhause erfolgen darf, entspricht dem § 8 des bisherigen Gesetzes". Einer weiteren Begründung des Verbots bedurfte es in der That auch nicht. Daß die Unterbringung der Zöglinge in Anstalten, wo sich dem Verbrechen bereits anheimgefallenen Personen befinden, den Zweck der F.E. ernstlich gefährden müßte, und daß weiter die Unterbringung eines Minderjährigen in solchen Anstalten demselben einen für sein späteres Fortkommen hinderlichen Makel anheften würde, liegt so auf der Hand, daß es keiner besonderen Hervorhebung bedurfte. Freilich der Referent des H.H., Oberbürgermeister Delbrück, kam über solche Erwägungen mit kühnem Sprunge hinweg; er bezeichnete sie einfach als doktrinär. Ihm und der Majorität des H.H. bereitete es auch keine Skrupel, daß die landesgesetzliche Zulassung der Unterbringung der zur F.E. überwiesenen Minderjährigen in Arbeitshäusern den reichsgesetzlichen Bestimmungen zuwider gewesen wäre; denn nach Art. 35 E.G. z. B.G.B. und § 1666 B.G.B. muß die Unterbringung erfolgen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt, und als eine solche kann nach der Auffassung der Reichsgesetzgebung, wie sich aus der dem § 362 R.Str.G.B. durch die Novelle vom 25. Juni 1900 gegebenen Fassung ganz zweifelsfrei ergiebt, eine Arbeitsanstalt, in der die nach § 361 Ziffer 3—8 R.Str.G.B. verurtheilten Personen gebracht werden, nicht angesehen werden. Erst nach lebhaftem Kampfe, über den in der Einleitung Seite 39—41 berichtet ist, ist es gelungen, unter Beseitigung des zuerst gefaßten Beschlusses des H.H. das Verbot der Benutzung der bezeichneten Anstalten wieder in das Gesetz zu bringen, freilich unter Außerkraftsetzung des Verbots für die Uebergangszeit bis 1. Januar 1903 (vergl. § 23 Abs. 3 und die Anm. dazu).

²) Die A.V. führen Folgendes aus:

„Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirthschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein."

Diese Ausführungen stimmen mit den von Minister des Innern im Abg.-H. abgegebenen Erklärungen überein (vgl. St.V. des Abg.H. S. 4746 f.). Mit Recht äußert aber Nölle Anm. 1 zu § 10 Zweifel, ob die hiernach in gewissem Umfange zugelassene Verbindung von Erziehungs- oder Besserungsanstalten mit Arbeits- und Landarmenhäusern mit dem Wortlaute des Gesetzes vereinbarlich ist.

³) Die Bestimmung bezieht sich auch auf Geisteskranke, soweit es sich nicht um eine unheilbare Geisteskrankheit handelt. Wo letztere vorliegt, muß die F.E. aufhören, „weil hier die rechtliche und thatsächliche Unmöglichkeit einer F.E. klar zu Tage liegt". Entsch. Bd. 15 S. 5 ff. Für alle übrigen Fälle sagen die A.V. zutreffend:

„Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zu-

standes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2."

[4]) Nach § 8 der Zw.E.G. war auch die Unterbringung in derartigen Krankenanstalten direkt verboten. Mit Recht hebt die Begr. hervor, daß ein solches Verbot durchaus nicht immer im Interesse der Zöglinge liegt, und daß es daher gerechtfertigt ist, die Unterbringung in derartigen Anstalten insoweit und so lange zuzulassen, als der körperliche oder geistige Zustand des Zöglings dies erfordert. Die Bestimmung hat jetzt, wo auch körperliche Verwahrlosung einen Grund zur Ueberweisung zur F.E. abgiebt, eine erhöhte Bedeutung.

[5]) Also, erst nachdem eine F.E. durch Unterbringung in einer Anstalt oder in einer fremden Familie stattgefunden hat; es ist nicht etwa zulässig, den Beschluß auf Unterbringung zur F.E. von vornherein durch Anordnung der Erziehung in der eigenen Familie auszuführen, was praktisch auf eine Nichtausführung hinauslaufen würde.

[6]) Die A.B. bemerken hierzu:

„Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat, und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirthschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elterntheils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Für-

sorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist."

Hiernach hat die Maßregel der Unterbringung in der eigenen Familie den Charakter einer probeweisen, widerruflichen Entlassung. Es wäre deshalb richtiger gewesen, die Bestimmung nicht hierher, sondern in den § 13 zu setzen; sie ist lediglich eine Ausführung zu § 13 Abs. 2 Satz 2. Es mag übrigens auch noch darauf hingewiesen werden, daß eine „Aufsicht" über die in der eigenen Familie untergebrachten Zöglinge ohne ein Eindringen in die internen Angelegenheiten der Familie, das nicht ohne Bedenken ist, schwer ausführbar erscheint.

§. 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege[1]) von dem Kommunalverband[2]) ein Fürsorger[3]) zu bestellen[4]). Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

[1]) Durch den Fürsorger soll eine wirksame Ueberwachung des Zöglings wie der Familie, in welcher der Zögling untergebracht worden ist, sichergestellt werden. Bezüglich der sich hieraus ergebenden Aufgaben des Fürsorgers bemerken die A.B.:

„Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß

Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen."

„Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu achten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Theil desselben auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten."

Im Uebrigen haben die Kommunalverbände besondere Dienstanweisungen aufzustellen. In Anlage 8 ist die von dem Landeshauptmann der Provinz Westfalen erlassene Dienstanweisung abgedruckt; sehr zutreffend wird darin Werth darauf gelegt, daß der Zögling in dem Fürsorger „seinen Freund und Berather sieht, an den er sich stets wenden kann, wenn ihn etwas bedrückt". Ob es zur Herstellung eines derartigen Verhältnisses zweckdienlich ist, dem Fürsorger eine unmittelbare Zwangsgewalt zu geben, wie dies die A.B. vorsehen:

„Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen",

kann sehr wohl in Zweifel gezogen werden. Ich persönlich halte es für richtiger, so wie es in der Westfälischen Dienstanweisung geschehen ist, den Fürsorger darauf zu beschränken, durch den Einfluß seiner Persönlichkeit auf Abstellung von Mängeln hinzuwirken und, falls dies erfolglos bleibt, dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten, der dann seinerseits die erforderliche Anordnung zu treffen hat.

2) Der Fürsorger ist ein Organ des Kommunalverbandes, zu dem Vormundschaftsgerichte steht er in gar keiner Beziehung. Daraus folgt, daß der Gemeinde-

waisenrath über ihn irgend welche Aufsicht nicht auszuüben hat; die §§ 1850, 1851 B.G.B. sind nicht anwendbar. Nach dem früheren Zw.E.G. § 9 Abs. 1 hatten die Waisenräthe über die nicht bevormundeten Zwangszöglinge die gleiche Aufsicht auszuüben, wie über Mündel nach §§ 53, 54 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. Auch in dieser Beziehung hat also das neue Gesetz die Befugnisse der Waisenräthe eingeschränkt. (Vergl. Anm. 11 zu § 9.)

[3]) Ueber die Auswahl der Fürsorger enthalten die A.B. folgende Anordnungen:

„Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Uebernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräthen oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen."

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß es sich, um unliebsame Konflikte zwischen dem Fürsorger als Organ des Kommunalverbandes und den Organen des Vormundschaftsgerichts, nämlich dem Vormunde oder Pfleger und dem Waisenrathe, zu vermeiden, sehr empfehlen wird, diese Organe, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, zu Fürsorgern zu bestellen, also mehrere Aemter in einer Person zu vereinigen. Es ist ferner

sehr wünschenswerth, daß die für die Auswahl des Vormundes in § 1779 Abs. 2 B.G.B. gegebene, hier nicht direkt anwendbare Vorschrift: „Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht zu nehmen", soweit irgend möglich, auch bei der Auswahl des Fürsorgers Berücksichtigung findet; es erscheint dies geboten, da sich die F.E. auf religiöser Grundlage aufbauen muß.

[4]) Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt. Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes besteht nicht. Nothwendige baare Auslagen des Fürsorgers sind zu erstatten; es steht auch nichts entgegen, dem Fürsorger, wie dies in der Westfälischen Dienstanweisung zugelassen ist, „unter Wegfall der Einzelrechnungen für etwaige baare Auslagen eine Pauschsumme" zu gewähren. Die entstehenden Kosten charakterisiren sich als Kosten der Erziehung; die Kommunalverbände erhalten also zwei Drittel derselben vom Staate erstattet (§ 15 Abs. 2).

§. 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 §. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche[1]), der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt[2]) vor den nach §. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[3]) als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§. 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden[4])[5]).

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden[6]); liegt

die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden[7]).

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen[8]). Dem Vormunde stehen die nach §. 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu[9]).

[1]) Art. 78 A.G. z. B.G.B. macht von der in Art. 136 E.G. z. B.G.B. der Landesgesetzgebung eingeräumten Befugniß der Einrichtung von Generalvormundschaften Gebrauch. Der § 1 des Art. 78 bestimmt:

„Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels."

Wird hiernach der Zögling in eine unter der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht, so erlangt der Vorstand der Anstalt von selbst ipso jure — vorausgesetzt, daß überhaupt der Fall einer Vormundschaft nach § 1773 B.G.B. gegeben ist, d. h. wenn der Minder-

jährige nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, — die Rechte und Pflichten eines Vormundes, und zwar eines befreiten Vormundes, neben dem ein Gegenvormund nicht bestellt werden darf (§ 3 des Art. 78); das Amt des bisherigen Vormundes endigt mit der Aufnahme in der Anstalt, von welcher der Vorstand dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrath Anzeige zu erstatten hat (§ 2 des Art. 78). Der Vorstand behält diese Rechte und Pflichten auch nach dem Austritt des Minderjährigen aus der Anstalt bis zu dessen Großjährigkeit; doch kann das Vormundschaftsgericht jeder Zeit einen anderen Vormund bestellen, mit dessen Bestellung das Amt des Vorstandes endigt. Ein anderer Vormund ist zu bestellen, wenn nach § 1792 B.G.B. die Bestellung eines Gegenvormundes geboten ist, also bei nicht unerheblicher Vermögensverwaltung.

[2]) Von den in Anm. 1 behandelten öffentlichen Anstalten sind die unter anderweitiger Verwaltung, insbesondere unter der Verwaltung von kirchlichen Behörden, Stiftungen, Vereinen oder Privaten stehenden Erziehungs-Anstalten zu unterscheiden. Alle diese Anstalten unterliegen nach dem Gesetze vom 11. März 1872 (G.S. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 4, 9 A.L.R. II, 12 und der Kabinetsordre vom 10. Juni 1834 (G.S. Seite 135) staatlicher Aufsicht.

[3]) § 1776 B.G.B. lautet:

„Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist;
2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist;
3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite;
4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem Anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken."

⁴) Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird in Abs. 1 auch für die in Anm. 2 gekennzeichneten Anstalten eine Generalvormundschaft zugelassen. Der legislative Grund für diese Zulassung, zu der Art. 136 E.G. z. B.G.B. die Berechtigung gab, liegt darin, daß durch die Anstaltsvormundschaft der Einfluß der betreffenden Anstalt auf ihre Zöglinge verstärkt und zugleich ein unter Umständen für die Erziehung nachtheiliges Eingreifen des außerhalb der Anstaltsverwaltung stehenden Vormundes verhindert wird. Diese Generalvormundschaft tritt aber nicht, wie die in Anm. 1 geschilderte, ipso jure ein, sondern sie ist bedingt

a) von einem diesbezüglichen Antrage des verpflichteten Kommunalverbandes,
b) von der, von dem Vormundschaftsgerichte auf diesen Antrag hin erfolgenden Bestellung des Vorstandes zum Generalvormund.

Ob das Vormundschaftsgericht dem Antrage zu a stattgiebt, ist ganz seinem freien Ermessen anheimgegeben; es wird dabei nicht nur die Persönlichkeit des Vorstandes in Betracht ziehen, sondern auch den Charakter der Anstalt; das Vormundschaftsgericht wird z. B. von der Bestellung des Anstaltsvorstandes zum Vormunde absehen, wenn es die Ueberzeugung hat, daß bei der Ueberfüllung der betreffenden Anstalt der Vorstand nicht in der Lage ist, sich um den einzelnen Zögling so zu kümmern, wie es ein Vormund thun soll. Das Vormundschaftsgericht wird

erwägen müssen, daß es unter Umständen dem Interesse des in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen entspricht, Jemanden außerhalb derselben zu haben, an den er sich wenden kann und der sich um sein Wohlergehen kümmert.

[5]) Hat das Vormundschaftsgericht von der in Abs. 1 gegebenen Befugniß Gebrauch gemacht und bei einer lediglich unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt den Vorstand — wer dies ist, richtet sich nach den Satzungen der Anstalt; es kann auch eine Mehrheit von Personen sein — zum Generalvormund der in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt, so gilt das, was in Anm. 1 bezüglich der Generalvormundschaft bei einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Anstalt angeführt worden ist, auch hier, jedoch mit einer Ausnahme: während die nach Art. 78 § 1 A.G. z. B.G.B. eintretende Generalvormundschaft, so lange nicht das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellt, bis zur Großjährigkeit des Zöglings dauert, erreicht die nach § 12 stattfindende Anstaltsvormundschaft ihr Ende, sobald der Zögling die Anstalt verläßt, resp. nicht mehr in einer von dem Anstaltsvorstande ausgewählten Familie erzogen wird (Abs. 2 Satz 1). Der in der Kommission des Abg.H. gestellte Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen: „Der Vorstand behält diese Rechte und Pflichten (scil. eines Vormundes) auch nach Beendigung der F.E. bis zur Volljährigkeit des Mündels", ist, nachdem sich der Kommissar des Justizministeriums und der Minister des Innern dagegen ausgesprochen hatten, mit großer Majorität abgelehnt worden (K.B. des Abg.H. Seite 23). Es kann zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn in den A.B. die Generalvormundschaft aus Art. 78 § 1 A.G. z. B.G.B. und die aus § 12 gleichgestellt wird, indem es dort heißt:

„In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings

aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden."

6) Diese Bestimmung bezweckt, die Verbindung der Anstalt mit dem außerhalb derselben untergebrachten Zögling aufrecht zu erhalten.

7) So ist z. B. in Schleswig-Holstein einem „Provinzial-Armeninspektor" die direkte Beaufsichtigung der in Familien untergebrachten Zöglinge übertragen (vergl. das in Anlage 6 abgedruckte Reglement dieses Provinzialverbandes). Ich habe große Bedenken, einen solchen Beamten, der den einzelnen, möglicherweise weitweg untergebrachten Zögling doch nur selten sehen kann, zum Generalvormund zu bestellen. Jedenfalls sollten die Vormundschaftsgerichte bei einer derartigen Bestellung sehr vorsichtig sein.

8) Es ist dies eine zwingende Vorschrift. Handelt es sich also bei einem Zöglinge um eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung oder erscheint sonst die Bestellung eines Gegenvormundes angezeigt, so wird das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund bestellen müssen, um die Anstaltsvormundschaft in Fortfall zu bringen. Das Württembergische Zwangserziehungsgesetz vom 29. Dezbr. 1899 steht auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt: es macht in Art. 13 die Anstaltsvormundschaft davon abhängig, daß ein Gegenvormund bestellt ist, welcher der immerhin möglichen Gefahr eines Mißbrauchs der vormundschaftlichen Gewalt des Anstaltsvorstandes entgegentreten könnte.

9) § 1852 B.G.B. lautet:

„Der Vater kann, wenn er einen Vormund benennt, die Bestellung eines Gegenvormundes ausschließen.

Der Vater kann anordnen, daß der von ihm benannte Vormund bei der Anlegung von Geld den in den §§. 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im §. 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts

nicht bedürfen soll. Diese Anordnungen sind als getroffen anzusehen, wenn der Vater die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen hat."

Auch in dieser Hinsicht hat das Vormundschaftsgericht der Individualität des Einzelfalles dadurch Rechnung zu tragen, daß es da, wo es die angeführten Befreiungen nicht für angezeigt erachtet, durch Bestellung eines anderen Vormundes die Anstaltsvormundschaft beseitigt.

§. 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit[1]).

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes[2]) von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern[3]) oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen[4]), wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist[5]). Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden[6]).

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes[7]) kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen[8]). Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt[9]). Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung[10]).

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden[11]).

[1]) Also mit der Vollendung des 21. Lebensjahres oder der Volljährigkeitserklärung (§§ 2, 3 B.G.B.). Nach dem bisherigen Zw.E.G. hörte die Zw.E. bereits mit dem vollendeten 18. Lebensjahre auf und konnte nur in außergewöhnlichen Fällen auf Antrag des Kommunalverbands durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis längstens zur Großjährigkeit ausgedehnt werden.

[2]) Auch nach dem bisher. Zw.E.G. erfolgte die vorzeitige Aufhebung der Maßregel durch den Kommunalverband, und nicht, wie in anderen deutschen Bundesstaaten (so Sachsen, Württemberg, Hessen 2c.), durch das Amtsgericht als derjenigen Behörde, welche die Maßregel angeordnet hat. Ich habe an anderer Stelle („Die Zw.E. Minderjähriger, Berlin, Guttentag 1900 S. 35) darauf hingewiesen, daß neben der Aufhebung durch den Kommunalverband auch eine Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1671 B.G.B., wonach das Vormundschaftsgericht die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern darf, unter Umständen stattfinden könnte. Diese meine Bedenken sind sowohl in der Kommission des H.H. wie des Abg.H. zur Sprache gebracht worden, aber dadurch für behoben erachtet worden, daß nach der Erklärung von Regierungskommissaren die Landesgesetzgebung nach Art. 135 E.G. z. B.G.B. das Recht habe, die Aufhebung der Maßregel in die Hand der Verwaltungsbehörden zu legen (K.B. des H.H. Seite 14, K.B. des Abg.H. Seite 24). Das habe ich selbstverständlich nie bezweifelt, sondern nur die Ansicht vertreten, daß durch eine derartige landesgesetzliche Regelung der § 1671 B.G.B. nicht aufgehoben werde, daß also in den Fällen der Ziffer 1 des § 1 — nur diese Fälle, in denen F.E. wegen Vorliegens der Voraussetzungen der §§ 1666, 1838 B.G.B. angeordnet ist, kommen dabei in Betracht — die F.E. nicht nur durch die Verwaltungsbehörde, sondern auch durch das Vormundschaftsgericht dadurch aufgehoben werden könne,

daß es nachträglich auf Grund des § 1671 B.G.B. die Anordnung der Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer Familie aufhebt. Bei dieser Ansicht muß ich auch jetzt noch verbleiben; wie bei § 1 ausgeführt ist, hat der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur F.E. in diesen Fällen zwei Voraussetzungen, a) das Vormundschaftsgericht muß zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß gemäß § 1666 oder 1838 B.G.B. die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer Familie angezeigt sei, b) das Vormundschaftsgericht muß es für erforderlich erachten, daß die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolge. Fällt die Voraussetzung zu a nachträglich fort, so ist nach meiner Ansicht die Ueberweisung zur F.E. überhaupt hinfällig.

3) Antragsberechtigt sind die Eltern als solche, auch wenn sie nicht gesetzliche Vertreter des Minderjährigen sind. Die Großeltern, welche nach dem bisherigen Zw.E.G. für den Fall, daß die Eltern nicht mehr lebten, antragsberechtigt waren, haben dies Recht nicht mehr.

4) Der Zögling selbst, auch wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt kein Antragsrecht, obwohl ihm nach § 4 Abs. 4 gegen den die F.E. anordnenden Beschluß ein Beschwerderecht gegeben ist.

5) Die vorzeitige Aufhebung der F.E. ist nur zulässig, wenn der Zweck der F.E., d. h. die Beseitigung der Verwahrlosung oder der Verwahrlosungsgefahr, erreicht oder anderweit sichergestellt ist; nicht aber aus anderen Gründen, insbes. nicht wegen Eintritts körperlicher oder geistiger Krankheit des Minderjährigen (vergl. Anm. 3 zu § 10), oder weil die Eltern nach Amerika auswandern und das Kind mit sich nehmen wollen (vergl. die Entscheidung des Kammergerichts im Jahrbuch Bd. 10 Seite 307).

Mit Recht ist in den A.B. vorgeschrieben, daß vor der Beschlußfassung der Fürsorger oder der Vorsteher der

Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, gehört werden sollen.

6) Die Aufhebung der F.E. unter Vorbehalt des Widerrufs hat den Charakter einer Beurlaubung aus der F.E.; sie hebt die F.E. nicht auf; dieselbe tritt im Falle des Widerrufs in gleichem Umfange wie bisher wieder ein.

Die A.B. enthalten folgende Vorschriften: „Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann statthaben, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut wie ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht, oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Ueberwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden."

Eine Art der widerruflichen Aufhebung ist die in § 10 Abs. 2 zugelassene Erziehung in der eigenen Familie (vergl. Anm. 5 zu § 10).

7) Nur gegen den Beschluß, welcher die Aufhebung der F.E. gänzlich ablehnt, ist ein Rechtsbehelf gegeben, nicht gegen den Beschluß, welcher auf Aufhebung unter Vorbehalt des Widerrufs geht. Der Rechtsbehelf ist ferner nur demjenigen gegeben, welcher die Aufhebung der F.E. beantragt hatte und er ist endlich an eine Frist

von 14 Tagen gebunden, welche von der durch den Kommunalverband zu bewirkenden Zustellung des Beschlusses ab läuft. Der Antrag auf Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann innerhalb der Frist bei dem Gericht oder bei dem Kommunalverbande eingereicht werden.

[8]) Auf das Verfahren von dem Vormundschaftsgericht kommen gemäß § 7 die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Anwendung. Eine Mitwirkung der in § 4 Abs. 1 angeführten Antragsbehörden ist nicht vorgeschrieben.

[9]) Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts, mag er auf Aufhebung der F.E. oder auf Ablehnung der beantragten Aufhebung lauten, ist dem Antragsteller und dem Kommunalverbande zuzustellen. Nur diesen beiden steht gegen den Beschluß die Beschwerde zu, welche an keine Frist gebunden ist. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist weitere Beschwerde an das Kammergericht zulässig (Art. 4—7 Pr.F.G.G.).

[10]) Nur die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung, nicht die der Antragsteller, (Eltern oder gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen). Der Kommunalverband muß aber sofort nach Zustellung des die F.E. aufhebenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Beschwerde einlegen, da er andernfalls verpflichtet ist, den Beschluß auszuführen und den Zögling zu entlassen. Ebenso Nölle Anm. 6 zu § 13.

[11]) Die Vorschrift, daß ein abgewiesener Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneuert werden darf, ist aus dem früheren Zw.E.G. übernommen, sie bezweckt, die Kommunalverbände und Vormundschaftsgerichte vor einer Ueberschwemmung mit Entlassungsanträgen zu schützen, gilt aber immer nur für den betreffenden Antragsteller; dieser darf seinen Entlassungsantrag auch

nicht auf Grund anderweitiger Begründung vor sechs Monaten wiederholen. Die Frist von 6 Monaten ist von der Zustellung der letzten abweisenden Entscheidung, mag diese vom Kommunalverbande oder vom Gerichte ausgegangen sein, zu rechnen.

§. 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken[1]). Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt[2]), die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen[3]), auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen[4]).

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat[5]).

[1]) Hier werden, übereinstimmend mit § 7 des früheren Zw.E.G., die Träger der F.E. näher bezeichnet;

nur daß der in dem früheren Gesetze aufgeführte Stadtkreis Frankfurt a. M. mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage, welche durch Einführung der Provinzialordnung in der Provinz Hessen-Nassau geschaffen ist, jetzt fortgelassen ist.

Die bezeichneten Verbände sind bedingungslos zur Ausführung des Gerichtsbeschlusses auf Unterbringung zur F.E. verpflichtet. Ein Nachprüfungsrecht des rechtskräftig gewordenen Gerichtsbeschlusses steht ihnen nicht zu. Vergl. Anm. 2 zu § 9.

[2]) Selbstverständlich kommt dabei nicht bloß die Gelegenheit zur Unterbringung innerhalb des Bezirkes des verpflichteten Kommunalverbandes in Betracht; vielmehr ist, wie dies auch in den Parlamentsverhandlungen mehrfach hervorgehoben wurde, gerade die Unterbringung in einem anderen Kommunalverbande häufig im Interesse des Zöglings liegend, damit derselbe seiner bisherigen Umgebung und seinen bisherigen Lebenskreisen möglichst weit entrückt werde. Es ist dabei auch gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, im Sinne einer Ausgleichung zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung zu wirken. Daß dem leider vorhandenen Zuge vom Lande fort möglichst entgegenzuwirken ist, kann für einen unbefangenen Beurtheiler der Entwickelung unserer Verhältnisse in den letzten Jahrzehnten keinem Zweifel unterliegen. Für die Zuführung zu ländlichen Berufszweigen erscheinen aber ganz besonders die der F.E. anheimgefallenen Kinder geeignet: wenn sie, die zum großen Theile den unteren städtischen Bevölkerungsschichten entstammen, in dem körperlich gesünderen Landleben erzogen werden, und wenn für sie dann auf dem Lande eine geeignete Stelle gefunden wird, so werden sie unzweifelhaft vor einem ungeordneten Lebenswandel und vor der Gefahr, dem Verbrecherthum anheimzufallen, besser geschützt, als wenn sie in den Städten, wo größere Versuchungen an sie herantreten, in Lehre und

Dienst treten. Nur wird es nöthig sein, für eine geeignete Beaufsichtigung dieser in entfernten Bezirken untergebrachten Zöglinge besondere Veranstaltungen zu treffen.

3) Ein Bedürfniß zur Errichtung eigener Anstalten dürfte sich insbesondere für solche Minderjährige herausstellen, welche schon weit auf der Bahn des Verbrechens vorgeschritten sind. Die bestehenden nicht-öffentlichen Anstalten werden mit Recht häufig Bedenken tragen, diese „schwierigen Elemente" aufzunehmen.

Im Uebrigen vergl. bezüglich der Benutzung bestehender Anstalten die Ausführungen in Vorbemerkung C. Seite 151—154.

4) Dem Kommunalverbande liegt nur die Sorge für ein erstes Unterkommen nach Beendigung der F.E. ob. Die Ermittelung eines solchen muß zeitig genug eingeleitet werden. In dem zu dem früheren Zw.E.G. ergangenen Cirkular-Erlasse des Ministers des Innern vom 15. Juni 1878 war ausgeführt, daß die Entlassung eines Zöglings „der Regel nach nur nach Ausmittelung eines sicheren Unterkommens, sei es bei einem Lehrherrn, bei einer ordentlichen Dienstherrschaft oder in einer anderen geeigneten Stellung erfolgen darf, weil in Ermangelung einer solchen Vorsorge die Zw.E. häufig ihren Zweck verfehlen, und die Zöglinge leicht in die frühere Verwahrlosung zurückfallen würden". Das trifft selbstverständlich auch jetzt zu. Ueber die Beschaffung von Dienst- und Lehrstellen enthalten die A.B. folgende Vorschriften:

> „Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen.
>
> Im Uebrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—132a der

Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzblatt S. 633) zu beachten."

Die angeführten Bestimmungen der Gewerbeordnung sind im Anhang 3 in der Anmerkung zu VI abgedruckt.

[5]) In der Regel liegt das Vormundschaftsgericht in seinem Gerichtssprengel; doch giebt es davon Ausnahmen, z. B. das Amtsgericht II Berlin. Deshalb ist nicht der Ort, wo sich das Vormundschaftsgericht befindet, sondern der Ort, „als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat," als maßgebend für die Frage, welcher Kommunalverband zur Unterbringung verpflichtet ist, bezeichnet worden.

Die Kommunalverbände haben ein besonderes Interesse, die Frage sorgfältig zu prüfen, ob das beschließende Vormundschaftsgericht örtlich zuständig war, und, falls sie diesbezügliche Bedenken haben, gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde gemäß § 4 einzulegen; denn, wenn der Beschluß rechtskräftig geworden ist, ist damit zugleich die Frage entschieden, welcher Kommunalverband die F.E. auszuführen hat.

Vorbemerkung D.

Die Kosten der F.E. (§§ 15, 16).

Wie bereits oben in der Einleitung Seite 42/43 dargelegt wurde, hat die Frage wie die Geldmittel für die F.E. aufzubringen seien, in den parlamentarischen Verhandlungen einen breiten Raum eingenommen; zeitweise war sogar wegen dieser Frage das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährdet.

Von einer Seite, nämlich von dem Abgeordneten Freiherrn von Zedlitz-Neukirch, wurde bei den Verhandlungen der Gedanke angeregt, die ganze Sache dem Staate

zu übertragen. Dadurch würde nicht nur die Kostenfrage auf das einfachste erledigt, sondern es böten sich auch noch eine Reihe von anderen Vortheilen: der Staat würde einen Spezial-Dienst für das Fürsorgewesen einrichten und so die wenigen Personen, welche auf diesem Gebiete reiche Erfahrungen und Interessen hätten, in einer Weise heranziehen können, wie es sonst nicht möglich sei; der Staat würde ferner die so sehr wünschenswerthe Spezialisirung der Anstaltserziehung je nach dem Grade, wie die Zöglinge der Verwahrlosung anheimgefallen sind, in der besten Weise durchführen können. (St.B. des Abg.H. Seite 3973/3974.) Dieser Anregung ist jedoch keinerlei weitere Folge gegeben worden, weil man an der Dezentralisation des bisherigen Zw.E.G. festhalten und die Kommunalverbände als Träger der F.E. beibehalten wollte. Ob man nicht später doch noch auf den angeregten Gedanken zurückkommen wird, sei dahingestellt, jedenfalls wird der Charakter der F.E. als einer staatlichen Maßregel nur durch die einheitliche Leitung des ganzen Apparates von der Centralstelle eines Ministeriums aus völlig sichergestellt werden können.

Behielt man die Kommunalverbände als Träger der F.E. bei, so war nur die Frage, inwieweit und in welcher Weise man neben den Kommunalverbänden noch andere Faktoren zu den Kosten heranziehen sollte.

Dabei kamen neben den Kommunalverbänden der Staat und die Ortsarmenverbände in Betracht. Diese drei Faktoren sind an der Durchführung der F.E. materiell interessirt; es erwachsen ihnen durch die F.E. nach den

verschiedenen Richtungen hin finanzielle Erleichterungen. Durchaus zutreffend führt in dieser Beziehung die Begr. Folgendes aus:

„Zunächst wird der Staat dadurch entlastet, daß die Zahl der Jugendlichen in den Gefängnissen erheblich sinken, aber auch die Kriminalität der Erwachsenen und damit die Zahl der Gefängnißinsassen überhaupt voraussichtlich abnehmen wird. Die Provinzialverbände werden dadurch entlastet, daß die Minderjährigen aus den Korrektionsanstalten fast verschwinden werden, und daß die Zahl der älteren Korrigenden sich mindern wird. Aber auch die Kosten für Landarme werden abnehmen, weil von den Zöglingen, wenn sie nicht in Zwangserziehung wären, eine nicht unerhebliche Zahl der Armenpflege anheimfallen würde, deren Kosten die Provinzialverbände ganz, wenn sie landarm sind, oder zum Theil, wenn die Ortsarmenverbände leistungsunfähig sind, tragen müßten. Die Ortsarmenverbände werden an Armenpflegekosten sparen, weil ihnen die Fürsorge für die Zöglinge, die aus armen Familien stammen, ganz abgenommen wird und weil sie die an deren Eltern mit Rücksicht auf die zu ernährenden Kinder gezahlten Unterstützungen einschränken können."

Die Frage war nun, wie man die Betheiligung des Staates und der Ortsarmenverbände an den Kosten der F.E. regeln sollte.

In der ersten Vorlage, die von der Regierung ausgearbeitet und den Landesdirektoren unterbreitet worden war, hatte man vorgeschlagen, daß der Staat pro Kopf des Zöglings einen bestimmten Beitrag zahlen sollte, der je nach dem Alter des Zöglings verschieden bemessen war. Dieser Vorschlag, welcher mit den diesbezüglichen Einrichtungen in England und Norwegen übereinstimmt, würde zweifellos dem Prinzipe der ausgleichenden Gerechtigkeit am besten entsprochen haben: es würde den ärmeren Provinzen, in denen sich die Kosten nach den bisherigen Erfahrungen erheblich niedriger stellen als in den reicheren Provinzen, auf diese Weise ein erhöhter Zuschuß vom Staate gewährt werden. Sämmtliche Landesdirektoren sprachen sich aber gegen diesen Vorschlag aus, der späterhin in der Kommission des Abg.H. von Neuem angeregt wurde, aber wiederum keinen Beifall fand. Es wurde dagegen insbesondere angeführt, daß es nicht nur sehr schwer sei, einen derartigen festen Beitrag zu bestimmen, welcher für die großen Verschiedenheiten in der Monarchie einheitlich passe, sondern daß auch die Befürchtung naheliege, daß ein Beitrag, der im Augenblicke des Erlasses des Gesetzes angemessen sein könne, bei der Steigerung der Lebenshaltungen, der Löhne ꝛc. in zehn oder zwanzig Jahren sich als zu gering herausstellen würde. (Vergl. St.B. des Abg.H. Seite 3994.)

Die Regierung schlug nunmehr den Landesdirektoren vor, die Kosten zwischen Staat, Kommunalverband und Ortsarmenverband gleichmäßig zu theilen und einen jeden dieser Faktoren mit einem Drittel der Kosten zu

belasten. Auch hiergegen sprachen sich die Landesdirektoren aus, weil die Ortsarmenverbände einer so schweren Belastung nicht gewachsen seien und sich ihr dadurch zu entziehen suchen würden, daß sie es möglichst selten zu einer F.E. kommen ließen oder wenigstens ein rechtzeitiges Einschreiten erschweren würden. Die Landesdirektoren waren der Ansicht, man solle den Ortsarmenverbänden nur die Kosten, welche durch die Einlieferung der Zöglinge, die erste Ausstattung derselben und die Rückreise der Entlassenen erwachsen, auferlegen, alle übrigen Kosten des Unterhaltes und der Erziehung sollten vom Staat und Kommunalverband je zur Hälfte getragen werden. (Vergl. St.B. des Abg.H. Seite 4591.)

Demgemäß lautete denn auch die Bestimmung des von der Regierung dem Parlamente vorgelegten Entwurfes. In der Einleitung ist des Näheren ausgeführt worden, daß nach langwierigen Verhandlungen der Beitrag des Staates von $^1/_2$ auf $^2/_3$ erhöht worden ist.

Mit dieser Regelung wird man, so weit die Ortsarmenverbände in Betracht kommen, einverstanden sein können. Die Befürchtung, daß durch eine erheblichere Belastung der Ortsarmenverbände die Ausführbarkeit des ganzen Gesetzes bei dem dann zu erwartenden Widerstande zahlreicher, namentlich ländlicher Gemeinden, in Frage gestellt werden könnte, muß als gerechtfertigt angesehen werden. Die Befürchtung wäre vielleicht weniger schwer gewesen, wenn man sich dazu entschlossen hätte, in dem Gesetze die Kosten der F.E. ausdrücklich als Armenkosten zu bestimmen (§ 8 Unterstützungs-Wohnsitz-

Gesetz vom 6. Juni 1870), weil dann gemäß § 62 Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz die Ansprüche des Zöglings gegen die zu seinem Unterhalte Verpflichteten auf den Armenverband übergegangen sein würden und der letztere gemäß §§ 65—68 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Kosten auf dem vereinfachten Wege des Resoluts hätte beitreiben können. Die Frage, ob man die Kosten der F.E. als Kosten der öffentlichen Armenpflege bezeichnen sollte, ist auch im Parlamente angeregt worden, man glaubte jedoch davon absehen zu sollen, weil alsdann mit der F.E. für den Vater des Zöglings der Verlust öffentlicher Rechte, insbesondere des Wahlrechts, verbunden sein würde, was man als unbillig ansah, da es sich doch bei der F.E. um einen Akt vormundschaftlicher Fürsorge handelt. Demgegenüber kann aber nicht verschwiegen werden, daß eine Unbilligkeit auch darin liegt, daß ein Vater, der wegen Erkrankung seines Kindes und der dadurch veranlaßten Kosten Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen gezwungen ist, das Wahlrecht verliert, während ein Vater, der sich nicht um sein Kind kümmert und es der Verwahrlosung anheimfallen läßt, das Wahlrecht behält, wenn in Folge seines schuldhaften Verhaltens das Kind zur F.E. aus öffentlichen Mitteln gebracht wird. (Vergl. über diese Frage den Aufsatz von Stadtrath Dr. Flesch in der Zeitschrift „Die Jugendfürsorge" Jahrg. 1 S. 284 ff.)

Was sodann die Erhöhung des Staatsbeitrages zu den übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung

von 1/2 auf 2/3 betrifft, so sind hierfür nicht sachliche Erwägungen maßgebend gewesen, sondern lediglich die Rücksicht darauf, daß die Regierung bei den im Parlamente herrschenden Parteiverhältnissen das Gesetz ohne diese Erhöhung nicht durchzubringen befürchtete und andererseits sich zu dem kühnen, aber verantwortungsvollen Schritte, die F.E. in die Hand des Staates zu nehmen, nicht aufraffen konnte.

Ja, man kann sogar sagen, die Erhöhung des Staatszuschusses ist erfolgt trotz entgegenstehender triftiger sachlicher Gründe. Durchaus zutreffend führte der Finanzminister v. Miquel in der Kommission des H.H. aus: die Organe der Kommunalverbände hätten die Ausführung des Gesetzes in der Hand und einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe der durch dasselbe entstehenden Kosten. Würden sie mit weniger als der Hälfte betheiligt, so widerspreche dies dem Wesen der Selbstverwaltung insofern, als der Staat überwiegend die Mittel aufbringe, während die Selbstverwaltungs-Organe, deren Interesse an einer sparsamen Verwaltung mit der Herabminderung der finanziellen Betheiligung abnehmen müsse, über die Verwendung verfügten (K.B. des H.H. S. 15). Ganz ähnlich äußerte sich der Minister des Innern; er gestand im Abg.H. ausdrücklich zu: „eigentlich wäre es richtig gewesen, eine Theilung zur Hälfte zu machen. Im Interesse der Landwirthschaft ist man auf 2/3 gegangen" (St.B. S. 4623). In der That sprechen die Gründe, welche seitens der Regierung gegen die, nachdem sich die Re-

gierung einmal nachgiebig gezeigt hatte, im Abg.H. gewünschte weitere Erhöhung des Staatszuschusses von $^2/_3$ auf $^3/_4$, vorgebracht wurden, in durchaus gleichem Maße auch gegen den Staatszuschuß von $^2/_3$. Es ist in der That ein „kolossal bedenklicher Schritt", wenn ein Selbstverwaltungszweig so organisirt wird, daß derjenige, der wenig zahlt, ohne Kontrolle verwaltet und derjenige, der die Hauptlast trägt, an der Verwaltung nicht betheiligt ist. Finanzminister v. Miquel charakterisirte dies direkt als eine „Bankrotterklärung der Selbstverwaltung" (St.B. des Abg.H. S. 4595).

Hoffen wir, daß die praktische Ausführung des Gesetzes die Befürchtung nicht bestätigen wird, welche gegenüber dem hohen Staatszuschusse im Abg.H. geltend gemacht wurde, daß nämlich bei den Kommunalverbänden das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit sich derart abschwächt, daß eine pflegliche Verwendung der Mittel nicht gesichert erscheint (K.B. des Abg.H. S. 28).

Wie in dem früheren Zw.E.G., so ist auch in dem neuen Gesetze (§ 16) ein Rückgriffsrecht wegen der durch die F.E. entstandenen Kosten gegenüber dem Zöglinge selbst sowie gegenüber den zu seinem Unterhalt Verpflichteten statuirt. Daß insbesondere die Eltern mit aller Strenge angehalten werden, je nach ihren Vermögensverhältnissen zu den Kosten beizutragen, erscheint grundsätzlich von großer Wichtigkeit. Durchaus zutreffend heißt es diesbezüglich in der Begr.: „Es ist nicht so sehr der Geldwerth, der hier in Frage kommt, obgleich auch der nicht zu unterschätzen ist, als der moralische Ein-

druck auf die Eltern', die durch die regelmäßig wiederkehrenden Beiträge an ihre Verantwortlichkeit erinnert werden." Die Gefahr liegt nahe, daß gewissenlose Eltern in der F.E. geradezu eine Prämie sehen, die ihnen für Vernachlässigung ihrer Kinder gewährt wird. Einer solchen Auffassung muß mit aller Strenge entgegengewirkt und das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern für ihre in F.E. untergebrachten Kinder aufrecht erhalten werden. Mit Recht heißt es deshalb in dem in Anlage 4 abgedruckten Cirkularerlasse vom 18. Dezember 1900 an die Oberpräsidenten:

> „Besonderer Werth muß darauf gelegt werden, daß die zum Unterhalte der Zöglinge Verpflichteten die Kosten des Unterhalts ersetzen oder dazu einen, wenn auch nur geringen, Beitrag leisten. Abgesehen davon, daß dadurch die sehr erheblichen öffentlichen Kosten wenigstens in etwas gemindert werden, liegt es im öffentlichen Interesse, den Eltern und auch weiteren Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, daß die, welche für die Erziehung des Minderjährigen verantwortlich sind, auch haftpflichtig gemacht werden für die Kosten, welche aus der Vernachlässigung dieser Pflicht erwachsen."

§. 15.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung[1]),

durch die Beerdigung[2]) des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen[3]), fallen dem Ortsarmenverband[4]), in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat[5]), zur Last[6]). Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 14 Abs. 2) zur Last[7]). Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung[8]) sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten[9]). Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt[10].

[1]) Was zu den Kosten der nöthigen ersten Ausstattung gehört, ist in den nach § 17 zu erlassenden Reglements festzusetzen.

[2]) Die Kosten der Beerdigung des Zöglings waren nach dem bisherigen Zw.E.G. dem Ortsarmenverbande nicht auferlegt.

[3]) All die im Satze 1 erwähnten Kosten können von dem Ortsarmenverbande bezüglich jedes Zöglings nur einmal gefordert werden. Die im Falle eines Wechsels

in der Unterbringung oder im Falle des Entweichens eines Zöglings entstehenden Ueberführungskosten oder Kosten erneuter Ausstattung treffen also nicht den Ortsarmenverband, sondern gehören zu den von dem Kommunalverbande zu tragenden übrigen Kosten. Zu diesen gehören auch die Kosten der Ueberführung, Ausstattung und Rückreise, welche im Falle des Widerrufs einer unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgten Aufhebung der F.E. nothwendig werden.

[4]) Den Ortsarmenverbänden stehen die Gesammtarmenverbände (§§ 9—15 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871) gleich.

[5]) In Bezug auf den Unterstützungswohnsitz kommen die §§ 17—21 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1894 in Betracht: eheliche Kinder theilen den Unterstützungswohnsitz des Vaters, uneheliche den der Mutter, im Falle des Todes des Vaters theilen auch die ehelichen Kinder den Wohnsitz der Mutter, desgleichen im Falle der Scheidung der Ehe, wenn der Mutter die Erziehung der Kinder zusteht.

Maßgebend ist der Unterstützungswohnsitz, welchen der Zögling zu der Zeit hat, in welcher die betreffenden Kosten gefordert werden können. Es ist also möglich, daß ein anderer Ortsarmenverband die Kosten der Rückreise des Zöglings zu tragen hat, als der Ortsarmenverband, dem die Kosten der Ueberführung des Zöglings obliegen, nämlich dann, wenn in der Zwischenzeit die Eltern ihren Unterstützungswohnsitz gewechselt haben.

[6]) Da die Kosten der F.E. nicht als Kosten der öffentlichen Armenpflege anzusehen sind (vergleiche Vorbemerkung D. Seite 189), so ist eine Klage auf Erstattung der von einem Ortsarmenverbande auf Grund des § 15 getragenen Kosten gegen einen anderen Ortsarmenverband in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht gegeben (vergl. Wohlers-Krech, Ent-

scheidungen des Bundesamts für das Heimathswesen Heft 18 S. 126, Heft 19 S. 147, Heft 25 S. 79).

7) Nach dem bisherigen Zw.E.G. war es zweifelhaft, wen die Kosten treffen, wenn ein Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes nicht vorhanden ist; eine Frage, welche vor allem bei der Unterbringung von nichtpreußischen Zöglingen praktische Bedeutung hat. Um diesen Zweifel zu beseitigen, ist Satz 2 von der Kommission des Abg.H. hinzugefügt worden: die Kosten fallen dem Kommunalverbande zur Last.

Macht die Ermittelung des zahlungspflichtigen Ortsarmenverbands Schwierigkeiten oder weigert sich der Ortsarmenverband, die Kosten zu tragen, so liegt es, da durch solche Umstände die Ausführung der F.E. nicht aufgehalten werden darf, dem verpflichteten Kommunalverband ob, die Kosten der Ueberführung des Zöglings und seiner ersten Ausstattung einstweilen auszulegen und demnächst von dem verpflichteten Ortsarmenverbande einzuziehen (Entsch. Bd. 6 Seite 187).

8) Was unter „Kosten des Unterhalts und der Erziehung" zu verstehen ist, kann unter Umständen zweifelhaft sein, z. B. ob darunter auch Reisekosten und Tagegelder fallen, welche an Personen gezahlt werden, die zur regelmäßigen Beaufsichtigung der in F.E. untergebrachten Zöglinge bestellt sind. Diese Frage ist in einer Verfügung des Ministers des Innern vom 17. November 1881 (M.Bl. 1881, Seite 244) mit Recht bejaht worden. Die bisherige Praxis hat ferner als Kosten der Erziehung auch die Pensionen, welche an die in den Erziehungsanstalten angestellten Lehrer und Beamten zu zahlen sind, angesehen. Auch dies erscheint zutreffend, da bei den mit Pensionsberechtigung angestellten Lehrern und Beamten die Pensionen sich gleichsam als Theil des Gehaltes darstellen.

9) Der staatliche Zuschuß wird nur gezahlt zu den nach Absatz 1 von den Kommunalverbänden zu tragen-

den Kosten, nicht zu sonstigen Kosten, welche die Kommunalverbände für die Zwecke der F.E. aufzuwenden haben; also insbesondere nicht zu den Baukosten, welche durch die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten, wie sie in § 14 Absatz 1 Satz 2 den Kommunalverbänden unter Umständen zur Pflicht gemacht ist, entstehen. In der Kommission des H.H. war beantragt, den staatlichen Zuschuß auch auf solche Baukosten auszudehnen, und der Minister des Innern hatte sich auch dem nicht abgeneigt gezeigt, allerdings mit der Einschränkung, daß Bauten, zu denen ein Staatszuschuß in Anspruch genommen würde, nur mit Genehmigung des Staates errichtet und nicht ohne dessen Genehmigung zu anderen Zwecken verwendet werden dürften. Der Finanzminister erklärte jedoch, daß es bezüglich der Baukosten bei der bisherigen Regelung bleiben müsse, wonach der staatliche Zuschuß auf die Baukosten sich nicht erstreckt (K.B. des H.H. Seite 15 und 16). Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Kommunalverbände auch nicht berechtigt sind, die Zinsen für die von ihnen zum Bau von Anstalten verwendeten Gelder als Kosten, zu denen der Staatszuschuß zu zahlen ist, zu rechnen.

[10]) Bezüglich der Liquidation des Staatszuschusses enthalten die A.B. folgende Anordnungen:

> „Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungs-Präsidenten zurück."

Mit Rücksicht auf § 16 ist ferner bestimmt:

„In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen."

§. 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst[1]) oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes[2]) zu seinem Unterhalte Verpflichteten[3]) zu fordern[4]). Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu[5]).

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz[6]).

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig[7]).

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§. 15 Abs. 2) anzurechnen.

[1]) Nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Juli 1882 (M.B. 1882 S. 210) war bezüglich der bisherigen Zw.E. angeordnet, daß das Vermögen der Kinder nur in Anspruch genommen werden sollte, wenn und soweit es den Betrag von 300 M. übersteigt. In den A.B. wird empfohlen, dies auch in Zukunft hinsichtlich der Kosten der F.E. beizubehalten. In der That erscheint es angemessen, ein den Kindern gehöriges kleines Vermögen, welches ihnen die Mittel zur Begründung einer Existenz gewähren könnte, nicht zur Erstattung der Kosten der F.E. heranzuziehen.

[2]) Die zum Unterhalte auf Grund des öffentlichen Rechts Verpflichteten, wie es die Ortsarmenverbände bezüglich hilfsbedürftiger Personen sind, kommen nicht in Betracht.

[3]) Vergl. über die Unterhaltspflicht §§ 1601—1615, 1705—1718 B.G.B.: Bei ehelichen Kindern sind unterhaltsverpflichtet zunächst die Eltern (sie müssen alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalte gleichmäßig verwenden; der Vater haftet vor der Mutter), dann die weiteren Verwandten der aufsteigenden Linie; bei unehelichen Kindern ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der Vater der zunächst Verpflichtete, nach ihm die Mutter und deren Verwandte aufsteigender Linie. Die Geschwister sind nicht zum Unterhalte verpflichtet.

[4]) Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren. Die A.B. bemerken:

„Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Theil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Theil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern."

[5]) Satz 2 ist vom Herrenhause hinzugefügt. Nach dem bisherigen Zw.E.G. hatten die Ortsarmenverbände wegen der von ihnen aufgewendeten Kosten keinen Erstattungsanspruch.

[6]) Die F.E. erfolgt immer theilweise auf öffentliche Kosten, auch wenn die vollen tarifmäßigen erstattungsfähigen Kosten von dem Zöglinge oder dessen Eltern gezahlt werden. Hieraus folgt, daß trotz § 135 Abs. 2 E.G. z. B.G.B. auch bei vermögenden Kindern F.E. stattfinden kann. Vergl. Anm. 3 zu § 1.

[7]) Der ordentliche Rechtsweg ist also solange ausgeschlossen, als nicht der Bezirksausschuß auf erhobenen Widerspruch Beschluß gefaßt hat. Eine Frist zur Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist nicht gesetzt. Ist der Beschluß des Bezirksausschusses zur Vollstreckung gelangt, so wird auf Zurückzahlung der beigetriebenen Kosten zu klagen sein.

§. 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen[1]).

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts-

und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen[2]).

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden[3]).

[1]) Von den Kommunalverbänden sind mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche das F.E.G. gegenüber dem Zw.E.G. enthält, neue Reglements zu erlassen; bei Abfassung derselben sind, wie die A.B. ausdrücklich vorschreiben, die in den A.B. gegebenen Anweisungen zu beachten. In Anlage 6 und 7 sind die vom Provinzialverbande Schleswig-Holstein und vom Kommunalverbande Cassel erlassenen neuen Reglements abgedruckt. Diese beiden Reglements werden ein klares Bild davon liefern, ein wie weites Gebiet den Kommunalverbänden zu näherer Regelung überlassen ist, und gleichzeitig durch die mannigfache Verschiedenheit ihrer Bestimmungen zeigen, wieviel bei der Ausführung der F.E. von der Art der Regelung durch die Kommunalverbände abhängt. Das Casseler Reglement ist das weit Ausführlichere und enthält eine Reihe vortrefflicher Bestimmungen, die als mustergiltig bezeichnet werden können; z. B. § 10 über die Auswahl der Familien und Anstalten, § 11 über die Beaufsichtigung der Zöglinge; in dem Schleswig-Holsteinschen Reglement ist besonders bemerkenswerth, daß ein besonderer Beamter (der Provinzialarmeninspektor) mit der Beaufsichtigung der in Familien untergebrachten Zöglinge betraut ist.

[2]) Das Reglement tritt erst mit der, dem Beschlusse der berufenen kommunalen Körperschaft hinzutretenden Genehmigung durch die beiden Minister in das Leben; bis dahin ist es ohne rechtliche Wirkung. Für eine Beanstandung des von der Kommunalbehörde beschlossenen

Reglements durch den Oberpräsidenten ist daher kein Raum (vergl. Entsch. Band 24 Seite 18 ff.).

Die genehmigten Reglements sind durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

[3]) Maßgebend ist noch jetzt dafür die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (G.S. 1817 Seite 237 ff.) und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (G.S. 1826 Seite 5), nur daß die Aufsichtsbefugnisse jetzt nicht mehr von dem Regierungspräsidenten, sondern von der Abtheilung 2 der Regierung für Kirchen- und Schulsachen ausgeübt werden.

Die Kommunalverbände, welche in der Benutzung der Privatanstalten zur Ausführung der F.E. völlig freie Hand haben, sind bei Abschluß der Unterbringungsverträge mit den Privatanstalten in der Lage, sich einen Einfluß auf die Einrichtungen der betreffenden Anstalt auszubedingen, und es dürfte dies vielfach angezeigt sein (vergl. die Ausführungen in Vorbemerkung C. Seite 151—154).

Wenn Schmitz in der Anm. zu § 17 sagt „die Aufnahme von Fürsorge-Zöglingen in Privatanstalten ist nur mit staatlicher Genehmigung zulässig", so ist dies durchaus unrichtig, und es ist schwer zu begreifen, wie Schmitz zu diesem Irrthume gekommen ist. Ich habe in der Vormerkung C. Seite 151 ausgeführt, daß allerdings der Minister des Innern in der Kommission des H.H. eine Mitwirkung des Staates bei der Auswahl der für die F.E. zu benutzenden Privatanstalten als wünschenswerth bezeichnet hatte, daß aber dieser Anregung keine Folge gegeben worden ist.

§. 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung [1–3]).

[1]) Die Frage, in welcher Religion ein Kind zu erziehen ist, richtet sich nach Landesrecht; von einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage ist bei Erlaß des B.G.B. Abstand genommen worden (Art. 134 E.G. z. B.G.B.). „Vielfach leiden aber die landesgesetzlichen Bestimmungen an Unklarheit und Unvollständigkeit" (Motive zum B.G.B. Band IV Seite 757), und dies gilt insbesondere von Preußen, wo in Folge dessen über die Frage eine sehr reiche Judikatur vorhanden ist. Ein Eingehen auf die mancherlei Streitfragen ist hier nicht am Platze. Indem ich diesbezüglich auf folgende Spezial-Schriften verweise: Hübler, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen 1888, Hinrichs im Archiv für die civilistische Praxis Band 75 Seite 100 ff., Tophoff in Gruchot's Beiträgen Band 35 Seite 377 ff., Bröse ebendaselbst Band 37 S. 853 ff. und Kahl, Konfession der Kinder aus gemischten Ehen 1895, hebe ich nur Folgendes hervor:

a) Für das Gebiet des A.L.R. kommen die in Art. 89 unter 1 c ausdrücklich aufrecht erhaltenen §§ 77, 78, 81—84, 642 A.L.R. II, 2 sowie die Deklaration vom 21. November 1803, welche durch Kabinetsordre vom 17. August 1825 auch auf Rheinland und Westfalen übertragen ist, in Betracht. Hiernach ergeben sich folgende Hauptgrundsätze:

> Bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr entscheiden bei ehelichen Kindern die Eltern, in welchem Glaubensbekenntnisse das Kind zu erziehen ist. Solange beide Eltern einig sind, hat kein Dritter das Recht, ihrer Bestimmung zu widersprechen. Bei Meinungsverschiedenheit geht, wenn die Eltern eines Glaubens sind, die Meinung des Vaters vor; bei gemischten Ehen sind die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes stets in der Religion

des Vaters zu unterrichten; kein Ehegatte darf den anderen zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift durch Verträge verpflichten; ein solcher Vertrag wäre nichtig. Die Religion des Vaters bleibt auch nach seinem Tode maßgebend, ohne Rücksicht auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Religionsveränderung; nur wenn er das Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten hat unterrichten lassen, so ist dieser Unterricht auch nach seinem Tode beizubehalten. Uneheliche Kinder sind in der Religion der Mutter zu erziehen; wechselt diese ihr Glaubensbekenntniß, so folgt ihr bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr das Kind.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr können die Kinder selbst wählen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen.

b) Für die Provinz Hannover gilt die Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Konfession sind, vom 31. Juli 1826; für das frühere Kurfürstenthum Hessen die Verordnung vom 13. April 1853 wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Oktober 1848, die Religionsfreiheit und die Einführung der bürgerlichen Ehe betreffend; für das frühere Herzogthum Nassau das Edikt vom 22. und 26. März 1808 über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen; für Frankfurt a. M. die Verordnung vom 5. September 1811 über die Religionsbestimmung der Kinder aus gemischten Ehen; für Holstein das Gesetz vom 14. Juli 1863 über die Religionsübung; für Schleswig die Verfügung der provisorischen Regierung vom 23. April 1864.

c) Für das Gebiet des gemeinen Rechts entscheidet

bis zum Unterscheidungsalter, von dem ab das Kind selbst seine Konfession wählen kann, während des Bestehens der Ehe der gemeinsame Wille der Eltern, bei Meinungsverschiedenheit hat in gemischter wie ungemischter Ehe der Vater die ausschlaggebende Stimme. Nach dem Tode des Vaters hat die Mutter das freie Bestimmungsrecht, ohne an die Willenserklärung des verstorbenen Mannes gebunden zu sein.

[2]) Was den Umfang der religiösen Erziehung anbetrifft, so hat das Kammergericht in einer Entscheidung vom 16. März 1885 (Jahrbuch Band 5 Seite 56) sich darüber folgendermaßen ausgesprochen:

„Die religiöse Erziehung der Kinder in einer bestimmten Konfession bedingt nicht den gänzlichen Ausschluß derselben aus den Schulen einer anderen Konfession, sondern nur die Ertheilung des Religionsunterrichts in jenem Glaubensbekenntniß."

Das Oberlandesgericht Celle hat dagegen bezüglich der Verhältnisse in der Provinz Hannover in einer Entscheidung vom 25. Juni 1889 (abgedruckt Jahrbuch Band 13 Seite 410) sich dahin ausgelassen:

„Unter der religiösen Erziehung ist eine ernstliche, das ganze innere Wesen der Kinder erfassende Heranbildung derselben in der betreffenden Religion zu verstehen. Für eine Erziehung in diesem Sinne ist der eigentliche Religionsunterricht allein keineswegs maßgebend; vielmehr kommt dabei besonders in Betracht, daß der gesammte den Kindern gebotene Unterricht in Uebereinstimmung steht oder doch nicht in Widerspruch tritt mit den Lehren der Religion, welcher die Kinder zugeführt werden sollen. Deshalb hat in der Regel der Vormund darauf zu halten, daß die

Mündel eine ihrer Konfession entsprechende Schule besuchen."

Im Falle der F.E., bei der, wie der Minister des Innern zutreffend ausführte, „die Erziehung nur dann den vollen Einfluß an der Seele des Kindes ausüben kann, wenn diese Erziehung auf einer christlichen Grundlage erfolgt (K.B. des Abg.H. Seite 16), wird es sich empfehlen, soweit möglich nach der letzteren Entscheidung zu verfahren und den Zögling, wenn irgend angängig, in eine Schule seines Bekenntnisses zu schicken.

[2]) Das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, hört durch die Ueberweisung zur F.E. nicht auf, da durch die Anordnung der F.E. die elterliche Gewalt an sich nicht aufgehoben, sondern nur in gewissen Beziehungen eingeschränkt wird. Bei Zöglingen, welche das Unterscheidungsalter (regelmäßig das zurückgelegte vierzehnte Lebensjahr) noch nicht erreicht haben, können somit die Eltern das Glaubensbekenntniß, in dem das Kind zu erziehen ist, auch während der Dauer der F.E. anderweitig bestimmen.

§. 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können[1]), so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird[2]). Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident[3]).

[1]) Nach der durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gegebenen Rechtslage sind die Kommunalverbände nicht verpflichtet, für

die, die öffentliche Volksschule besuchenden Zöglinge Schulgeld zu zahlen. In dem K.B. des H.H. wird diesbezüglich ausgeführt (Seite 20):

„Für solche Kinder, welche innerhalb des Bezirks der von ihnen besuchten Schule einheimisch sind, könne nach § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 ein Schulgeld nicht erhoben werden. Demnach sei auch für einheimische Zwangszöglinge ein Schulgeld nicht zu erheben. Zu den einheimischen Kindern gehörten aber auch alle diejenigen, welche sich innerhalb des Schulbezirks unentgeltlich in Kost und Pflege befinden, einschließlich derjenigen, die in einem Waisenhause, einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommen sind. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 26 S. 173.) Daraus folge also, daß für Zwangszöglinge, die in einer Provinzialanstalt nach Lage der Dinge unentgeltlich Aufnahme gefunden haben, ein Schulgeld nicht erhoben werden dürfe, dagegen für Zwangszöglinge, welche durch die Provinz in einer Privatanstalt, naturgemäß gegen Entgelt, untergebracht sind, die Schulunterhaltungspflichtigen ein Schulgeld zu fordern berechtigt seien. Diesem Rechte der Schulunterhaltungspflichtigen gegenüber fehle es aber an einem zur Zahlung des Schulgeldes Verpflichteten, sofern der Zwangszögling bezw. dessen Eltern, wie das in der Regel der Fall sei, vermögenslos sind, da diejenige Anstalt, welche auf Grund eines Statuts oder Gesetzes den Unterhalt und die Erziehung eines Zwangszöglings übernommen hat, ohne eine ausdrückliche, statutarische oder gesetzliche Vorschrift zur Zahlung des Schulgeldes für diese Zwangszöglinge nicht herangezogen werden könne (Entsch. Band 19 Seite 197)."

Bei dieser Rechtslage wird voraussichtlich nicht selten die Annahme der Zöglinge in die öffentliche Volksschule mit der Begründung abgelehnt werden, daß von der Einschulung derselben eine Gefährdung der übrigen, die Schule besuchenden Kinder zu befürchten stehe. Da § 19 jede sittliche Gefährdung als Grund der Ablehnung zuläßt und nicht eine erhebliche Gefährdung verlangt, so wird in recht vielen Fällen, wenigstens soweit es sich um bereits verwahrloste Kinder, und nicht um bloß gefährdete Kinder, handelt, die Ablehnung als begründet angesehen werden müssen. Es wird somit für die Unterbringung der Zöglinge in Familien — den in Anstalten untergebrachten schulpflichtigen Zöglingen müssen diese, wie die A.V. ausdrücklich vorschreiben, den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren — nicht selten eine wesentliche Erschwerung entstehen.

[2]) Die A.V. ordnen bezüglich der in einer Familie untergebrachten Zöglinge an: „Ist der Zögling schulpflichtig, so ist die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist.“ Soweit eine solche Sicherung nicht vorhanden ist, wird man von der Unterbringung in der Familie absehen und den Zögling einer Anstalt überweisen müssen, in welcher er den Volksschulunterricht erhält.

[3]) Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten ist nur Beschwerde an den Minister des Innern gegeben.

§. 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände[1]) und in höherer Instanz der Minister des Innern[2]) haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen[3]) zu führen[4]); sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen[5]).

[1]) Die Aufsicht über die Kommunalverbände steht nach § 114 der Provinzialordnung in der Fassung vom 22. März 1881 dem Oberpräsidenten zu, welchem durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1897 auch die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzialerziehungsanstalten übertragen ist. (G.S. 1897 Seite 227). Die A.V. enthalten folgende Anordnung:

„Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von den letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897 und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen."

Der Minister des Innern hat weiterhin bezüglich der Ausführung des F.E.-Gesetzes unter dem 18. Dezember 1900 und 22. Februar 1901 an die Oberpräsidenten die beiden in Anlage 4 und 5 abgedruckten Verfügungen erlassen.

[2]) Die Anrufung der höheren Instanz geschieht im Wege der Beschwerde, welche an eine Frist von zwei Wochen gebunden ist (§ 114 Abs. 2 der Provinzialordnung).

[3]) Das Aufsichts- und Revisionsrecht erstreckt sich nicht nur auf die Provinzialerziehungsanstalten, sondern auf alle Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, mögen dies öffentliche, kirchliche oder private Anstalten sein; ferner aber auch auf die Unterbringung und Behandlung der in Familien befindlichen

Fürsorgezöglinge. Es sollen alle zur Ausführung der F.E. getroffenen „Veranstaltungen" der staatlichen Aufsicht unterliegen, wie dies auch der Begriffsbestimmung der F.E. im § 2 entspricht.

[4]) Das Aufsichts- wie Revisionsrecht können die Oberpräsidenten und ebenso der Minister, soweit sie es nicht in eigener Person ausüben, Kommissaren übertragen. Ja, es wird sich in Preußen, wenn es mit der Ausübung dieser Rechte Ernst genommen werden soll, wohl sehr bald die Nothwendigkeit herausstellen, hierfür besondere, speziell vorgebildete Beamte zu berufen, wie es die englischen Inspektoren der Reformatory und Industrial Schools sind.

[5]) Der besonderen Hervorhebung des Rechts, Revisionen vorzunehmen, hätte es nicht bedurft, da das Recht in den, den Aufsichtsbehörden in den §§ 115 bis 118 der Provinzialordnung eingeräumten Befugnissen mit enthalten ist. Die sämmtlichen dort erwähnten Befugnisse bestehen auch für den Verwaltungszweig der F.E.; die Aufsichtsbehörden können also diesbezüglich Auskünfte erfordern, Akten und Rechnungen einsehen ꝛc.

Vorbemerkung E.

Strafbestimmungen. (§ 21.)

Die Erfahrungen, welche man bei den bisherigen Zwangserziehungsgesetzen in Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten gemacht hatte, haben den Wunsch nach Strafbestimmungen in zweifacher Richtung hervorgerufen: einmal wurden besondere Strafbestimmungen für erforderlich erachtet, um der Ausführung der angeordneten Maßregel genügenden Schutz gegen Störungen von außerhalb zu gewähren, andrerseits erschienen Strafbestimmungen gegen Eltern und Erzieher wünschens-

werth, welche Kinder schuldhaft verwahrlosen lassen. (Vergl. diesbezüglich Appelius, die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892, bes. Seite 192).

In letzterer Beziehung genügt die Vorschrift des § 361[9] R.Str.G.B. nicht, da sie nur diejenigen Personen mit Strafe bedroht, welche ihrer Gewalt und Aufsicht unterstehende Hausgenossen von der Begehung von Diebstählen und einiger anderer, speziell genannter strafbaren Handlungen abzuhalten unterlassen. Ein weitergehendes Einschreiten hatte Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 zugelassen, indem dort mit Geldstrafe oder Haft bedroht wurde, „wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder — in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost" (ähnlich auch das Württembergische Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 in Art. 12). Der Wunsch, daß eine derartige Strafbestimmung auch in das F.E.G. aufgenommen werde (vergl. Seite 60 meiner Schrift über die Zwangserziehung Minderjähriger Berlin 1900), ist leider gänzlich unbeachtet geblieben.

Dagegen trug bereits der Regierungsentwurf dem ersteren Verlangen Rechnung. Die Begr. bemerkt diesbezüglich:

> „Die Erfahrung hat gezeigt, daß Eltern oder andere Personen häufig sich bemühen, Minderjährige, gegen welche das Verfahren auf Zwangserziehung eingeleitet ist, dem Richter zu entziehen oder vor ihm zu verbergen, Zwangszöglinge, die

in Anstalten oder Familien in Lehre oder Dienst untergebracht sind, zum Entlaufen anzureizen oder ihnen dazu behülflich zu sein, Handlungen, welche nach Lage der jetzigen Gesetzgebung, wenn nicht die Fälle der §§ 120, 235 des Str.G.B. vorliegen, strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Fast alle Staaten haben daher entweder ihre bestehenden Zwangserziehungsgesetze durch Bestimmungen, welche diese Handlungen unter Strafe stellen, ergänzt, oder in die neuen Zwangserziehungsgesetze solche Bestimmungen aufgenommen. Der Entwurf ist diesem Vorgange gefolgt und hat die Strafen so hoch bemessen, als es der Landesgesetzgebung erlaubt ist, um den Erfolg der Zwangserziehung gegen solche Störungen zu sichern."

In der That genügten in dieser Richtung die Bestimmungen des R.Str.G.B. nicht.

Was zunächst § 120 R.Str.G.B. betrifft, so lautet derselbe:

„Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Nach der zutreffenden Entscheidung des Reichsgerichts

Band 15 Seite 39 wird dieser Paragraph auf Erziehungs- und Besserungsanstalten nicht anwendbar sein, soweit dieselben nicht verpflichtet sind, „die Freiheit der Bewegung der ihnen zur Zw.E. überwiesenen Kinder in einem das Maß der gewöhnlichen Schulzucht überschreitenden Umfang zu beschränken, und die Kinder demgemäß einer schärferen als derjenigen Beaufsichtigung zu unterwerfen, welcher die der Anstalt freiwillig zur Erziehung überwiesenen Kinder unterworfen werden." Da eine derartige Verpflichtung regelmäßig nicht besteht, so wird in den meisten Fällen die Befreiung aus einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nicht als Gefangenenbefreiung angesehen werden können.

Der § 235 R.Str.G.B. ferner, welcher lautet:

> „Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern, ihrem Vormunde oder ihrem Pfleger entzieht, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft."

bestraft den Kinderraub nur insoweit, als er durch List, Drohung oder Gewalt stattfindet und als das Kind seinen Eltern, Vormunde oder Pfleger entzogen wird. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig bei der Wegführung eines in F.E. untergebrachten Zöglings nicht vorliegen.

Deshalb schlug § 21 des Regierungsentwurfs folgende Bestimmung vor:

„Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuches, es unternimmt, einen Minderjährigen, gegen den die Zwangserziehung eingeleitet ist, dieser zu entziehen oder ihn zu verleiten, sich der Zwangserziehung zu entziehen oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft."

In der Kommission des Abg.-H. wurden Einwendungen gegen diesen Vorschlag wegen der Verwendung des juristisch nicht bedenkenfreien Begriffs „Unternehmen" erhoben und folgende Fassung angenommen:

„Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, gegen den die Fürsorgeerziehung eingeleitet ist, dieser entzieht oder ihn verleitet, sich der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Bei der zweiten Lesung im Abg.-H. regte der Abgeordnete Kirsch (Düsseldorf) Zweifel an, von wann ab die Entziehung eines Minderjährigen aus der F.-E. strafbar sein sollte und beantragte bei der dritten Lesung

dem Paragraphen die Fassung zu geben, welche er nunmehr im Gesetze erhalten hat. Er begründete seinen Antrag damit, „es sei erforderlich, auch das gerichtliche Verfahren selbst schon zu berücksichtigen; denn die meisten Eltern werden der Zw.E. einen gewissen Widerstand entgegenzusetzen suchen, und sie werden, sobald sie hören, daß das gerichtliche Verfahren eingeleitet ist, dazu übergehen wollen, schon dieses illusorisch zu machen, wenn sie die Mittel dazu haben, den Knaben oder das Mädchen zu verbringen; dadurch würden sie die ganze Zw.E. frustriren." Nachdem der Minister des Innern es ebenfalls als erwünscht bezeichnet hatte, „daß schon in den vorhergehenden Stadien, während der Vormundschaftsrichter die Verhandlungen leitet, den Eltern und sonstigen Personen wie den Minderjährigen selbst es unmöglich gemacht wird, die Zw.E. zu vereiteln", wurde der Antrag Kirsch ohne weitere Debatte angenommen. (St.B. des Abg.H. Seite 4631—4633 und Seite 4753—4755).

§. 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§. 120, 235 des Strafgesetzbuchs[1]), einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet[2]) oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist[3]), dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht[4]), oder ihn verleitet[5]), sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen,

oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist[6]), wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft[7]).

Der Versuch ist strafbar[8]).

[1]) Bezüglich der §§ 120, 235 R.Str.G.B. vergl. Vorbemerkung E., wo auch der Wortlaut dieser Paragraphen angegeben ist. Sofern im Einzelfalle außer dem Thatbestande des § 21 auch der Thatbestand des § 120 oder des § 235 R.Str.G.B. erfüllt ist, finden die Grundsätze der §§ 73 ff. R.Str.G.B. über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen Anwendung.

[2]) Der Zeitpunkt, in dem das Verfahren auf Unterbringung zur F. E. eingeleitet ist, kann insbesondere, wenn das Verfahren auf Anzeige eines Nicht-Antragsberechtigten hin erfolgt, leicht zweifelhaft sein (vergl. die Vorbemerkung B. am Schlusse, S. 120/121). Ich habe deshalb oben Seite 121 vorgeschlagen, daß der Vormundschaftsrichter immer in den Akten mit genauer Zeitangabe vermerkt: „Das Verfahren auf Anordnung der F.E. ist eingeleitet." Wenn eine Bestrafung aus § 21 erfolgen soll, muß für den Fall, daß ein Beschluß auf Unterbringung noch nicht ergangen ist, der Thäter Kenntniß von der Einleitung des Verfahrens haben, wobei allerdings auch ein dolus eventualis genügen würde (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 420, Bd. 25 S. 5, Bd. 26 S. 242, Bd. 28 S. 189, Bd. 30 S. 335).

[3]) Durch Beschluß gemäß § 3.

[4]) Ueber den Begriff des Entziehens vergl. insbesondere Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 18 S. 273 und Bd. 24 S. 133. Entziehen erfordert immer ein vorsätzliches Handeln; im Uebrigen aber genügt jede Thätigkeit, welche geeignet ist, den Minderjährigen aus dem Machtbereiche des Vormundschafts-

gerichts, des verpflichteten Kommunalverbandes, der Anstalt oder der Familie, welcher er überwiesen ist, zu entfernen, vorausgesetzt, daß eine gewisse Dauer dieses Zustandes beabsichtigt ist; eine Entfernung zum Zwecke eines Spazierganges, eines Wirthshausbesuches würde also den Thatbestand nicht erfüllen, wenn die demnächstige Rückkehr des Zöglings in die Anstalt oder Familie beabsichtigt ist. Unter Umständen wird übrigens auch eine Unterlassung genügen, z. B. die Weigerung desjenigen, in dessen Hause sich ein Zögling versteckt hat, über den Aufenthalt des Zöglings Angaben zu machen.

[5]) Unter „Verleiten" ist jede Einwirkung auf den Willen des Minderjährigen zu verstehen, die diesen bestimmt, sich dem Verfahren oder der F.E. zu entziehen. Welcher Mittel sich der Thäter zur Verleitung bedient, ist gleichgiltig. Es dürfte insbesondere schon die einfache Aufforderung der Eltern an den Zögling, sich der F.E. zu entziehen, genügen (ebenso Noelle Anm. 7 zu § 21), vorausgesetzt nur, daß diese Aufforderung wirklich bestimmend gewesen ist, daß also der Minderjährige ohne diese Einwirkung auf seinen Willen sich der F.E. nicht entzogen haben würde.

[6]) Der Begriff des vorsätzlichen Behilflichsein ist gleichbedeutend mit dem der Beihilfe im § 49 R.Str.G.B., die Beihilfe kann durch „Rath oder That" geleistet werden. (Vergl. Olshausen Anm. 3b zu § 120 R. Str.G.B.)

[7]) Es liegt somit nach § 1 R.Str.G.B. ein Vergehen vor; zuständig zur Aburtheilung sind nach § 73 Gerichtsverfassungsgesetz die Strafkammern. Die Mindeststrafe ist 1 Tag Gefängniß oder 3 Mark Geldstrafe. Das Maximum der Strafe ist so hoch bemessen, als es nach § 5 E.G. zum R.Str.G.B. überhaupt durch die Landesgesetzgebung angedroht werden kann (in anderen deutschen Bundesstaaten hat man sich mit niedrigeren Strafandrohungen begnügt, z. B. Württembergisches

Zwangserziehungsgesetz vom 29. Dezember 1899 Art. 23: Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft).

[8]) Der Begriff des Versuchs ist im § 43 R.Str.G.B. gegeben, die Bestrafung des Versuchs ist nach § 44 R.Str.G.B. zu bemessen, Straflosigkeit des Versuchs tritt unter den Voraussetzungen des § 46 R.Str.G.B. ein.

Strafbar ist sowohl der Versuch der Entziehung wie der Versuch der Verleitung zur Entziehung wie endlich der Versuch des Behilflichseins zur Entziehung. Verleitung und Behilflichsein sind hier zu selbständigen strafbaren Handlungen erhoben; es sind deshalb in ähnlicher Weise wie bei § 141 R.Str.G.B. die Ausdrücke „Anstiftung" und „Beihilfe", denen nach Maßgabe der §§ 48, 49 R.Str.G.B. eine technische Bedeutung zukommt, im § 21 vermieden worden. Vergl. Olshausen, Anm. 4 zu § 141 R.Str.G.B.

§. 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt[1]).

[1]) Auf Grund dieses Paragraphen hat der Minister des Innern unter dem 18. Dezember 1900 die A.V. erlassen, wie sie im Anhang 3 vollständig abgedruckt sind.

§. 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben[1]).

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht

in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im §. 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen[2]).

[1]) Da das Gesetz vom 13. März 1878 ausdrücklich aufgehoben worden ist, so sind die auf Grund dieses aufgehobenen Gesetzes zur Zw.E. überwiesenen Kinder vom 1. April 1901 nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu behandeln, wie dies auch in den A.B. durch den Satz:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen."

vorgeschrieben worden ist. Daraus ergiebt sich, daß für die noch in Zw.E. — jetzt F.E. — befindlichen, in Familien untergebrachten Kinder sofort nach dem 1. April 1901 ein Fürsorger zu bestellen ist (§ 11) und daß bezüglich dieser Kinder der Staat vom 1. April 1901 zu den von den Kommunalverbänden zu tragenden Kosten an Stelle des bisherigen Zuschusses von $^1/_2$ einen solchen von $^2/_3$ dieser Kosten zu zahlen hat. Es ist aber auch weiter anzunehmen, daß diese Kinder entgegen dem § 10 des Zw.-E.G. nunmehr auch ohne besonderen Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis zur Großjährigkeit in F.E. behalten werden dürfen. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch in dieser Beziehung dem neuen Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werden sollte.

In der Kommission des H.H. war ein Antrag auf ausdrückliche Hinzufügung folgenden Absatzes gestellt:

„Auf die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften untergebrachten Minderjährigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung."

Dieser Zusatz wurde für überflüssig erklärt, da nach dem Inhalt des § 2 (jetzt § 1) in Verbindung mit § 23 Abs. 2, welcher das Gesetz vom 13. März 1878 außer Kraft setzt, darüber kein Zweifel bestehen könne, daß die nach dem letzteren Gesetz zur Zwangserziehung überwiesenen Kinder in Zukunft nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu behandeln sein würden.

Nachdem der Minister des Innern diese Auffassung bestätigt hatte, wurde der Antrag zurückgezogen (K.B. des H.H. S. 22).

Die Hinaufrückung der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren als regelmäßigen Endtermins der Zw.E. bis zur Großjährigkeit ist in dem neuen Gesetze mit der ausdrücklichen Begründung erfolgt, daß die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, wonach es eines besonderen Beschlusses bedarf, wenn die Zw.E. über das 18. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden soll, „nicht zweckmäßig" sei (vergl. Begründung zu § 13).

Hiernach ergiebt sich der Wille des Gesetzgebers, der neuen Bestimmung des § 13 rückwirkende Kraft beizulegen, unzweideutig (vergl. die im J.M.Bl. 1882 S. 369 abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1881). Die hier vertretene Ansicht wird auch von Noelle Anm. 1 zu § 23 getheilt.

²) Der Absatz 3 ist von der Kommission des H.H. in der Erwägung hinzugefügt, daß es zweifelhaft erscheine, ob alle Kommunalverbände schon jetzt über eine genügende Zahl geeigneter Anstalten zur Unterbringung der Zöglinge verfügten, daß man aber andrerseits ein möglichst baldiges Inkrafttreten des Gesetzes wünschte. Die A.B. haben die in Absatz 3 zugelassene Ausnahme von der Bestimmung des § 10 Abs. 1 noch eingeschränkt, indem es daselbst heißt:

> „Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in

ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen, und daß für sie ein besonders Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird."

Am 1. April 1903 müssen die Kommunalverbände der ihnen in § 14 Abs. 1 Satz 2 auferlegten Pflicht, für die Errichtung einer ausreichenden Zahl von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, genügt haben.

Anlagen.

Preußisches Gesetz,

betreffend

die Unterbringung verwahrloster Kinder.

Vom 13. März 1878.

Mit den Aenderungen durch die Gesetze vom 27. März 1881 und 23. Juni 1884 (Preuß. Gesetz-Sammlung 1878 S. 132, 1881 S. 275, 1884 S. 306).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2.

Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzungen des §. 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§. 3.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen anderen, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind außer den im zweiten Absatze dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrath zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§. 4.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den im §. 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern be-

ziehungsweise Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht wird.

§. 5.

Hat die im §. 3 angeordnete Anhörung der Eltern beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§. 6.

Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande (§. 7) durch Vermittelung des Landraths (Amtshauptmanns, Oberamtmanns) in Stadtkreisen und in solchen Städten, welche weder in Kommunalnoch in Polizeiangelegenheiten der Aufsicht des Landraths unterworfen sind, durch Vermittelung des Gemeindevorstandes.

§. 7.

Die Provinzialverbände, beziehungsweise die kommunalständischen Verbände Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande, sowie die Stadtkreise Berlin und Frankfurt a. M. haben die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts die Unterbringung in einer diesem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements (§. 13) herbeizuführen. Die Verbände haben Anordnungen über die Beaufsichtigung zu treffen und, soweit nöthig, für ein angemessenes Unterkommen nach Beendigung der Zwangserziehung zu sorgen.

Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

Zusatz zu § 7.

Gesetz vom 27. März 1881.

Art. I.

Hat das beschließende Gericht seinen Sitz außerhalb seines Gerichtsbezirks, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, in dessen Gebiete der Gerichtsbezirk belegen ist; gehört der Gerichtsbezirk zum Gebiete verschiedener Kommunalverbände, so liegt die Verpflichtung demjenigen Kommunalverbande ob, innerhalb dessen der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

Art. II.

Hat in Fällen des Artikels I bereits eine Beschlußfassung stattgefunden, so fallen die Kosten der Unterbringung von dem Tage ab, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, demjenigen Kommunalverbande zur Last, der nach Artikel I zur Unterbringung verpflichtet ist.

Urkundlich u. s. w.

§. 8.

Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im §. 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§. 9.

In Betreff der nach diesem Gesetze untergebrachten nicht bevormundeten Kinder üben die Waisenräthe eine gleiche Aufsicht, wie ihnen solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§. 53 und 54 in Betreff der Mündel übertragen hat.

Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthalts eines Zöglings dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes Kenntniß zu geben.

Ingleichen ist dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und Entlassung eines Zöglings Mittheilung zu machen.

§. 10*).

Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses im Falle des §. 5, auf:

1. mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

Wird von den Eltern beziehungsweise Großeltern, dem Vormund oder Pfleger die Entlassung aus der Zwangserziehung beantragt, weil der Zweck dieser Erziehung anderweit sichergestellt sei, so entscheidet über den Antrag bei dem Widerspruch des Kommunalverbandes auf Anrufen des Antragstellers das Vormundschaftsgericht. Gegen den abweisenden Beschluß des Gerichts steht dem Antragsteller, gegen den auf Entlassung lautenden dem Verbande das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß innerhalb einer Woche bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

In außergewöhnlichen Fällen kann das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten

*) Es wird hier die Fassung gegeben, die der § 10 durch das Gesetz vom 23. Juni 1884 erhalten hat.

Kommunalverbandes durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts bis längstens zur Großjährigkeit ausgedehnt werden, wenn eine solche Ausdehnung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint.

§. 11.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§. 12.

Die in §. 7 genannten Kommunalverbände haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

Die Verbände sind befugt, zur Bestreitung der Kosten die ihnen zufolge der Gesetze vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497), vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223), der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Sep-

tember 1867 (Gesetz-Samml. S. 1528) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257) aus der Staatskasse gewährten Renten und Fonds zu verwenden. Sie erhalten dazu aus der Staatskasse einen Zuschuß in der Höhe der Hälfte der ihnen nach dem zweiten Satze dieses Paragraphen obliegenden Ausgaben, dessen Betrag entweder im Einverständniß mit den einzelnen Verbänden periodisch als Pauschsumme, oder soweit ein Einverständniß nicht erreicht ist, jährlich auf Liquidation der im Vorjahre aufgewendeten Kosten vom Minister des Innern festgestellt wird.

Zum Zwecke der Beitreibung der Kosten aus dem eigenen Vermögen des Zöglings oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten werden nach Anhörung des Kommunalverbandes durch den Minister des Innern Pauschsätze für die Unterbringung in Anstalten festgestellt.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassende Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

In Betreff der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 14.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der im

§. 7 bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revisionen vorzunehmen.

§. 15.

Wenn einer der im §. 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetze obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Ober-Verwaltungsgericht auf den Antrag des Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen des Regierungspräsidenten.

§. 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 17.

Die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

§. 19.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

Anlage 2.

Gegenüberstellung der Paragraphen des F.E.G. mit den entsprechenden Bestimmungen des Preuß. Gesetzes vom 13. März 1878.

Es entspricht: im F.E.G.	Es entspricht: der Bestimmung im Gesetz vom 13. März 1878	Bemerkungen:
§§ 1, 2	§ 1	§ 1 Ziffer 1 und 3 enthalten neue Bestimmungen, vergleiche jedoch § 16 des früheren Gesetzes.
§ 3	§ 2	
§ 4 Abs. 1 und 2	§ 3	
§ 4 Abs. 3	§ 6	
§ 4 Abs. 4	§ 4	
§ 5	—	§ 5 (vorläufige Unterbringung) enthält eine ganz neue Bestimmung.
§ 6	§ 5	
§ 7	—	Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens, worüber sich § 7 ausläßt, enthält das frühere Gesetz nur eine, in dem neuen Gesetze nicht übernommene Bestimmung im § 3 Abs. 3 und eine Bestimmung im § 11 Abs. 2.

§ 8	§ 11 Abs. 1	
§ 9	§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3	
§ 10	§ 8	
§ 11	—	§ 11 (Bestellung eines Fürsorgers) enthält eine neue Bestimmung, vergleiche dagegen in dem früheren Gesetze die dort im § 9 Abs. 1 und 2 geordnete Thätigkeit des Waisenraths.
§ 12	—	§ 12 (Anstalts- und Generalvormundschaft) enthält eine neue Bestimmung.
§ 13	§ 10	
§ 14	§ 12 Abs. 1 und § 7	
§ 15	§ 12 Abs. 2 und 3	
§ 16	§ 12 Abs. 4	
§ 17	§ 13	
§ 18	§ 17	
§ 19	—	§ 19 (Sorge für den erforderlichen Schulunterricht außerhalb der öffentlichen Volksschule) ist neu.
§ 20	§ 14	
§ 21	—	§ 21 (Strafbestimmung) ist neu.
§ 22	§ 19	
§ 23 Abs. 1	§ 18	

Anlage 3.

Ausführungsbestimmungen
zu dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 13. März 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder, wie sie durch die §§ 1666 und 1838 des B.G.B.[1]) und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.[2]) angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte: gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um der Verwahrlosung jugendlicher

---

[1]) Seite 3.

[2]) Art. 135. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Str.G.B. nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der mannigfachen gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältniß des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein, daß sie in vielen Fällen eine vollständige Loslösung von der Familie zur Folge hat; sie soll daher nur zur Anwendung kommen, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Maßregel in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun.

I. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1).

Der Kreis der Personen, welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können, ist gegenüber dem Gesetze vom

13. März 1878 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 Str.G.B.)[1]), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu, wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr. 2), hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Uebereinstimmung mit § 55 des Str.G.B.[1]) die untere Altersgrenze beseitigt ist.

Eine weit größere Ausdehnung gewinnt jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nrn. 1 und 3 des § 1.

---

[1]) § 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

Danach ist die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

1. wenn Kinder, die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr gerathen, zu verwahrlosen.

   Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater (§ 1666 B.G.B.) oder die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B.G.B.)[1]), das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht;

---

[1]) § 1684. Der Mutter steht die elterliche Gewalt zu:
1. wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist;
2. wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist.

Im Falle der Todeserklärung beginnt die elterliche Gewalt der Mutter mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt.

§ 1685. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus.

Ist die Ehe aufgelöst, so hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Ausübung zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens

2. wenn bei bevormundeten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung nothwendig ist.

   Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Bevormundeten zu, so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr. 1, nachgewiesen werden;

3. wenn Minderjährige, auch ohne daß ein Verschulden der Eltern vorliegt, verwahrlosen und die erziehliche Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen, um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr. 3 (Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.).

Da unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche, sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist, so gehören unter die Nr. 1 alle die Fälle, in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege versagen, sie zu überanstrengenden, der leiblichen und geistigen Entwickelung schädlichen Arbeiten zwingen, sie in einer die Zwecke der Schule gefährdenden Weise vom Schulbesuche abhalten, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht voll-

---

wegfallen werde. Die Mutter erlangt in diesem Falle auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes.

§ 1686. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1687 bis 1697 ein Anderes ergiebt.

sinnigen Kinder hartnäckig zurückweisen oder sie vom Verkehr mit verbrecherischen Personen und der Begehung von Strafthaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr. 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder widersetzen, gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich bewegen, wo sie Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Strafthaten finden; weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen.

Da durch eine untere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können ihr auch Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugniß wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn keine andere Maßnahme sich finden läßt, um der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen.

Durch die Bestimmung in § 2, daß die Erziehung auf öffentliche Kosten erfolgt, ist nicht ausgeschlossen, Kinder vermögender Eltern oder vermögende Minderjährige in Fürsorgeerziehung zu nehmen, auch wenn sie die dadurch entstehenden Kosten ersetzen (§ 16).

II. Das Verfahren für die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 und 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nur vom Vormund-

schaftsgerichte im Beschlußverfahren angeordnet werden und zwar sowohl von Amtswegen, wenn ihm Thatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auf Antrag.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages ist beschränkt: in Landkreisen auf den Landrath (in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann), die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern sowie der diesen gleichgestellten Städte der Provinz Hannover,

in Stadtkreisen auf den Gemeindevorstand und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden.

Die Beschränkung hat den Zweck, eine zuverlässige und gleichmäßige Handhabung des Gesetzes sicherzustellen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere Behörden, Beamte und Privatpersonen beim Vormundschaftsgerichte unter Mittheilung von Thatsachen die Fürsorgeerziehung eines Minderjährigen in Anregung bringen können.

Die Anträge sind bei dem Vormundschaftsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7, 11 B.G.B.)[1] oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig, oder ist der

---

[1] § 7. Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz.

Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898, §§ 36, 43)[1]).

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben.

§. 11. Ein eheliches Kind theilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches Kind den Wohnsitz der Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindesstatt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.

[1]) §. 36. Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines

Die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräthe und Armenpfleger sind anzuweisen, den zur Stellung des Antrags verpflichteten Behörden (§ 4) alle die Fälle zur Kenntniß zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachläßigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geist-

---

solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.

§. 43. Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des §. 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

liche, Aerzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung nothwendig erscheint, die geeigneten Anträge zu stellen.

Es ist dahin zu wirken, daß bei den Anzeigen und Mittheilungen die den Antrag begründenden Thatsachen bestimmt bezeichnet und, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel und Zeugen angegeben werden. Die Anzeigen und Mittheilungen sind rechtzeitig, d. h. nicht erst bei vorgeschrittener, sondern schon bei beginnender Verwahrlosung zu machen, weil dann die Fürsorgeerziehung am meisten Aussicht auf Erfolg hat.

Die Vorsteher der Gefängnisse, in denen jugendliche Verurtheilte ihre Strafe verbüßen, haben mit der Konferenz der Oberbeamten, zu denen der Geistliche, der Arzt und der Lehrer gehören, oder, wo solche Konferenzen nicht bestehen, mit dem Anstaltsgeistlichen und Lehrer zu erörtern, ob die Fürsorgeerziehung für einen Jugendlichen nach verbüßter Strafe nothwendig erscheint. Bejahendenfalls ist der Konferenzbeschluß oder das Gutachten mit den Akten der zuständigen Behörde (§ 4) so rechtzeitig mitzutheilen, daß womöglich das Verfahren vor Ablauf der Strafe beendigt sein und die Unterbringung zur Fürsorge sich unmittelbar an die Verbüßung der Strafe anschließen kann.

Die Staatsanwaltschaften werden die zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle, in denen nach ihrer Ansicht ein Anlaß zur Fürsorgeerziehung vorliegt, den zur Antrag-

stellung berechtigten Behörden (§ 4) unter Beifügung der Akten mittheilen.

Werden Minderjährige vor vollendetem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 301) abgeänderten § 362 [1]) des Str.G.B. und des § 361 [2]) des Str.G.B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so haben die Regierungspräsidenten die zuständigen Behörden

---

[1]) § 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurtheilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurtheilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurtheilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurtheilte Person zur Zeit der Verurtheilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(§ 4) anzuweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sicher gestellt werden kann.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

[2]) § 361. Mit Haft wird bestraft:

1. pp.
3. wer als Landstreicher umherzieht;
4. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;
5. wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;
7. wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeits-

Der Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) hat, sobald ihm der Beschluß des Vormundschaftsgerichts auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zugestellt ist, dem Landesdirektor (Landeshauptmann) des zur Unterbringung verpflichteten Kommunalverbandes (in Berlin dem Magistrate) unverzüglich eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen, worin er sich zugleich gutachtlich darüber äußert, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

III. Vorläufige Unterbringung (§ 5).

Das Vormundschaftsgericht kann bei Gefahr im Verzuge eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die zuständigen Behörden (§ 4) anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Da diese vorläufige Unterbringung sich häufig als nothwendig erweisen wird, namentlich in solchen Fällen, wo gegen den die Fürsorgeerziehung an-

---

scheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

8. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe;
9. pp.

ordnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts Beschwerde eingelegt wird, so ist mit geeigneten, im Kreise oder in den Städten belegenen, Anstalten über die Aufnahme solcher Minderjährigen ein Abkommen zu treffen, damit die Polizeibehörde in der Lage ist, die Anordnung des Gerichts ohne Verzug und zutreffend auszuführen. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß der Minderjährige sich nicht aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entzieht. Die Letzteren sind von der Polizeibehörde auf die Strafbestimmungen des § 21 ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Ueberführung (§ 9 Abs. 3).

Die Ueberführung des Zöglings in die von dem Kommunalverbande zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausführung der Fürsorgeerziehung (§§ 9, 10, 14).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt wie bisher den Kommunalverbänden ob; sie bestimmen darüber, ob der Zögling in einer Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorge-

erziehung. Bei der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, der Verwahrlosung entnommen, zu religiös-sittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirthschaft, ausgebildet werden.

a) Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird von vorn herein zur Anwendung zu bringen sein, wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbniß nicht vorliegt, oder nach voraufgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist. Bei der Auswahl der Familien ist in erster Linie darauf zu sehen, daß sie für eine ernst religiös-sittliche Erziehung der Zöglinge Gewähr bieten. Es sind ferner nur solche Familien zu wählen, die in geordneten Verhältnissen leben und eine ausreichende Wohnung haben. Familien, die auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnen und den Zöglingen Gelegenheit bieten, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, sind besonders zu bevorzugen. Von Familien, die in großen Städten oder dicht bevölkerten Industriebezirken wohnen, wird möglichst abzusehen sein. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung

ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Theilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, und Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde, ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht so nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge in derselben Familie untergebracht werden.

Zur Ermittelung geeigneter Familien werden die

Gemeindevorstände, die Pfarrämter und Waisenräthe den Kommunalverbänden behülflich sein und die erforderliche Auskunft geben.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist zulässig. Vorbedingung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind, etwa durch Verbesserung der wirthschaftlichen Lage, durch Ausscheiden des schuldigen Elterntheils, durch Verziehen der Familie in eine andere sozial gesundere Umgebung. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben, der Zögling untersteht der vom Kommunalverbande angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit genommen und anderweit untergebracht werden, wenn sie sich ungeeignet erweist.

Von der Unterbringung des Zöglings in einer Familie ist vorher dem Gemeindevorstande, sowie dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen. Ist der Zögling schulpflichtig, so ist auch die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist (§ 19).

b) Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige, die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Verbrechen neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind,

sowie solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert. Die Zöglinge sollen aber in der Anstalt nur so lange bleiben, als unbedingt nothwendig ist, um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen, leiblich und geistig zu kräftigen. Sobald dieser körperliche und sittliche Reinigungsprozeß beendet ist, sind sie in Familien, wenn möglich unter Aufsicht des Anstaltsvorstehers, der ihren Charakter kennt, unterzubringen, die Schulpflichtigen in Pflege, die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Führen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet, so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen. Für die Anstaltserziehung sind geeignete kirchliche oder Privatanstalten zu benutzen und, soweit diese nicht vorhanden, von den Kommunalverbänden eigene Anstalten zu errichten. Als geeignet werden nur solche Anstalten anzusehen sein, die Sicherheit für eine Erziehung der Zöglinge auf religiös-sittlicher Grundlage bieten und deren Leiter für die Lösung der Aufgabe der Fürsorgeerziehung befähigt sind.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen

Unterricht gewähren. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, weil dann die wirthschaftliche Lage meist nicht gestattet, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht im Stande ist, die Eigenart jedes Zöglings genau kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln. Erfahrungsgemäß ist für nicht öffentliche Anstalten die Einrichtung für 50—100 Zöglinge die zweckmäßigste.

Es empfiehlt sich, nur solche Anstalten zu benutzen, die auf konfessioneller Grundlage stehen und entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, können unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, wird möglichst abzusehen sein. Die Staats- und Gemeindebehörden werden angewiesen, den Kommunalverbänden bei der Ermittelung von Anstalten behülflich zu sein und ihnen jede gewünschte Auskunft über deren Einrichtung und Verwaltung nach bestem Vermögen zu ertheilen.

Für die den Kommunalverbänden gehörenden Anstalten wird es sich empfehlen, sie auf eine Zahl von 80—200 Zöglingen konfessionell und entweder nur für männliche oder nur für weibliche Zöglinge einzurichten.

Als Leiter der für männliche Zöglinge bestimmten Anstalt ist ein pädagogisch gebildeter Geistlicher oder im öffentlichen Schuldienste bewährter Lehrer zu wählen, dem die erforderliche Zahl von Lehrern und Führern beizugeben ist, um unter den Zöglingen zur besseren Uebersicht und Erziehung verschiedene Abtheilungen bilden zu können. Ein ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, einige Werkstätten, um männliche Zöglinge in Handfertigkeiten, welche für ihr späteres Fortkommen von Werth sind, durch fachkundige Beamte unterweisen zu lassen, dürfen nicht fehlen.

In den Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen außer dem Geistlichen und dem Arzte nur weibliche Beamte thätig sein. Die Anstalt muß die Möglichkeit bieten, die Zöglinge in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirthschaft gründlich zu beschäftigen. Außerdem sind sie in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken, Flicken ꝛc. auszubilden.

Die Anstalten müssen den schulpflichtigen Zöglingen den vorschriftsmäßigen Volksschulunterricht gewähren. Die Schulentlassenen sind in den Zeiten, wo sie nicht mit Arbeiten in der Haus- und Feldwirthschaft beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule weiter zu fördern.

Den Kommunalverbänden ist gestattet, zur Errichtung eigener Erziehungsanstalten Gebäude, die bei Landarmen- und Arbeitshäusern überflüssig werden, zu benutzen. Diese Gebäude müssen jedoch von den zur

Aufnahme der Landarmen und Korrigenden bestimmten vollständig abgeschlossen werden; die Erziehungsanstalt muß ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal haben; das Personal des Landarmen- und Arbeitshauses darf bei den Zöglingen nicht zur Verwendung kommen. Die Zöglinge müssen unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen des Landarmenhauses oder Korrektionshauses so getrennt gehalten werden, daß irgend eine Berührung zwischen ihnen nicht stattfindet.

Dagegen kann die wirthschaftliche Verwaltung beider Anstalten unter der Oberleitung des Vorstehers des Arbeitshauses gemeinsam sein.

Bis zum 1. April 1903 ist es den Kommunalverbänden, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, gestattet, Fürsorgezöglinge auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern unterzubringen. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß diese Maßregel nur zur Anwendung kommt bei Minderjährigen, welche das schulpflichtige Alter überschritten haben; daß den Zöglingen besondere Aufenthaltsräume für den Tag und die Nacht angewiesen werden, so daß sie mit den Häuslingen nicht in Berührung kommen und daß für sie ein besonderes Aufsichtspersonal, das der erziehlichen Aufgabe gewachsen ist, bestimmt wird.

Der Zögling ist, soweit irgend möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Ist eine solche Anstalt, die zugleich den Aufgaben der Fürsorge-

erziehung gewachsen ist, im Bezirke des verpflichteten Kommunalverbandes nicht vorhanden, so ist die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes anzustreben. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicherzustellen. Zöglinge, die wegen ihres krankhaften Zustandes in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Epileptische, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, untergebracht werden müssen, fallen dadurch nicht ohne Weiteres aus der Fürsorgeerziehung. Für die Aufhebung dieser Maßregel gelten auch bei diesen Zöglingen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2.

VI. Dienst oder Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und thunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Als Dienst- oder Lehrherren sollen nur durchaus zuverlässige und tüchtige Personen ausgewählt werden. Bei etwa abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen.

Im Uebrigen sind bei Abschließung des Lehrvertrages die Bestimmungen der §§ 126—132a der Gewerbeordnung, Reichsgesetz vom 26. Juni 1897 (Reichs-

gesetzblatt S. 663)[1]) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden

[1]) §. 126. Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§. 126a. Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugniß nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§. 126b. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;

dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die konfessionelle Erziehung, sinngemäße Anwendung (Nr. V a).

---

4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlinges auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§. 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlinges leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge,

VII. Fürsorger (§ 11).

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist von dem verpflichteten Kommunalverbande ein Für-

---

welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§. 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlinges gefährdende Behandlung sind verboten.

§. 127b. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im §. 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von Seiten des Lehrlinges kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1. einer der im §. 124 unter Ziffer 1, 3—5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlinges gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Er-

sorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist, sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung der ihnen zugewiesenen Zöglinge zu überwachen.

---

füllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlinges aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§. 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse treten, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe.

§. 127d. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlinges nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Lehrlinge durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Lehre fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlinges gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Rückkehr hat die Polizeibehörde den Lehrling zwangs-

Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Be-

---

weise zurückführen zu lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

§. 127e. Wird von dem gesetzlichen Vertreter für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 127f. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 127b Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 127g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt

schäftigung zu überzeugen, durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die

---

verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlinges, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlinges hat, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

§. 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des §. 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familien-

---

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschluß des Bundesraths für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

§. 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Gehört die Person einer Innung an oder besteht an ihrem Wohnorte für den Gewerbszweig, welchem sie angehört, eine Innung, so ist die letztere vor der Entscheidung von der höheren Verwaltungsbehörde zu hören.

Die Unterweisung des Lehrlinges in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

vorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Kommunalverband nachkommen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugniß für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrath ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§. 129a. Der Unternehmer eines Betriebs, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des §. 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

Das gemäß §. 131c Abs. 2 dem Prüfungsausschusse vorzulegende Lehrzeugniß darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§. 127 Abs. 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Theil desselben

---

§. 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrags binnen vierzehn Tagen nach Abschluß desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daß der Abschluß des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§. 130. Soweit durch den Bundesrath oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des §. 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlasse solcher Vorschriften befugt.

§. 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der betheiligten Innungen und der im §. 103a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§. 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungs-

auf der Sparkasse belegt wird. Halbjährlich hat der Fürsorger an den vom Kommunalverbande bezeichneten Beamten über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten.

---

ausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer ertheilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im §. 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§. 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuß bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt; die Hälfte der Beisitzer muß aus Gesellen bestehen.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehülfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§. 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes vom Kommunalverbande eine gedruckte Anweisung zu geben; Abschriften der über die Unterbringung der Zög-

---

Sicherheit ausübt und sowohl über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im Uebrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschusse, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen wird. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so entscheidet die Landes-Zentralbehörde.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, daß die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrechte Theil nimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschuß einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im Uebrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fließen die Prüfungsgebühren zu.

§. 131c. Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§. 129 Abs. 1) zu unterziehen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Gesuche sind das Lehrzeugniß (§. 127c) und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

linge abgeschlossenen Verträge sind ihm auszuhändigen. Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst, wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Uebernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer, Mitglieder von Waisenräthen oder Erziehungsvereinen zu ersuchen; andere geeignete Persönlichkeiten sind mit Hülfe der Geistlichen und Gemeindevorstände zu ermitteln. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so ist dieser zunächst als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder

---

Der Prüfungsausschuß hat das Ergebniß der Prüfung auf dem Lehrzeugniß oder Lehrbriefe zu beurkunden. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablaufe die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§. 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§. 103e Ziffer 6).

§. 132a. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§. 131—132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im §. 131b Abs. 1 bestimmte Maß herabgegangen werden.

im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen.

VIII. Vormundschaft (§ 12).

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt, nothwendige baare Auslagen werden erstattet. Der Vorstand einer unter Verwaltung des Kommunalverbandes stehenden Erziehungsanstalt übt nach Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. ohne Weiteres die Rechte und Pflichten eines Vormundes über die Anstaltszöglinge aus; der Vorstand einer kirchlichen oder Privatanstalt kann ebenfalls auf Antrag des Kommunalverbandes zum Vormunde der Zöglinge bestellt werden. In beiden Fällen darf dem Vormund dieses Amt auch über die Zeit der Entlassung des Zöglings aus der Fürsorgeerziehung bis zu dessen Volljährigkeit belassen werden.

IX. Entlassung aus der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Vor der Beschlußfassung ist der Fürsorger oder Vorsteher der Anstalt, in welcher der Zögling untergebracht ist, zu hören. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig

gesicherte Verhältnisse eingetreten ist, welche eine abermalige Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs soll erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er eintritt, zur Zeit die Aufhebung rechtfertigen, es aber zweifelhaft erscheint, ob beide von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sich der Minderjährige der vom Kommunalverbande über ihn angeordneten Aufsicht unterstellt. Entzieht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Ueberwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie darf nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

X. Kosten (§ 15).

Die Ortsarmenverbände und die denselben gleichstehenden Gesammtarmenverbände (Pr. Ges. betr. Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §§ 9[1]) bis 15), in denen der Zögling

[1]) §. 9. Die einen einheitlichen Ortsarmenverband (Gesammt-Armenverband) gegenwärtig bereits bildenden Verbände von Gemeinden oder Gutsbezirken bleiben als solche bestehen. Die für die Verwaltung der Angelegenheiten dieser Verbände maßgebenden statutarischen Vorschriften können durch verfassungsmäßigen, von der Be-

seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben wie bisher die Kosten der Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, der ersten Ausstattung, der Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen die Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande zur Last.

Die Kommunalverbände tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie die Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Etatsjahres den Oberpräsidenten einzureichen, welche dieselben prüfen und feststellen lassen und zur Zahlung bei einer Regierungshauptkasse anweisen. Mit der Zahlung ist stets dieselbe Regierungshauptkasse zu beauftragen. Die Kostenaufstellungen sind nach erfolgter Zahlung der Beträge dem Minister des Innern zur Prüfung einzureichen; sie gelangen hierauf zur Rechnungslegung an die Regierungspräsidenten zurück.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kommunalverband von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte

---

zirksregierung bestätigten Beschluß des betreffenden Verbandes, in Ermangelung eines solchen Beschlusses aber nur gemäß den Vorschriften des §. 10, abgeändert werden.

Verpflichteten fordern. Es wird sich empfehlen, wie bisher das Vermögen des Zöglings nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn und insoweit es den Betrag von 300 M. übersteigt. Dagegen wird die Rückforderung der Kosten des Unterhalts der Zöglinge von den zu ihrem Unterhalte Verpflichteten, insbesondere von den Eltern mit voller Strenge zu betreiben sein. Ist nach der Vermögenslage der Ersatzpflichtigen eine Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Theil der Kosten zu ermäßigen; es muß aber Regel sein, einen wenn auch kleinen Theil der Kosten beizutreiben, um bei den zum Unterhalt Verpflichteten das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein frivoles Abschieben der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden verauslagten Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kommunalverbänden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen; zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

XI. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung. (§§ 17—20.)

Von den Kommunalverbänden sind für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten neue Reglements zu erlassen und durch die Oberpräsidenten

dem Minister des Innern und dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Abfassung der Reglements sind die in diesen Ausführungsbestimmungen gegebenen Anweisungen zu beachten.

Die Oberpräsidenten führen die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes durch die Kommunalverbände und die Schulaufsicht über die von letzteren errichteten Erziehungsanstalten nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Mai 1897[1]) und des Erlasses der Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten vom 15. November 1897.

Alljährlich ist über diese Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kommunalverwaltungen dem Oberpräsidenten ein Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen und dem Minister des Innern vorzulegen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden vom 1. April 1901 ab auch Anwendung auf die nach dem

---

[1]) Auf den Bericht vom 7. d. Mts. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten dem Geschäftskreise der Ober-Präsidenten überwiesen werde.

Urville, den 12. Mai 1897.

Wilhelm R.

Bosse. Frhr. von der Recke.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Gesetze vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Von der Sorgfalt und der Umsicht der bei der Ausführung dieses Gesetzes betheiligten Behörden und Personen, insbesondere der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten, wird wesentlich der Erfolg des Gesetzes abhängen. Es darf daher zuversichtlich gehofft werden, daß sie sich dieser neuen Aufgabe, die von hoher sittlicher und sozialer Bedeutung ist, mit voller Hingebung widmen. Sie werden ihr um so eher gerecht werden wenn sie sich der Mitwirkung der an dem Werke interessirten Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Geistlichen, Lehrer und Aerzte, der Vereine zum Jugendschutz und geeigneter Privatpersonen versichern.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Freiherr von Rheinbaben.

Anlage 4.

Der Minister des Innern.
S. 3255.

Berlin, den 18. Dezember 1900.

Das Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist für den Schutz der heranwachsenden Jugend gegen Verwahrlosung und die Gefahr, einem verbrecherischen Leben zu verfallen, von weittragender Bedeutung. Wenn auch die Ausführung der Fürsorgeerziehung den Kommunalverbänden obliegt, so ist es doch die Aufgabe des Staates, die ordnungsmäßige und zweckentsprechende Handhabung des Gesetzes auf das sorgfältigste zu überwachen. Diese Ueberwachung liegt wesentlich in der Hand der Herren Oberpräsidenten. Wie sie gesetzlich berechtigt und verpflichtet sind, die gesammte Verwaltung der Kommunalverbände zu beaufsichtigen, so gilt dies besonders von dem in Rede stehenden Zweig der Verwaltung, an welchem der Staat ein hohes sittliches und soziales Interesse hat und bei dem er sich wegen dieses Interesses in so erheblichem Umfange finanziell betheiligt.

Ew. Exzellenz ersuchen wir daher, dieser Aufgabe Ihre ganz besondere Fürsorge zu widmen, vor allem dafür zu sorgen, daß die Staats- und Gemeindebehörden den Kommunalverbänden ihre Mitwirkung bereitwilligst gewähren. Sie werden ferner persönlich oder durch Kommissare von der praktischen Ausführung der Fürsorgeerziehung Kenntniß nehmen müssen und zu dem Zwecke sowohl die kommunalständischen als auch die nichtöffentlichen Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind, besichtigen oder besichtigen lassen.

Ew. Exzellenz werden daraus Veranlassung nehmen

können, die Kommunalverwaltung auf etwa vorgefundene Mängel hinzuweisen und auf deren Abhülfe zu bringen. Die Landräthe werden anzuweisen sein, Mißstände in der Unterbringung und Behandlung der in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge durch die Regierungspräsidenten zu Ew. Exzellenz Kenntniß zu bringen, damit Sie auch hier die Kommunalverbände zur Abhülfe anhalten können. Für die nächsten Jahre wird der nach § 15 Abs. 2 vom Staate an die Kommunalverbände zu zahlende Beitrag auf Grund einer Zusammenstellung der aufgewendeten Kosten erfolgen müssen, es ist aber schon jetzt in Aussicht zu nehmen, sobald ausreichende Erfahrungen gesammelt sind und der Beharrungszustand eingetreten ist, für diese Entschädigung Pauschsummen festzusetzen und von 5 zu 5 Jahren neu zu regeln.

Besonderer Werth muß darauf gelegt werden, daß die zum Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten die Kosten des Unterhalts ersetzen oder dazu einen, wenn auch nur geringen, Beitrag leisten. Abgesehen davon, daß dadurch die sehr erheblichen öffentlichen Kosten wenigstens in etwas gemindert werden, liegt es im öffentlichen Interesse, den Eltern und auch weiteren Kreisen zum Bewußtsein zu bringen, daß die, welche für die Erziehung des Minderjährigen verantwortlich sind, auch haftpflichtig gemacht werden für die Kosten, welche aus der Vernachlässigung dieser Pflicht erwachsen.

Den von den Kommunalverbänden über die Ausführung der Fürsorgeerziehung alljährlich zu erstattenden Berichten wollen Ew. Exzellenz Ihre Aeußerung über den Stand dieses Verwaltungszweiges in der dortigen Provinz beifügen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Der Minister des Innern.
Frh. v. Rheinbaben.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage 5.

Der Minister des Innern.
S. 472.

Berlin, den 22. Februar 1901.

In dem Gesetze vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist durch § 4 Abs. 1 den Landräthen (in den Hohenzollern'schen Landen den Oberamtmännern) Recht und Pflicht zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung für die in ihren Kreisen der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zugewiesen. Nach den Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900 (S. 16) haben sie darauf zu halten, daß die nachgeordneten Polizei- und Gemeindeorgane, die Waisenräthe, Armenpfleger ihnen stets Kenntniß geben, wenn Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten, lüderlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche, die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Sie haben ferner nach S. 18 der Ausführungsbestimmungen dem zuständigen Landesdirektor (Landeshauptmanne) unverzüglich eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Ueberwiesenen zu machen und dabei sich zugleich darüber gutachtlich zu äußern, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

Sie haben ferner dahin zu wirken, daß die seitens des Vormundschaftsgerichts angeordnete vorläufige Unterbringung solcher Minderjähriger, für welche der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt ist (§ 5 des Gesetzes), ohne Verzug und zutreffend ausgeführt werden kann (Ausführungsbestimmungen S. 19).

Vermöge ihrer Stellung sind die Landräthe verpflichtet, den Landesdirektoren auf Anfrage Auskunft zu geben über Familien, in denen Zöglinge untergebracht werden können, über Personen, die zu Fürsorgern bestellt werden sollen.

Durch die Anordnung, daß die Fürsorgezöglinge vorzugsweise auf dem Lande oder in kleinen Städten untergebracht werden sollen (A.B. S. 19, 20, 22), wird sich ergeben, daß in den Landkreisen sich eine ziemlich große Zahl solcher Zöglinge ansammelt, deren Behandlung und Führung einer gewissen Ueberwachung bedarf, damit etwaige Mißstände dem Kommunalverbande, der sie untergebracht hat, mitgetheilt werden können.

Aus alledem ergiebt sich, daß die Landräthe in ganz hervorragender Weise zur Mitarbeit an der Durchführung dieses hochwichtigen Gesetzes berufen sind und daß die an dieses Gesetz geknüpften Hoffnungen sich zum großen Theil nicht erfüllen würden, wenn die Mitwirkung der Landräthe versagte.

Es liegt auf der Hand, daß diese neue Aufgabe neben der ohnehin großen Arbeitslast, die den Landräthen aufgelegt ist, von ihnen nur gelöst werden kann, wenn sie nicht nur die ihnen nachgeordneten Organe zur Hülfe heranziehen, sondern sich auch der Mitarbeit aller Personen, die für diese Sorge um die gefährdete, verlassene, verwahrloste Jugend ein Herz und ein Verständniß haben, insbesondere Geistliche, Aerzte, Lehrer, Mitglieder von Vereinen für Kindererziehung und Jugendschutz versichern. Die Aufgabe des Landraths ist, nicht sowohl die Arbeit zur Durchführung des Gesetzes im Einzelnen selbst zu thun, als sie in seinem Kreise zu organisiren. Es gilt vor Allem zu verhindern, daß die mannigfachen Kräfte, welche auf diesem Gebiete schon thätig sind, sich nicht zersplittern, sondern dahin zu wirken, daß sie zu einmüthigem, planmäßigem Zusammen-

wirken gebracht werden. Diese Organisation wird den eigenartigen Verhältnissen der einzelnen Kreise entsprechend zu gestalten sein.

Wie die Landräthe, sind auch die Gemeindevorstände der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie der nach der Kreisordnung für die Provinz Hannover diesen gleichgestellten Städte und in Stadtkreisen die Gemeindevorstände und die Vorsteher der Königlichen Polizeibehörden zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung berechtigt und verpflichtet. Auch hier wird es darauf ankommen, Einrichtungen zu treffen, daß die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen zum Zwecke der Antragsstellung sicher ermittelt werden.

Bei den Maßnahmen zur Durchführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes wird aber nicht außer Acht zu lassen sein, daß es nicht Zweck des Gesetzes ist, jeden in seiner Erziehung gefährdeten, verlassenen oder verwahrlosten Minderjährigen in Fürsorgeerziehung zu bringen. Wie die Ausführungsbestimmungen S. 12 in Uebereinstimmung mit der Begründung des Gesetzes und den Verhandlungen des Landtags darthun (S. 12), soll diese Fürsorgeerziehung erst dann zur Anwendung kommen, wenn alle zur Verfügung stehenden Maßregeln, eine geordnete Erziehung herbeizuführen, versagen. Bevor die Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen wird, ist daher sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der kirchlichen Einwirkung, der Schulzucht, der Armenpflege, freiwilliger Liebesthätigkeit oder vormundschaftlicher Anordnungen, für welche der § 1666 B.G.B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein verwaistes Kind, so sind die verpflichteten Armenbehörden von Aufsichtswegen anzuhalten, ihre Schuldigkeit zu thun. Solche Maßregeln

im Einzelfalle ausfindig zu machen, ist eben so sehr Aufgabe der zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Personen, Behörden und der unter ihrer Mitwirkung geschaffenen Organisationen, als die Stellung des Antrages selbst.

Der zweite wesentliche Faktor in der Durchführung des Gesetzes ist das die Fürsorgeerziehung anordnende Vormundschaftsgericht. Es liegt auf der Hand, daß nur von einem einträchtigen Zusammenwirken der Verwaltungsbehörden mit den Vormundschaftsgerichten ein durchgreifender Erfolg des Gesetzes erwartet werden kann. Auf wenigen Gebieten des Staatslebens ist ein so enges Zusammenwirken von Justiz und Verwaltung geboten, als auf diesem, und daraus ergiebt sich, daß sie in regem Meinungsaustausch unter einander stehen und über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes sich einigen müssen. —

Um nach allen Seiten hin Aufklärung über die Bedeutung des Gesetzes, sowie über die zweckmäßig zu ergreifenden Maßregeln zu schaffen, ist es nothwendig, daß unter dem Vorsitz [Euerer Exzellenz oder des Regierungspräsidenten für jeden Regierungsbezirk] eine eingehende Berathung der Angelegenheit mit den Landräthen und den Vertretern der sonst zur Stellung des Antrags berechtigten und verpflichteten Behörden stattfindet. Es wird sich empfehlen, zu diesen Berathungen nach Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Vormundschaftsrichter, sowie Vertreter der Kirchen- und Schulbehörden und solcher Persönlichkeiten des Bezirks, welche schon bisher auf dem Gebiete der Jugendfürsorge eine umfangreichere Thätigkeit entfaltet haben, einzuladen. Für die Erörterung geben folgende Schriften werthvolles Material:

1. Schmitz, Ludwig, Landgerichtsdirektor, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Die Fürsorge-

erziehung Minderjähriger; Gesetz vom 2. Juli 1900", Düsseldorf 1901.

2. Nölle, Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten, „Das Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900", Berlin, Verlag von Franz Vahlen.
3. von Massow, Geheimer Oberregierungsrath, „Das Preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 und die Mitwirkung der bürgerlichen Gesellschaft bei seiner Ausführung", Berlin, Nicolai'sche Buchhandlung 1901.

Auf Grund dieser Berathungen werden dann die erforderlichen Anordnungen [für die dortige Provinz von Euerer Exzellenz] zu treffen sein.

Vor Allem wird es darauf ankommen, in den einzelnen Kreisen diejenigen Minderjährigen zu ermitteln, bei denen die Fürsorgeerziehung in Frage kommen könnte, sowie ferner die Familien und Anstalten, welche zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignet sind und diejenigen Personen, welche zur Uebernahme des Fürsorgeamtes bereit und befähigt sind.

Euere Exzellenz wollen hiernach das Weitere veranlassen und bis zum 1. Juli d. Js. über die getroffenen Anordnungen berichten.

Zusatz für den Oberpräsidenten zu Potsdam.

Wie in der Stadt Berlin das Zusammenwirken des Magistrats und des Polizeipräsidenten bei der Ermittelung der der Fürsorgeerziehung bedürftigen Minderjährigen und der Stellung der Anträge bei dem Vormundschaftsgerichte zu regeln sein wird, wollen Euere Exzellenz nach Anhörung des Magistrats und des Polizeipräsidenten besonders erwägen und darüber berichten.

Frh. v. Rheinbaben.

An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

Reglement
des
Provinzialverbandes Schleswig-Holstein
zur
Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

§ 1.

Die Unterbringung der Fürsorge-Zöglinge nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1900 liegt dem Landesdirektor ob. Generelle Vereinbarungen mit Erziehungs- und Besserungs-Anstalten bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§ 2.

Die im § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 angeordnete Zustellung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts hat an den Landesdirektor zu erfolgen.

Die im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten Behörden haben an den Landesdirektor einzusenden:

1. die Verhandlungen, welche dem Beschlusse zu Grunde liegen;
2. ein Geburts-, Tauf- und Impfschein des Zöglings;
3. ein ärztliches Attest über die geistige und körperliche Gesundheit desselben;
4. einen amtlichen Nachweis über die Vermögensverhältnisse des Zöglings, resp. der zur Alimentation desselben privatrechtlich Verpflichteten;
5. eine Mittheilung über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Ueberwiesenen;

6. eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint.

Auf Verlangen ist außerdem ein Staatsangehörigkeitsschein einzusenden.

Der Landes-Direktor hat alsdann für die Unterbringung in einer Familie oder Anstalt Sorge zu tragen und die Ueberführung durch die zuständige Polizeibehörde zu veranlassen. Soll die Unterbringung in einer Familie erfolgen, so ist vor der Ueberführung der betr. Gemeindevorstand, der Geistliche und, wenn der Zögling schulpflichtig ist, der Schulvorstand zu benachrichtigen.

Von der Unterbringung des Zöglings ist dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

Wird ein schulpflichtiger Zögling gemäß § 19 des Gesetzes durch Verfügung des Ober-Präsidenten aus der öffentlichen Volksschule ausgewiesen, so ist er in einer Anstalt, welche den erforderlichen Schulunterricht gewährt, unterzubringen.

§ 3.

Bei der Ueberführung in die Erziehungsstelle sind den Zöglingen die in dem angeschlossenen Verzeichniß aufgeführten Bekleidungsgegenstände mitzugeben. Abänderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses kann der Landes-Direktor vornehmen, hat dieselben aber in gleicher Weise, wie dieses Reglement, öffentlich bekannt zu machen. Für den Fall, daß die Zöglinge in einer Anstalt untergebracht werden, ist für die Ausstattung das Anstaltsreglement maßgebend.

Ist die Ausstattung der Zöglinge ungenügend oder unvollständig, so kann dieselbe auf Anordnung des Landesdirektors für Rechnung der gesetzlich Verpflichteten vervollständigt werden.

§ 4.

Dem Landesdirektor liegt die Leitung der Fürsorge-Erziehung ob; er hat den zur direkten Beaufsichtigung

der Zöglinge bestellten Beamten (§ 5) mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, sich über die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend in Kenntniß zu setzen und die zur Unterbringung benutzten Anstalten wenigstens einmal jährlich zu revidiren oder durch Kommissarien revidiren zu lassen.

Außerdem hat der Landesdirektor für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling einen Fürsorger (§ 11 des Gesetzes) zu bestellen.

§ 5.

Die direkte Beaufsichtigung der in Familien untergebrachten Zöglinge liegt dem Provinzial-Armeninspektor ob; derselbe hat insbesondere für Pflege-, Dienst- oder Lehrstellen geeignete Familien zu ermitteln, mit dem Familienhaupte bezw. dem Dienst- oder Lehrherrn die erforderlichen Verträge über die Unterbringung vorbehaltlich der Genehmigung des Landesdirektors abzuschließen, die vom Landesdirektor zu bestellenden Fürsorger (§ 6) in Vorschlag zu bringen; den erforderlichen persönlichen Verkehr mit den Fürsorgern, den Pflegern und den Lehr- und Dienstherren der Zöglinge zu unterhalten, jede Pflegestelle wenigstens einmal jährlich womöglich unter Zuziehung des Fürsorgers zu revidiren und dem Landesdirektor über das Resultat der Revision zu berichten.

§ 6.

Die Fürsorger erhalten vom Landesdirektor eine gedruckte Anweisung für die Ausübung ihres Amtes, sowie eine Abschrift des Unterbringungs-Vertrages. Den Anordnungen des Fürsorgers haben der Familienvorstand, sowie der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an den Landesdirektor nachzukommen. Für weibliche Zöglinge und für Kinder unter 12 Jahren sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt; nothwendige baare Auslagen werden erstattet.

§ 7.

Die Entscheidung über eine endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Fürsorgeerziehung während der Minderjährigkeit (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes) steht dem Provinzial-Ausschuß, das Recht der Beschwerde gegen den Fürsorgeerziehungsbeschluß (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes), sowie gegen den die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung verfügenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) dem Landesdirektor zu.

Ueber die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung verfügt erforderlichen Falles der Landesdirektor.

§ 8.

Dem Landesdirektor liegt die Einziehung der Kosten des Unterhalts (§ 16 des Gesetzes) von dem Zögling selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichteten ob. Das Vermögen der Zöglinge soll jedoch nur insoweit, als es die Summe von 300 M. übersteigt, zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

§ 9.

Soweit in diesem Reglement nicht anders bestimmt ist, liegen dem Landesdirektor alle Rechte und Pflichten ob, welche das Gesetz vom 2. Juli 1900, bezw. die zu demselben erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen dem Kommunalverbande überweisen. Der Landesdirektor ist befugt, sich bei der Unterbringung und Beaufsichtigung der Zöglinge der Beihülfe der Gemeindebehörden, der Geistlichen, Lehrer und Waisenräthe zu bedienen.

Alljährlich hat der Landesdirektor dem Oberpräsidenten, sowie dem Provinzial-Ausschuß über die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes einen Bericht nebst den erforderlichen Nachweisungen einzureichen.

§ 10.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1901 in Kraft; es findet auch Anwendung auf die nach dem Gesetz vom 13. März 1878 in Zwangserziehung befindlichen Personen. Das „Revidirte Reglement, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 wegen Unterbringung verwahrloster Kinder" vom $\frac{19. \text{ Februar}}{27. \text{ März}}$ 1884 wird mit dem 1. April 1901 aufgehoben.

Von der Aufsichtsbehörde etwa verlangte Aenderungen dieses Reglements kann der Provinzial-Ausschuß vornehmen.

Den Fürsorge-Zöglingen ist bei ihrer Ueberführung in die Erziehungsstelle folgende neue und aus dauerhaften Stoffen gearbeitete Ausrüstung mitzugeben:

Jedem Zögling:

a) sechs Hemden aus gutem Stouts oder Leinen, zur Hälfte auf Zuwachs berechnet;
b) sechs Paar wollene Strümpfe;
c) vier leinene oder baumwollene Taschentücher;
d) zwei Halstücher;
e) ein Paar wollene Handschuhe;
f) ein Kamm und eine Zahnbürste;

außerdem:

jedem Mädchen:	jedem Knaben:
a) zwei Kleider, eins aus Wolle und eins aus eingemachtem Twist;	a) zwei vollständige Anzüge (2 Jacken, Hosen und Westen) aus gutem, haltbarem Tuch oder englischem Leder;
b) zwei Paar Schnürschuhe, davon 1 Paar auf Zuwachs berechnet;	b) zwei Paar rindslederne Schaftstiefel, davon ein
c) ein Paar Holzpantoffel;	

jedem Mädchen:

d) ein Winterhut oder eine Mütze und ein Strohhut für den Sommer;
e) sechs Schürzen;
f) zwei wollene Unterröcke mit Leibchen;
g) zwei Paar Unterhosen;
h) zwei Nachtjacken und zwei Nachtmützen;
i) zwei Paar Knieriemen;
k) ein größeres warmes Umschlagetuch und
l) eine warme Jacke für den Winter.

jedem Knaben:

Paar auf Zuwachs berechnet;
c) ein Paar Holzpantoffel;
d) eine Tuchmütze oder ein Filzhut für den Winter und ein Strohhut für den Sommer;
e) zwei baumwollene Unterjacken und zwei Unterhosen aus blauem Barchent;
f) eine Arbeitsschürze aus blauer Leinewand;
g) ein Paar Hosenträger und
h) ein Paar Knieriemen.

Anlage 7.

Reglement des Kommunalverbandes Cassel
für die
Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

§ 1.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung trägt nicht den Charakter der Strafe, sondern soll vielmehr den der Fürsorgeerziehung überwiesenen jugendlichen Personen ein Ersatz für die fehlende Erziehung und Lebensfürsorge des Elternhauses sein.

Sie soll dieselben durch Zucht zur Gottesfurcht, Vaterlandsliebe, Arbeitsamkeit, Ordnung und zu guten Sitten zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft erziehen und sie durch geeignete Vorbildung dazu fähig machen, sich selbständig durch ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

§ 2.

Die Ausführung der nach dem Gesetze vom 2. Juli 1900 dem Bezirks-Verbande obliegenden Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Organe der Verwaltung des Bezirks-Verbandes nach den Bestimmungen der Provinzialordnung und den nachfolgenden Vorschriften.

§ 3.

Nach Zustellung eines Beschlusses des Vormundschaftsgerichts hat der Landeshauptmann zu prüfen, ob die Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und geeigneten Falles die sofortige Beschwerde zu erheben.

§ 4.

Sobald ein die Unterbringung anordnender Beschluß vollstreckbar geworden ist, übersendet ihn das Vormundschaftsgericht mit den Gerichtsakten dem zuständigen Landrath bezw. in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreisen auch dem Gemeindevorstande; letztere übermitteln den Beschluß und die Gerichtsakten alsdann dem Landeshauptmann mit gutachtlicher Aeußerung darüber, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt zweckmäßiger erscheint und unter Beifügung folgender Papiere und zwar für jeden Zögling besonders:

1. Personalnachweisung,
2. Geburtsurkunde (nicht Auszug),
3. Taufschein,
4. Impfschein (bei Zöglingen im impfpflichtigen Alter) bezw. Wiederimpfschein,
5. ärztliche Gesundheitsbescheinigung, welche sich auch darüber auszusprechen hat, daß der Zögling an keiner ansteckenden Krankheit leidet, sowie ob körperliche oder geistige Mängel vorhanden sind,
6. Vermögensbescheinigung bezw. Angabe über die Beitragsfähigkeit der Angehörigen,
7. Lehrerbericht (bei schulpflichtigen Zöglingen) und
8. etwa sonst noch vorhandene Papiere des Zöglings wie Arbeits- und Dienstbuch, Quittungskarte, Zeugnisse.

§ 5.

Der Landeshauptmann bestimmt darüber, in welcher Weise der Zögling unterzubringen ist.

Die Unterbringung hat unter Beachtung der in dem Gesetze und den Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erziehung der Zöglinge in ihrem Bekenntnisse gegebenen Vorschriften je nach dem Geschlechte, dem Lebensalter, der geistigen und körperlichen Beschaffenheit und dem Grade der Verwahrlosung des Zöglings durch Aufnahme

desselben bei geeigneten Familien, Lehrmeistern oder Dienstherrschaften nach vorheriger Anhörung des zuständigen Geistlichen und Gemeindevorstands, bei schulpflichtigen Zöglingen auch des Ortsschulinspektors, oder in öffentlichen oder privaten Erziehungs-, Besserungs- und Handwerker-Bildungs-Anstalten zu erfolgen und zwar möglichst in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Zöglings.

In besonderen Fällen kann in Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung die Unterbringung des Zöglings auch in der eigenen Familie desselben stattfinden, sofern die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet ist, beseitigt sind.

§ 6.

Von der getroffenen Auswahl der Unterbringung wird der Landrath, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern und in Stadtkreisen der Gemeindevorstand benachrichtigt und um Einlieferung des Zöglings durch die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ersucht.

Bei den vor der ersten Einlieferung flüchtig gewordenen oder verborgen gehaltenen Zöglingen hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts deren Ermittelung und Rückführung zu bewirken.

§ 7.

Die Ueberführung hat durch einen zuverlässigen Begleiter zu erfolgen; weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

Bei der Abholung des Zöglings ist dessen neuer Aufenthaltsort seinen Angehörigen nicht mitzutheilen, vielmehr sind diese mit bezüglichen Anfragen an den Landeshauptmann zu verweisen, damit dieser darüber befinden kann, ob nach Lage der Verhältnisse bei Er-

theilung der gewünschten Auskunft der Zweck der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet erscheint.

Die Zöglinge müssen bei der Ueberführung gehörig gereinigt, frei von ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Kopfgrind u. s. w., sowie frei von Ungeziefer und mit einem geeigneten, der Jahreszeit entsprechenden Anzuge einschl. Kopf- und Fußbekleidung versehen sein, widrigenfalls die Reinigung, Heilung und Ausstattung auf Kosten des verpflichteten Ortsarmenverbandes nachträglich vorgenommen werden wird. Sodann muß dem Begleiter eine polizeiliche Abmeldebescheinigung und bei schulpflichtigen Kindern ein Schulentlassungs- (Abgangs-) Zeugniß für den Zögling mitgegeben werden.

§ 8.

Die von den Ortsarmenverbänden nach § 15 des Gesetzes zu stellende erste Ausstattung hat zu bestehen:

a) für Knaben aus zwei Anzügen (Rock, Hose, Weste), vier Hemden, vier Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen, zwei Halstüchern, drei Taschentüchern, einer Kopfbedeckung;
b) für Mädchen aus einem wollenen und einem leinenen Kleid, zwei Schürzen, drei Halstüchern, vier Hemden, vier Paar Strümpfen, zwei Paar Schuhen, drei Taschentüchern, zwei Unterröcken mit Leibchen, einer Kopfbedeckung.

Sämmtliche Sachen müssen von gutem, derbem Stoff gefertigt, passend und in gutem Zustand sein.

Auf Anordnung des Landeshauptmanns sind die Ortsarmenverbände verpflichtet, an Stelle der Natural-Ausstattung den von dem Landeshauptmanne festzusetzenden Kostenpreis für dieselbe zu zahlen.

§ 9.

Nach erfolgter Einlieferung des Zöglings ist über dessen Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte, welches

den Ueberweisungsbeschluß erlassen hat, sowie bei den nicht in Anstalten untergebrachten Zöglingen auch der Ortsbehörde und dem Ortsgeistlichen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen. Eine gleiche Mittheilung hat auch bei anderweitiger Unterbringung zu erfolgen.

§ 10.

Nur solche Familien sind als zur Erziehung geeignet anzusehen, welche sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen, in geordneten Verhältnissen leben und Gewähr dafür bieten, daß sie die ihnen anvertrauten Zöglinge religiös und gewissenhaft erziehen und angemessen unterbringen und pflegen werden.

Mit dem Vorstande der Familie ist ein der Genehmigung des Landeshauptmanns unterliegender Vertrag abzuschließen, in welchem dem Landeshauptmann das Recht der jederzeitigen Zurücknahme des Zöglings und Lösung des Vertrages vorzubehalten ist.

In dem Vertrage ist der Familienvorstand zur Uebernahme der leiblichen Pflege durch Gewährung angemessenen Obdachs, gesunder ausreichender Beköstigung und anständiger, reinlicher Kleidung, bei eintretender Krankheit durch Gewährung der nöthigen Heilmittel und ärztliche Hülfe zu verpflichten.

Der Familienvorstand ist ferner zu verpflichten, die Erziehung in Gottesfurcht und guter Sitte gewissenhaft und treu zu führen, die ihm anvertrauten Zöglinge zum regelmäßigen Besuche der Kirche und — soweit nöthig — der Schule, sowie mit Strenge zur Ordnung und Arbeitsamkeit anzuhalten, die Vaterlandsliebe in ihnen zu wecken und sie vom Besuche staats- und kirchengefährlicher Vereine und Versammlungen fernzuhalten.

Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen, bei der Hausindustrie nur mit Genehmigung des Fürsorgers zuzulassen.

Die Anstalten sollen einen konfessionellen Charakter

haben. Einer Anstalt sollen, soweit möglich, nur Zöglinge desselben Bekenntnisses anvertraut werden.

Es sind nur solche Anstalten zu benutzen, die entweder nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind. Doch können Zöglinge, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, unter Umständen auch in Anstalten, die für Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt sind, untergebracht werden, wenn die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht und die Spielplätze vollständig von einander getrennt sind. In den mit den Anstaltsvorständen abzuschließenden Verträgen sind dieselben zur genauen Befolgung dieser Vorschriften besonders zu verpflichten. Von der Benutzung solcher Anstalten, die in Mitten großer Städte oder industrieller Bezirke liegen, ist möglichst abzusehen.

Für die Anstaltsvorstände sind die vorstehenden Vorschriften für Familienvorstände ebenfalls maßgebend. Dieselben dürfen ferner die Seelsorge und den Religionsunterricht nur durch Geistliche des betreffenden Bekenntnisses wahrnehmen lassen und sind verbunden, solche Schuleinrichtungen zu treffen, welche die Erreichung der Ziele und Aufgaben der öffentlichen Volksschule vollständig sichern.

Bei Abschließung von Lehrverträgen sind die Bestimmungen der §§ 126 bis 132a der Gewerbeordnung (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897) zu beachten.

§ 11.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Zöglinge erfolgt durch den Landeshauptmann, welcher sich hierbei der Mitwirkung geeigneter Personen als Fürsorger, sowie der Geistlichen, Ortsbehörden, Waisenräthe und Erziehungsvereine bedienen kann.

Die Fürsorger haben den Landeshauptmann in der Ueberwachung der Zöglinge zu unterstützen, ihm Mängel und Pflichtwidrigkeiten, welche bei der körperlichen oder

sittlichen Erziehung oder der Pflege wahrgenommen werden, gewissenhaft anzuzeigen und halbjährlich über die Zöglinge Auskunft zu geben.

Den Fürsorgern ist für die Ausübung ihres Amtes von dem Landeshauptmann eine gedruckte Anweisung unter Aushändigung einer Abschrift der über die Unterbringung der Zöglinge abgeschlossenen Verträge zu geben.

Der Landeshauptmann wird über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen, nöthigenfalls auch durch örtliche Besuche sich von der Zweckmäßigkeit der Unterbringung überzeugen und über die Erziehung, sowie die handwerksmäßige und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Neigung, Anlagen und Fähigkeiten Entscheidung treffen.

Die Erziehungsanstalten, welche bei der Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzt werden, sind auch auf Grund einer mit den zuständigen Königlichen Kreisärzten zu treffenden Vereinbarung von diesen ein- bis zweimal im Jahre zum Zwecke der Prüfung des Gesundheitszustandes der Zöglinge, sowie des Zustandes der Anstaltsräume in sanitärer Hinsicht zu besuchen und die Berichte über das Ergebniß dieser Besuche dem Landeshauptmann durch Vermittlung des Königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§ 12.

Während der Dauer der Fürsorgerziehung steht dem Landeshauptmann hinsichtlich sämmtlicher Pflege-, Lehr-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Zöglinge das alleinige Verfügungsrecht zu. Eingriffe der Angehörigen, insbesondere auch der nicht auf Antrag des Landeshauptmanns bestellten Vormünder sind nicht zulässig. Auch haben diese Personen keinen Anspruch auf Herausgabe der Lohn- oder sonstigen Ersparnisse der Zöglinge.

Um den Zöglingen nach erlangter Großjährigkeit zur Gründung einer gesicherten Lebensstellung behülflich zu sein, kann der Landeshauptmann bei Einziehung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten aus vorhandenem oder später zugefallenem Vermögen der Zöglinge diesen Vermögensbeträge bis zu 300 M. belassen. Der Landeshauptmann hat das Erforderliche wegen sicherer Anlegung dieser Beträge und hinsichtlich der Kontrolle über dieselben zu veranlassen.

Der Landeshauptmann hat im übrigen von den zu dem Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten, insbesondere von den Eltern derselben, die Kosten für den Unterhalt der Zöglinge mit aller Strenge ganz, oder, sofern die Vermögenslage der Ersatzpflichtigen die Beitreibung der vollen Kosten nicht angezeigt erscheinen läßt, wenigstens theilweise im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 13.

Der endgültigen oder widerruflichen Aufhebung der Fürsorgeerziehung vor beendigter Minderjährigkeit (vergl. § 13 Abs. 2 des Gesetzes) durch Beschluß des Landeshauptmanns hat bei Familienerziehung die Anhörung des bestellten Fürsorgers, bei Anstaltserziehung die Anhörung des Anstaltsvorstandes vorauszugehen. Die Aufhebung soll in der Regel nur auf Widerruf stattfinden, und nur erfolgen, wenn das Verhalten des Zöglings die Aufhebung rechtfertigt und ein angemessenes Unterkommen sichergestellt ist.

Die Ablehnung der Aufhebung erfolgt durch den Landeshauptmann mittels eines mit Gründen zu versehenden Bescheides.

Von jeder endgültigen Aufhebung der Fürsorgeerziehung eines Zöglings ist dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Wenn das Verhalten des Zöglings während der Fürsorgeerziehung hinsichtlich seiner zukünftigen ordnungs-

mäßigen Führung zu erheblichen Besorgnissen Anlaß giebt, so sind der zuständige Landrath bezw. der Gemeindevorstand, sowie das Pfarramt des zukünftigen Aufenthaltsorts des Zöglings von der Beendigung der Fürsorgeerziehung in Kenntniß zu setzen.

§ 14.

Die durch die Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten sind für jeden Zögling besonders zu verrechnen.

Das jährlich zusammenzustellende Verzeichniß derselben ist mit den nöthigen Belegen dem Königlichen Oberpräsidenten behufs Erwirkung des aus der Staatskasse nach § 15 des Gesetzes zu leistenden Zuschusses bis zum 1. Mai nebst dem zu erstattenden Jahresbericht einzureichen.

Der Landes-Ausschuß wird zur Vereinbarung einer Pauschsumme ermächtigt.

§ 15.

Der Landeshauptmann ist befugt, in allen die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes betreffenden Angelegenheiten die Geistlichen, die Kreis-, Orts-, Gerichts- und Polizeibehörden in Anspruch zu nehmen.

§ 16.

Dieses Reglement hat auch auf diejenigen Zöglinge Anwendung zu finden, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 zur Zwangserziehung untergebracht, aber am 1. April 1901 noch nicht aus dieser ausgeschieden sind. Das Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder vom 6. Dezember 1887 tritt zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 8.

Dienstanweisung für Fürsorger.

(§ 11 Ges. betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.)

§ 1.

Der Fürsorger übernimmt die Verpflichtung, im Auftrage des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen die ihm bezeichneten, in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge nach Maßgabe des § 12 der Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger und der nachfolgenden Bestimmungen zu überwachen.

§ 2.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird sich der Fürsorger durch alljährlich mehrfach vorzunehmende Besuche, sowie erforderlichen Falles durch Benehmen mit dem Ortsgeistlichen und der Schulbehörde, davon Ueberzeugung verschaffen, daß der Zögling eine angemessene, den Zwecken des Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 entsprechende Behandlung und Erziehung erhält, insbesondere

a) daß Schlaf- und Wohnräume des Zöglings gesunde sind und sowohl in baupolizeilicher wie auch hygienischer Beziehung billigen Anforderungen genügen,
b) daß der Zögling eine gesunde und zur Ernährung ausreichende Kost erhält,
c) daß derselbe mit ordentlicher und reinlicher Kleidung sowie Leib- und Bettwäsche versehen ist,
d) daß ebenderselbe zur Ordnung und Reinlichkeit angehalten wird,

e) daß der schulpflichtige Zögling die Schule regelmäßig und pünktlich besucht, daß derselbe mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgerüstet wird und zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten die nöthige Zeit erhält,

f) daß der Zögling von den Pflegeeltern nicht in Fabriken und ähnlichen Betrieben verwendet und auch nicht mit sonstigen Arbeiten überlastet wird, welche seinem Alter nicht entsprechen, oder seine Kräfte übersteigen oder seine Entwicklung gefährden,

g) daß er auch außerhalb des Hauses der Pflegeeltern ein sittliches und ordentliches Leben führt,

h) daß er regelmäßig die Kirche besucht, und wenn er bereits konfirmirt ist, sich fleißig zur Kirche und zum heil. Abendmahl hält,

i) daß sich bei schulentlassenen Zöglingen, welche in einem Lehr- oder Dienstverhältniß stehen, die Arbeit im rechten Maße hält und geeignet ist, das spätere Fortkommen des Pfleglings vorzubereiten, daß sie innerhalb der Lehrzeit Fach- und Fortbildungsunterricht, soweit solcher an dem betreffenden Orte besteht, erhalten und daß der ihnen etwa gezahlte Lohn angemessen verwendet und theilweise bei einer Sparkasse belegt wird,

k) daß die Pflegeeltern dem Zögling mit gutem Beispiel vorangehen, schlechte Einflüsse von ihm fernhalten, in religiöser und sittlicher Beziehung vortheilhaft auf ihn einwirken und ihn zwar streng, aber doch so freundlich behandeln, wie es sich für Personen, welche Elternstelle am Zögling vertreten, geziemt.

§ 3.

Nimmt der Fürsorger bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung oder der Pflege des Zöglings Mängel oder Pflichtwidrigkeiten wahr, so wird er es sich zunächst angelegen sein lassen, die Pflegeeltern darauf aufmerksam

zu machen und zur Abstellung zu bewegen. Bleibt dieser Schritt ohne Erfolg oder sind die Verhältnisse im Hause der Pflegeeltern solche, daß eine Aenderung nicht erwartet werden kann, so hat der Fürsorger ohne Verzug dem Landeshauptmann Anzeige zu erstatten, damit dieser einen Wechsel der Pflegestelle in die Wege leitet.

In gleicher Weise hat der Fürsorger zu verfahren, wenn das Verhalten des Zöglings ergiebt, daß derselbe sich für die Familienerziehung nicht eignet, sondern einer Anstalt überwiesen werden muß.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Fürsorger sofort nach der gemachten Wahrnehmung die Aufnahme des Zöglings in das nächste Fürsorgeheim oder die nächste Erziehungsanstalt veranlassen, wovon er den Landeshauptmann zu benachrichtigen hat.

§ 4.

Der Fürsorger hat dem Landeshauptmann durch Vermittelung des nächsten Fürsorgeheims über das Verhalten und die Entwickelung des Zöglings auf den ihm zugehenden Formularen halbjährlich und zwar zum 1. Januar und 1. Juli Bericht zu erstatten unter gleichzeitiger Beifügung einer Rechnung über die gemachten baaren Auslagen.

Der Landeshauptmann kann unter Wegfall der Einzelrechnungen für etwaige baare Auslagen eine Pauschsumme, deren Auszahlung durch den Vorsitzenden des Erziehungsvereins erfolgt, gewähren.

§ 5.

Der Fürsorger hat sich zu bemühen, in ein persönliches Verhältniß zum Zögling zu treten, damit dieser in ihm seinen Freund und Berather sieht, an den er sich stets wenden kann, wenn ihn etwas bedrückt, und dem er auch Wünsche, die er auf dem Herzen hat, aussprechen darf. Der Fürsorger hat sich vor Augen zu halten, daß die Aufgabe der

Fürsorgeerziehung nicht nur darin besteht, daß der Zögling zu einem ordentlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet wird, sondern auch darin, daß er seine Kindheit und Jugend unter Verhältnissen zubringt, in denen er sich zufrieden und glücklich fühlt, und auf die er später gern zurückblickt, der Fürsorger wird aber auch streng zu vermeiden haben, durch unnöthige oder übertriebene Einmischung den Pflegeeltern ihr Erziehungsamt zu erschweren, namentlich ihr Ansehen und ihre Selbständigkeit dem Zögling gegenüber zu beeinträchtigen. Er wird dabei von dem Bewußtsein sich leiten lassen, daß die Pflegeeltern in ihm keinen Aufpasser, sondern einen Berather sehen, der ihnen bei der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung hilfreich zur Seite steht.

Der Landeshauptmann der Provinz Westfalen.

Anlage 9.

Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths zu Berlin über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (G.S. S. 264) tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft. Während das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, sich auf die Ermächtigung der Gerichte beschränkte, bestrafte Jugendliche der Zwangserziehung zu überweisen, ist das Gesetz auf eine breitere Basis gestellt. Hiernach kann für alle Minderjährigen, ohne die bisherige Altersgrenze nach unten, nicht allein nach Verübung einer strafbaren Handlung, sondern auch prophylaktisch bei drohender Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Es kommt hierdurch dem Gesetze eine hohe soziale Aufgabe von allgemeiner religiös-sittlicher Bedeutung zu. Haben die wachsende Kriminalität, Verrohung und Verwahrlosung unter den Jugendlichen lange schon Anlaß zu schweren Sorgen gegeben und Maßregeln der Abhilfe dringend nothwendig erscheinen lassen, so ist es mit Dank zu begrüßen, daß der Staat hierfür nunmehr eine geeignete Grundlage geschaffen hat. Insbesondere muß das neue Gesetz das lebhafteste Interesse der Kirche und ihrer Organe in Anspruch nehmen. In erster Linie zur Bekämpfung der sittlichen Schäden unseres Volkslebens berufen, hat die Kirche zur Ausführung dieses Gesetzes, von deren umsichtiger Handhabung seine erhoffte Segenswirkung bedingt ist, wesentlich mitzuwirken.

Zunächst kommt die Mitwirkung in Betracht, welche nach § 4 hinsichtlich der Anhörung der zuständigen Geistlichen zur Beschlußfassung der Vormundschaftsgerichte wegen Unterbringung zur Fürsorgeerziehung und nach § 14 hinsichtlich der Aufnahme der betreffenden Zöglinge in kirchlichen Anstalten, in dem Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Außerdem aber wird sich den kirchlichen Organen zur Förderung der Ziele des Gesetzes in Unterstützung der damit in Aussicht genommenen Maßnahmen und Einrichtungen vielfältige Möglichkeit bieten, deren gewissenhafte und nachhaltige Wahrnehmung ihnen zur Pflicht zu machen ist. So müssen die Geistlichen und Gemeindekirchenräthe (Presbyterien) — unter entsprechender Beihilfe der Parochie — vorzugsweise befähigt und berufen erscheinen, die der Fürsorgeerziehung bedürftigen Kinder den für die betreffende Anordnung zuständigen Behörden namhaft zu machen, über die Zweckmäßigkeit der Familien- oder Anstaltserziehung — je nach der Individualität der Einzelnen — ein zutreffendes Urtheil abzugeben, insbesondere auch geeignete Familien zur Unterbringung der Zöglinge ausfindig bezw. zur Aufnahme und zum erziehlichen Dienst der sittlich Gefährdeten willig zu machen. Bei der Bestellung von Fürsorgern für die in Familien untergebrachten Zöglinge, bei der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, bei der Auswahl eines angemessenen Unterkommens für die aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen und in sonstigen Richtungen bietet sich der Kirche ein weites Feld werthvoller Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes. Hier innerhalb des Rahmens der vorliegenden Bestimmungen einen zweckdienlichen Einfluß zu gewinnen, werden sich die kirchlichen Organe allen Ernstes angelegen sein lassen müssen.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Vorschrift des § 14 zuzuwenden sein. Die in der Anlage beigefügten

Motive zu dem Gesetz lassen erkennen, welche Bedeutung die Aufnahme von Zöglingen in Erziehungs- und Besserungsanstalten der Inneren Mission schon unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes gewonnen hat. Daß diesen Anstalten auch in Zukunft die anstaltliche Fürsorgeerziehung vorzugsweise zugewiesen und ihr Bestand nicht durch Errichtung kommunaler Anstalten zur Fürsorgeerziehung gefährdet werde, liegt im wesentlichen, gemeinsamen Interesse der Kirche wie der Inneren Mission. Das Königliche Konsistorium wird zu erwägen haben, ob und in welcher Weise es sowohl jenen Anstalten als auch den Fürsorgeverbänden gegenüber seine Dienste darbieten kann, um auf die gedachte Inanspruchnahme der Anstalten der Inneren Mission thunlichst hinzuwirken.

Wir beschränken uns auf diese Hinweise, um die Aufmerksamkeit des Königlichen Konsistoriums auf diesen neuen, wichtigen Zweig kirchlicher Fürsorge für das nachwachsende Geschlecht zu lenken und eine angemessene Einwirkung des Königlichen Konsistoriums auf die nachgeordneten Organe in Anregung zu bringen. Uebrigens überlassen wir dem Königlichen Konsistorium, nach Maßgabe der dortigen Verhältnisse das Geeignete in die Wege zu leiten, und wollen demnächst Bericht über das Veranlaßte und den Fortgang der Angelegenheit innerhalb des dortigen Aufsichtsbereichs erwarten.

Berlin, den 14. August 1900.

Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 6. Februar 1901,

betreffend Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264).

(J.M.Bl. 1901, S. 31/32).

Zu dem am 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 264) hat der Herr Minister des Innern unter dem 18. Dezember 1900 Ausführungsbestimmungen für die betheiligten Verwaltungsbehörden erlassen, welche den Vormundschaftsgerichten zur Kenntnißnahme zugehen werden. Im Anschlusse hieran und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, um eine rechtzeitige Herbeiführung der Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit zu sichern, Folgendes:

I. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben von den zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

a) der Verwahrlosung verfallen oder von der nahen Gefahr einer solchen bedroht erscheinen,

b) oder einer vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind,

dem zur Stellung des Antrags auf Einleitung der Fürsorgeerziehung nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand,

Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde), bei Gefahr im Verzug auch dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung hat so zeitig wie möglich und, wenn angängig, unter Uebersendung der Akten zu erfolgen. Das Benachrichtigungsschreiben ist zu den Akten zu bringen.

Ob die Voraussetzungen der unter I a vorgeschriebenen Mittheilungen vorliegen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Diese Prüfung hat insbesondere auch dann einzutreten, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (Mißhandlung von Seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei u. dergl.) zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gelangen, welche seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen lassen. Schon die Thatsache, daß verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Besorgniß einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahezulegen.

II. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober 1895 (Just.-Minist.-Bl. S. 348) in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffenden Falles sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurtheilten erkennen lassen, zur Entschließung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeigneten Falles auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 5 des Gesetzes), vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubes auf diese Thatsache Bezug zu nehmen.

III. Die Vorsteher der Justizgefängnisse haben, wenn

sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüßter Strafe für nothwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers sowie der bei dem Gefängniß etwa bestehenden Beamtenkonferenz dem nach § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 zuständigen Landrath (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche schon nach der Vorschrift unter I dieser Verfügung von Seiten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die Mittheilung ist so zu beschleunigen, daß die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Gesetzes) möglichst im Anschluß an die Strafverbüßung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzug ist die Mittheilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Ist der Gefängnißvorsteher zugleich Vormundschaftsrichter und leitet er als solcher die Fürsorgeerziehung von Amtswegen ein, so bedarf es der hier vorgeschriebenen Mittheilung nicht.

Berlin, den 6. Februar 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Anlage 11.

Das in § 13 der Vollzugsverfügung vom 14. Febr. 1900 zum Württembergischen Gesetze über die Zwangserziehung Minderjähriger vom 29. Dezbr. 1899 vorgeschriebene Formular zur Einholung einer Auskunft über eine bei der Unterbringung eines Minderjährigen in Betracht kommende Familie.

1. In welchem Alter stehen die Eheleute? (Angabe der Geburtstage.)
2. Welcher Konfession gehören sie an?
3. Wie viele Kinder haben sie? (Angabe der Namen und der Geburtstage.)
4. Sind die Kinder zu Hause? Sind sie gut erzogen?
5. Halten sich außer den Eheleuten und den Kindern noch sonstige Verwandte dauernd in der Familie auf?
6. Wie viel Vermögen haben die Eheleute?
7. Welchen Beruf betreibt der Mann? Werden auch die Frau und die Kinder mit Berufsarbeiten beschäftigt? In welcher Weise?

8. Betreiben sie insbesondere auch Landwirthschaft? Wieviel Güter und Stück Vieh haben sie?
9. Hat die Familie hienach ein gesichertes Auskommen?
10. Hat sie eine gesunde, geräumige Wohnung? Wieviele bewohnbare Räume sind vorhanden? Sind getrennte Schlafräume für Knaben und Mädchen vorhanden?
11. Sind die Familienangehörigen gesund? Befindet sich kein dauernd leidendes, geisteskrankes oder schwachsinniges Mitglied zu Hause unter ihnen? Waren in letzter Zeit keine ansteckenden Krankheiten (Schwindsucht, Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten u. dgl.) in der Familie?
12. Bezieht die Familie Armenunterstützung? oder hat sie solche schon bezogen? Bejahendenfalls in welchem Umfang?
13. Sind die Eheleute oder die Kinder schon bestraft worden? (Bejahendenfalls ist ein Vorstrafenzeugniß anzuschließen.)

14. Welchen Ruf genießt die Familie im Allgemeinen? Ist ihre Haushaltung geordnet?
15. Hat die Familie fremde Kinder in Kost? Von wem und wie viele?
16. Hält sie Schlafleute oder Aftermiether? Wie viele?
17. Ist nach alledem anzunehmen, daß fremde Kinder, welche einer sorgfältigen Erziehung bedürfen, gut bei der Familie versorgt sind?
18. Was ist sonst zu bemerken?

Zusammenstellung

der in deutschen Bundesstaaten auf Grund des Art. 135 E.G.z.B.G.B. bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger.

Anhalt	Gesetz vom 21. März 1899.
Baden	Gesetz vom 16. August 1900, vergl. dazu Gesetz vom 4. Mai 1886.
Braunschweig	Gesetz vom 12. Juni 1899.
Bremen	Gesetz vom 18. Juli 1899.
Elsaß-Lothringen	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 17. April 1899 §§ 123—127, vergl. dazu Gesetz vom 19. Juni 1890.
Hessen	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 17. Juli 1899 Art. 284, vergl. dazu Gesetz vom 11. Juni 1887.
Mecklenburg-Schwerin	Verordnung vom 9. April 1899.
Mecklenburg-Strelitz	Verordnung vom 9. April 1899.
Oldenburg	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 15. Mai 1899 §§ 27—34, vergl. dazu Gesetz vom 12. Februar 1880.
Preußen	Gesetz vom 2. Juli 1900.
Reuß a. L.	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 26. Oktober 1899, §§ 125—135.

Reuß j. L.	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 10. August 1899 §§ 100, 111.
Sachsen	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 18. Juni 1898 § 50 und Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 § 48.
Sachsen-Altenburg	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 4. Mai 1899 §§ 109—121.
Sachsen-Coburg-Gotha	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 20. November 1899 Art. 49.
Sachsen-Meiningen	Gesetz vom 19. August 1899.
Sachsen-Weimar-Eisenach	Ausführungsgesetz z. B.G.B. vom 5. April 1899 §§ 200—210, vergl. dazu Gesetz vom 9. Februar 1881.
Schaumburg-Lippe	Gesetz vom 30. Juni 1899.
Schwarzburg-Rudolstadt	Gesetz vom 20. Dezember 1896.
Schwarzburg-Sondershausen	Gesetz vom 29. Juli 1899.
Württemberg	Gesetz vom 29. Dezember 1899.

Anlage 13.

Beispiele zur Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes.

I. Fall der Nr. 1 des § 1 F.E.G. und des § 1838 B.G.B. (Einschreiten des Vormundschaftsgerichts von Amtswegen; vorläufige Unterbringung.)

Landsberg a./W., 10. April 1901.

Es erscheint vor dem Vormundschaftsgerichte Landsberg a./W. der Tischlermeister Friedrich Jung von hier, Vormund der am 12. Februar 1885 geborenen evangelischen, elternlosen Luise Müller von hier, und giebt folgendes zu Protokoll:

Ich habe mein Mündel zum 1. April d. J. bei dem hier Schloßstraße 12 wohnhaften Bäckermeister Ernst als Dienstmädchen untergebracht. Am 5. April hat mich Ernst davon in Kenntniß gesetzt, daß Luise Müller von ihm aus dem Dienst entlassen sei, und daß er das Mädchen nicht weiter haben wolle, da dasselbe in der Nacht zum 4. April in die Gesellenstube gegangen und sich dort mit dem Gesellen Schmidt geschlechtlich eingelassen habe. Am Ostermontag traf ich die Luise Müller in der Xschen Gastwirthschaft, wo sie mit der Prostituirten Elise Engel und mehreren jungen Männern zu-

sammen saß. Ich stellte sie zur Rede, worauf sie mir in frechem Tone erwiderte, sie ließe sich von mir garnichts mehr sagen, sie ginge nicht mehr in einen Dienst, sie habe keine Lust zu arbeiten, sie könne Geld viel leichter verdienen. All' meine Ermahnungen an die Müller blieben erfolglos. Daß die Müller in der That gewerbsmäßig Unzucht treibt, werden die Bäckergesellen Schmidt und Schulze bekunden, mit denen sich die Müller gegen Entgelt geschlechtlich eingelassen hat. Ich bitte über die Müller, die, wie ich ermittelt habe, jetzt bei der Prostituirten Elise Engel, Schloßstraße 6, wohnt, die Fürsorgeerziehung anzuordnen.

Auf diese protokollarische Erklärung hin wird der Vormundschaftsrichter folgende Verfügung erlassen:

1. Das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur F.E. wird bezüglich der Luise Müller eingeleitet.
2. Zu laden auf den 12. April
   h 10 die Luise Müller,
   h 10¼ als Zeugen: die Bäckergesellen Schmidt und Schulze.
3. Abschrift des heutigen Protokolls Herrn Prediger Fischer zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, sich möglichst schleunigst

schriftlich darüber zu äußern, was ihm über die sittlichen Eigenschaften der Luise Müller bekannt ist und ob er nach seiner Kenntniß der Persönlichkeit die Anordnung der F.E. über die Müller zur Verhütung ihrer Verwahrlosung für erforderlich hält.

Nachdem am 12. April die Müller und die geladenen Zeugen zu Protokoll vernommen worden sind, und auch eine Aeußerung des Predigers Fischer eingegangen ist, ordnet der Vormundschaftsrichter gemäß § 5 F.E. die vorläufige Unterbringung der Müller an, „da mit Rücksicht darauf, daß die Müller dem schimpflichen Gewerbe der Prostitution anheim zu fallen droht, Gefahr im Verzuge ist."

Eine Ausfertigung des Beschlusses sendet der Vormundschaftsrichter an die Polizeiverwaltung Landsberg a./W. mit dem Ersuchen, schleunigst für die Unterbringung der Müller zu sorgen und von dem Geschehenen Nachricht zu den Akten zu geben.

Sodann sendet er die Akten unter Beifügung der Vormundschaftsakten an den Magistrat Landsberg a./W. mit dem Ersuchen, sich über die Anordnung der F.E. zu äußern.

Nach Eingang der Aeußerung des Magistrats ergeht folgender

Beschluß:

Die Unterbringung der pp. Müller zur F.E. wird angeordnet.

Gründe:

Durch die glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Schmidt und Schulze ist für erwiesen zu erachten, daß die Müller gewerbsmäßig Unzucht treibt. Sie hat dies vor Gericht zwar Anfangs bestritten, bei Gegenüberstellung mit den Zeugen hat sie aber ihr Bestreiten nicht aufrecht erhalten können; dabei hat sie über ihr Thun keine ernsthafte Reue gezeigt. Prediger Fischer, welcher die Müller seit längerer Zeit kennt, hat von ihr schon früher den Eindruck einer leichtfertigen Person erhalten. Ihrem Vormund gegenüber hat sich die Müller widerspenstig und unfolgsam gezeigt. Bei dieser Sachlage erscheint die Unterbringung der Müller zur F.E. erforderlich, um ihre Verwahrlosung zu verhüten.

Dieser Beschluß ist zuzustellen der Luise Müller, dem Vormunde, dem Magistrate Landsberg a./W., dem Herrn Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

II. Fall der Nr. 1 des § 1 F.E.G. und des § 1666 B.G.B. (Anzeige bei dem Vormundschaftsgerichte, Abgabe an den Landrath.)

Bei dem Vormundschaftsgerichte Landsberg a./W. geht nachstehendes Schreiben ein:

Vietz, den 15. April 1901.

Dem Herrn Vormundschaftsrichter
mache ich von folgendem Vorfalle Anzeige:

Der Maurerpolier Schmidtmann, Grabenweg 12 hier wohnhaft, theilte mir heute mit: Auf demselben Flur mit ihm wohne seit dem 1. April d. J. ein Fabrikarbeiter Stanislaus Jacubetzki mit Frau und einer sechsjährigen Tochter. Schon mehrfach hätte er des Nachts aus der Wohnung des Jacubetzki Lärm und heftiges Weinen eines Kindes gehört, so auch in der vergangenen Nacht. Als er heute früh zur Arbeit habe gehen wollen, habe er vor der Flurthür auf der Treppe sitzend das Kind Jacubetzki, nur mit dem Hemde bekleidet, zitternd und wimmernd gefunden. Das Kind habe ihm auf Befragen erzählt, daß es des Nachts von seinem Vater im Bette geschlagen — Striemen von Schlägen wären noch auf Armen und Rücken sichtbar gewesen — und, als es heftig geschrieen habe, aus dem Bett herausgeholt und vor die Flurthür geworfen sei. Seit drei Stunden sitze es nun hier und friere bei der Kälte fürchterlich.

Ich habe mich darauf in die Schmidtmann'sche Wohnung begeben und mir durch Frau Schmidtmann die Frau Jacubetzki und deren Kind herbeirufen lassen. Das Kind, an dessen Armen ich offenbar frische Striemen von Schlägen bemerkte,

sah schlecht genährt und kränklich aus. Frau Jacubetzki erzählte mir nach längerem Zureden Folgendes: Das Mädchen sei von ihr vor der Ehe geboren, aber von ihrem Manne legitimirt. Ihr Mann habe seit einiger Zeit den unbegründeten Verdacht, daß er nicht der Vater des Kindes sei, und habe seitdem einen wahren Haß gegen das Mädchen; er schlage das Kind häufig ohne allen Grund. Heute Nacht sei er, weil sie für das Kind auf ärztlichen Rath Medikamente gekauft habe, in große Wuth gerathen, habe das ruhig im Bette liegende Kind mit dem Stocke heftig geschlagen, und, als es zu weinen angefangen, aus der Stube geworfen. Sie habe dem nicht entgegentreten können, weil sie sich vor ihrem Manne, der sehr jähzornig sei, gefürchtet habe.

Nach diesen meinen Ermittelungen halte ich ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts für nothwendig.

Müller, Waisenrath.

Da der Vormundschaftsrichter in Zweifel ist, ob Jacubetzki nicht Ausländer ist, hält er es für angezeigt, nicht von Amtswegen einzuschreiten. Er schickt vielmehr eine Abschrift des Briefes an den Königl. Landrath Landsberg a./W. wegen Stellung

des Antrages auf F.E., indem er zugleich um Auskunft bittet, ob Jacubetzki Ausländer ist, und bejahenden Falles, ob seine Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiete in Aussicht genommen wird.

Gleichzeitig wird der Vormundschaftsrichter dem Waisenrath den Empfang des Schreibens bestätigen und ihm mittheilen, daß er dasselbe an den Landrath wegen Stellung des Antrags auf F.E. abgegeben habe.

Nachdem dann der Antrag auf F.E. vom Landrath eingegangen ist, mit dem Hinzufügen, daß Jacubetzki Preuße sei und schon seit längerer Zeit seinen Wohnsitz im Bezirke habe, wird der Vormundschaftsrichter folgende Verfügungen erlassen:

1. Das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur F.E. wird bezüglich der Maria Jacubetzki eingeleitet.
2. Wegen Bestellung eines Pflegers besonders in Vortrag zu bringen.
3. Aufforderung an den zuständigen Geistlichen zur schriftlichen Aeußerung über die Familie Jacubetzki.
4. Abschrift des Schreibens vom 15. April sowie des Antrags des Königl. Landraths an den Gemeindevorstand Vietz zur Kenntnißnahme und eventuellen Aeußerung.

Nachdem der Vormundschaftsrichter sodann das Mädchen von einem Arzte hat untersuchen lassen, die Eltern und den inzwischen für das Kind bestellten Pfleger gehört und die Eheleute Schmidtmann als Zeugen vernommen hat, ergeht folgender

Beschluß:

Die Unterbringung der p. p. Jacubetzki zur F.E. wird angeordnet.

Gründe:

Durch das ärztliche Attest des Dr. Meyer ist dargethan, daß Maria Jacubetzki, katholisch, geb. 10. Mai 1895 zu Schneidemühl als Tochter der damals unverheiratheten Josefa Pzibran, jetzt verehelichten Jacubetzki, deutliche Zeichen schwerer körperlicher Mißhandlung an ihrem Körper trägt. Diese Mißhandlungen rühren von ihrem Vater Stanislaus Jacubetzki, der das Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt hat, her. Es wird dies bewiesen durch die Aussagen der Schmidtmann'schen Eheleute; dieselben haben insbesondere ein ganz brutales Vorgehen des Vaters gegen sein Kind in der Nacht zum 15. April 1901 bekundet. In dieser Nacht hat Jacubetzki das Kind vor die Flurthür geworfen und dort Stunden lang frieren lassen. In dem Verhalten des Jacubetzki ist ein schwerer Mißbrauch des dem Vater zu-

stehenden Rechts der Sorge für die Person des Kindes zu finden, und das leibliche Wohl des Kindes wird hierdurch umsomehr gefährdet, als das Kind nach dem ärztlichen Atteste kränklich ist. Mißhandlungen des Kindes seitens des Vaters sind auch in Zukunft zu befürchten, da der Vater, wie sich auch aus Aeußerungen desselben vor Gericht ergiebt, von einem wahren Haß gegen das Kind erfüllt ist. Ob die Angabe des Vaters, daß das Kind nicht von ihm erzeugt sei, auf Wahrheit beruht, kann hier dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist die Mutter zu schwach, um ihrem Manne in seiner Behandlung des Kindes entgegen zu treten. Es erscheint daher die Ueberweisung des Kindes zur F.E. erforderlich, um seine Verwahrlosung zu verhüten.

Dieser Beschluß ist dem Pfleger des Mädchens, dem Ehemann Jacubetzki, dem Landrathe und dem Landesdirektor zuzustellen.

III. Fall der Nr. 2 des § 1 F.E.G. (Einschreiten auf Antrag des Landraths).

Der Landrath in Landsberg a./W. beantragt, den elfjährigen Emil Lustig, evangelisch, aus Roßwiese der F.E. zu überweisen, weil dieser mit seinem schon mehrfach vorbestraften Bruder zusammen fort-

gesetzt Diebereien begehe. Er überreicht zum Beweise hierfür 2 Bände Strafakten, die ihm von der Königl. Staatsanwaltschaft Landsberg a./W. zugestellt seien, und fügt ferner die Geburtsurkunde des Emil Ludwig bei.

Das Vormundschaftsgericht wird ohne weiteres nach Eingang des Antrags aktenmäßig feststellen, daß das gerichtliche Verfahren eingeleitet sei, es wird dann den zuständigen Geistlichen und den Lehrer der Schule, die der Knabe besucht, um Auskunft ersuchen, ob sie mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse, in denen sich der Knabe befindet, bei seinen Diebereien die Anordnung der F.E. für erforderlich erachten. Nach Anhörung der Eltern und des Knaben selbst, sowie des Gemeindevorstandes Roßwiese, event. auch nach nochmaliger Vernehmung von Zeugen, ergeht folgender

Beschluß:

Die Unterbringung des Emil Lustig zur F.E. wird angeordnet.

Gründe.

Durch die vor dem Schöffengerichte Landsberg a./W. abgegebenen eidlichen Aussagen der Zeugen X. und Y. ist erwiesen, daß der am 10. August 1889 geborene Emil Lustig

1. zu Roßwiese am 12. Januar 1901 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Karl Lustig aus der unverschlossenen Ladenkasse des Grünkramhändlers H. zwölf Mark baares Geld weggenommen und die Hälfte des Geldes sich rechtswidrig zugeeignet hat.
2. zu Landsberg a./W. am 13. März 1901 dem Hausdiener Y. aus dessen frei umherliegender Weste eine silberne Uhr im Werthe von zehn Mark weggenommen und die Uhr sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Da Emil Lustig zur Zeit der erwiesenen Strafthaten, welche sich als Vergehen gegen §§ 242, 47, 74 R.Str.G.B. darstellen, das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, kann er wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß Lustig innerhalb kurzer Zeit sich zweier Diebstähle schuldig gemacht hat, auch nach Auskunft seines Lehrers schon früher Neigung zu Unredlichkeiten gezeigt hat, und mit fernerer Rücksicht darauf, daß die Persönlichkeit seiner Eltern keine Gewähr dafür bietet, daß sie den Knaben durch strenge Zucht auf bessere Wege bringen werden, — nach der Auskunft des zuständigen Geistlichen kümmern sich die Eltern überhaupt fast gar nicht um die Erziehung ihrer Kinder — erscheint es erforderlich, zur Verhütung weiterer

sittlicher Verwahrlosung den Emil Lustig der F.E. zu überweisen.

IV. Fall der Nr. 3 des § 1 F.E.G. (Einschreiten auf Anzeige des Gefängnißvorstehers).

Der Erste Staatsanwalt zu Landsberg a./W. macht als Vorsteher des dortigen Landgerichtsgefängnisses dem Vormundschaftsgerichte Landsberg a./W. folgende Mittheilung:

„Am 1. Mai 1901 wird der am 12. Juni 1888 geborene Ernst Richter, evangelisch, Sohn der Tischler Richter'schen Eheleute zu Landsberg a./W., welcher zur Zeit im hiesigen Gerichtsgefängnisse eine ihm wegen Diebstahls durch Urtheil der Strafkammer des hiesigen Königl. Landgerichts zuerkannte Gefängnißstrafe von drei Monaten verbüßt, zur Strafentlassung kommen. Nach Ansicht des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers, der ich mich anschließe, hat die Strafe auf den p. Richter einen bessernden Einfluß nicht ausgeübt. Er hat seine diebischen Neigungen sogar in der Strafanstalt nicht unterdrücken können: in voriger Woche hat er sich an dem Eigenthum eines Mitgefangenen vergriffen, wie die hier beigelegten Disziplinar-Akten ergeben. Was die häuslichen Verhältnisse des Richter betrifft, so hat der Anstaltsgeistliche nach dem bei-

liegenden Berichte ermittelt, daß der Vater tagsüber auf Arbeit außerhalb des Hauses geht, während die Mutter Aufwartedienste verrichtet. Es erscheint hiernach die erziehliche Einwirkung der Eltern unzulänglich, um das völlige sittliche Verderben des Knaben, welcher einer fortgesetzten strengen Beaufsichtigung bedarf, zu verhüten. Ich halte für diesen Zweck die Ueberweisung des Richter zur F.E. für nothwendig, auch dürfte sich die vorläufige Unterbringung des Knaben in unmittelbarem Anschlusse an die Strafverbüßung empfehlen."

Der Vormundschaftsrichter wird ohne Weiteres hier Gefahr im Verzuge als vorliegend annehmen und die vorläufige Unterbringung des p. Richter im unmittelbaren Anschluß an die Strafverbüßung gemäß § 5 F.E.G. anordnen. Von diesem Beschlusse wird er dem Ersten Staatsanwalt Kenntniß geben und eine Ausfertigung des Beschlusses der Polizei-Verwaltung Landsberg a./W. übersenden, um für die Unterbringung nach der Strafentlassung zu sorgen.

Das weitere Verfahren wird sich in ähnlicher Weise gestalten, wie es in den Beispielen I—III angegeben ist.

Sachregister.

(Die großen Zahlen bezeichnen die Seite, beigefügte kleine Zahlen die Nummer der Anmerkung.)

A.

Aktenmitteilung 62, 85, 86, 87, 122, 129[13].
Altersberechnung 94[6].
Altersgrenze, untere 45, 51, 59, 94[5], obere 54, 95[8], 99[15]; vgl. 15, 17; siehe auch Mindestalter.
Anhörung vor Unterbringung 62, 63, 115, 122, 127[8], 137; vor der Tariffestsetzung 70, 197; Art der — 128[13].
Anstaltsbauten 152, 165[2] vgl. 196[9], 217.
Anstaltserziehung 29, 42, 64, 145ff., 151, 156, 160[4].
Anstaltsvormundschaft 66, 67, 170, 171[1], 268.
Anstaltsvorstand 66[1], 170, 174[5], 179[5], 268.
Antragsberechtigte 38, 61, 121, 125[5] (Antrag auf F.E.); 54, 68, 176, 178[3] (Antrag auf Aufhebung der F.E.).
Antragsdelikte 100[15], vgl. strafbare Handlung.
Antragspflicht 38, 61, 121, 125[5].
Anzeigerecht 125[5]; vgl. 117, 120, 243.
Arbeitshäuser 39, 65, 136[5], 163, 218.
Armenpflege 80f., 90[2], 125[5], 189, 235.
Aufhebung der F.E. 54, 68, 176, 178[3].
Aufschiebende Wirkung der Beschwerde 62, 68, 122, 176, 180[10].
Aufsicht, öffentliche, staat-

liche 61, 103, 170, 171[1], 207.
Aufsichtsbehörden 72, 151, 207, 208[1].
Ausführung der F.E. 44, 49, 54, 64, 143 ff., 156, 199.
Ausführungsbestimmungen des Ministers des Inneren 73, 217, 234 ff., des Justizministers 86 f., 303.
Ausführungsreglements 71, 199, 281 ff.
Auslagen, baare, 64, 141, 142[3]; vgl. 116; des Fürsorgers 170[4].
Ausländer 78 f., 91[4] ff., 245[1].
Ausstattungskosten 69, 136[7], 192.
Ausweisung 94[4].

B.

Baare Auslagen 64, 141, 142[3]; s. auch 116; des Fürsorgers 170[4].
Baukosten 70, 196[9], 197.
Bausch summe 70, 193; s. auch 170[4].
Bedingte Begnadigung 85, 87.
Beendigung der F.E. 54, 67, 68, 176.
Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen 140[2].
Beerdigungskosten 69, 136[7], 193.
Begleiter 163[13].
Behilflichsein bei der Entziehung 73, 136[5], 215, 216[6].
Bekanntmachung der Beschlüsse 122, 129[15], 135[4]; der Reglements 201[2].
Bekenntniß, religiöses 42, 64, 153, 156, 161[6], 202[1].
Benachrichtigung von der Unterbringung 65, 157, 162[10].
Beschluß auf Unterbringung 61, 101[18], 106, 110[3], 138[2], 157[2]; Zustellung 116, 122, 129[15].
Beschwerde 62, 68, 122, 130[18], 139[4], 176, 207[3]; Verfahren 131[19].
Besonderheiten des Verfahrens auf F.E. 116.
Besserungsanstalten 59, 60[1], 103, 105[5], 164[1], 181, s. auch 16, 23 f.
Bevollmächtigte 141[2].
Beweisverfahren 140 f.
Bezeichnung des Gesetzes 36.
Bezirksausschuß 63, 71, 133, 197.
Blinde 65, 90[2], 163.
Bürgerliches Gesetzbuch,

Verhältniß des Landesrechts 23.

C.

Cassel, Reglement des Kommunalverbandes 287.

D.

Dauer der F.E. 54, 67 f., 176.
Definition der F.E. 78; s. auch 43 f., 49, 51.

E.

Ehrloses Verhalten 24, 59[1], 96[11] f., 111[4].
Eigene Familie, Zurückgabe an die — 65, 163, 166[5], 167[6].
Eltern, Anhörung 62, 115, 122, 127[8]; Beschwerderecht 62, 68, 122, 130[18]; Recht zum Antrag auf Aufhebung der F.E. 54, 63, 137, 138[2], 176, 178[3].
Ende der F.E. 54, 67, 68, 176.
Entlassung, vorläufige widerrufliche 54, 68, 176, 179[6]; s. auch 139[4], 167[6].
Entziehen der F.E. 73, 136[5], 214, 215[4].
Erstattungsanspruch 63, 70, 90[3], 133, 197.
Erteilung von Abschriften 141[2].
Erziehung, religiöse 41 f., 71, 201 ff.
Erziehungsanstalten 59, 60[1], 66, 103, 105[5], 164[1], 181, s. auch 16, 23 f., 47, 208[1].

F.

Familie, geeignete zur Unterbringung 42, 45, 61, 63, 103, 105[4], 133, 156, 158[4]; s. auch 24, 59[1].
Familienerziehung 29, 42, 64, 145 ff., 156, 158[4], 170.
Familienrath 106[1].
Frauen als Fürsorger 65, 150, 167.
Fristen für die Beschwerde 68, 114, 131[19], 176; keine für den Antrag auf Wiederaufnahme 138[2].
Fürsorgeerziehung, Begriff 78; vgl. 36, 43, 51.
Fürsorger, Bestellung 65, 167, 168[2], 169[3]; Pflichten 150, 167[1], 260; Anhörung 178[5]; Instruktion für F. 168[1], 266, 298.

G.

Gebrechliche 65, 89[2], 90[2], 163.
Gebühren 64, 116, 141, 142[2].
Gefahr im Verzuge 63, 87, 132, 134[1].
Gefährdung des Wohls des Kindes 24, 35, 49, 59, 196[11], 111[4]; Schulbesuch 72, 205.
Gefangenanstalt 72[1], 136[5].
Gefängnißvorsteher 85f., 125[5].
Gegenvormund 67, 171, 175[8,9].
Geisteskranke 165[2]; siehe Kranke.
Geistliche, Anhörung 62, 85, 115, 122, 128[10,12]; Anzeige von der Unterbringung 162[10]; Fürsorger 169[3].
Gemeindevorstand, Antragsbehörde 38, 61f., 86, 114, 121; Anhörung 62, 122, 128[10]; Beschwerderecht 130[18]; Ermittelung geeigneter Familien 159[4].
Gemeindewaisenrath s. Waisenrath.
Gerichtsschreiber 131[19], 132[21], 140[2].
Gesammtarmenverbände 154, 269[1].
Gesetzlicher Vertreter, Anhörung 65, 115, 122, 127[8], 137; Beschwerde 62, 122; Aufhebung der F.E. 68, 176, 178[3].
Großeltern 127[9], 130[18], 178[3]; s. auch 66[2], 172[3].

H.

Hannover, Gemeindevorstand 38, 61, 121.
Hohenzollernsche Lande, (Oberamtmann) 61, 86, 121.

I.

Idioten 65, 90[2], 163.
Interessen, kollidirende 96[10], 127[7].
Jugendliche Verbrecher 15f., 26, 30f., 35, 60, 81, 84, 89.

K.

Kirche Mitarbeit 120, 149, 300ff.; vgl. 53, 235.
Kirchliche Anstalten 69, 151, 160[4], 181.
Kommunalverband, Ausführung der F.E. 64f.,

68, 69, 71, 74, 109[2], 143ff. 156, 181; Reglements 71, 199, 201[3]; Anhörung 70; Aufhebung der F.E. 176, 177[2]; Bestellung von Fürsorgern 167; Beschwerderecht 116, 122, 130[18]; Zustellungen 62; Kosten 63, 133, 193, 197.
Konfession 64, 153, 156, 161[6]; s. auch 111[4].
Kosten der F.E. 61, 69, 103, 136[6,7], 184ff., 192f., 197; der vorläufigen Unterbringung 63, 133; des Unterhalts 70, 193, 195[8], 197; keine — des gerichtlichen Verfahrens 141. Vgl. 27, 42, 55.
Kostenerstattung 70, 179, 197.
Kranke 65, 90[2], 163.
Krankenanstalten 65, 163.
Kriminalität 20, 30f., 79, 186.

L.

Landarmenhäuser 39, 65, 136[5], 163, 218.
Landesgesetzgebung und Reichsgesetzgebung 15ff., 22f., 24, 28, 112, 234[2].
Landrath 38, 61, 86, 114, 121f., 126[6], 130[17].
Lehrer, Anhörung 62, 85, 115, 122, 128[10,12]; Bestellung als Fürsorger 169[3].
Lehrverträge 143[5], 183[4], 255ff.
Leibliches Wohl 24, 59, 111[4].
Liebesthätigkeit, freie 47, 48, 80, 104[1], 235.
Liquidationen 70, 142[3], 193, 196[10].

M.

Magistrat zu Berlin 130[17], vgl. 280.
Minderjährige, vermögende 46, 78, 90[3], 104[1].
Mindestalter 45, 51, 59, 94[5].
Mischehen 202[1]f.
Mißbrauch der elterlichen Gewalt 24, 59[1], 96[11], 110[4], 237.
Mutter, elterliche Gewalt derselben 25, 60[2], 95[10], 127[3].

N.

Nichtanhörung der Eltern

oder des gesetzlichen Vertreters 63, 127[8], 137.
Nothstand, Nothwehr 100[16], 101[17].

O.

Oberaufsicht, staatliche 72, 207.
Oberpräsident 72, 151, 205, 208[1], 270, 272.
Oeffentliche Kosten 28f., 42, 49, 61, 90[3], 103; Aufbringung der Kosten 192 ff.; Erstattung der K. 70, 197f.; s. auch 90[3].
Oeffentliches Interesse 26, 79, 90[3], 94[4], 104[1], 110[4].
Ortsarmenverband, Betheiligung an den Kosten der F.E. 43, 69, 70, 193, 197; s. auch 187f.; der vorläufigen Unterbringung 136[7]; Erstattungsansprüche 70, 197.

P.

Pfleger 95[10], 127[7].
Polizeibehörde, Königliche, Antragsbehörde 62, 114, 121; Benachrichtigung 86; Beschwerderecht 62, 122;
Ortspolizeibehörde: Vorläufige Unterbringung 63, 132f.; Ueberführung 65, 157; kein Beschwerderecht 130[18].
Privatanstalten, Unterbringung in — 69, 151, 160[4], 181; Vorschriften bezl. der — 71, 200, 201[3].
Provinzialverbände 54, 68, 181.

R.

Rechtskraft 132[20], 138[1], 157[2], 182[1].
Rechtsmittel 115f., 176.
Regierungspräsident 86, 270.
Reglements 71, 199, 281ff.
Religiöse Erziehung 41, 71, 201ff.
Richterliches Ermessen 64, 93[4], 95[9], 127[8], 128[12], 134[1], 141, 173[4].
Rückreisekosten 69, 136[7], 193.

S.

Sachverständige 140[3].
Schleswig-Holstein, Reglement 281; vgl. 175[7], 200[1].

Schlußverhandlung 129[14], f. auch 54.
Schule 53, 61, 72, 102[19], 205, 235.
Schulaufsicht 208[1].
Staatliche Anstalten 66, 170, 171[1].
Staatliche Aufsicht 61, 66, 103, 151, 170, 207.
Staatszuschuß 70, 137[7], 170[4], 190, 193, 195[9], 196[10], 198; f. auch 43, 55.
Staatsanwaltschaft 86, 125[5].
Stadtkreise 62, 126[6].
Stempelfreiheit 64, 116, 141, 142[1].
Strafaufschub 85, 87f.
Strafausschließungsgründe 16, 100[16].
Strafbare Handlung 60, 81, 99[15], 111[4]; Begriff 100[15]; Ort der Begehung 109, f. auch 236.
Strafvollstreckungsbehörden 87.

T.

Tarife für Erstattungsforderungen 70, 197.
Taubstumme 65, 90[2], 163.
Träger der F.E. 143.

U.

Ueberführung 65, 157, 163[12, 13].
Ueberführungskosten 96, 136[7], 192.
Umfang der Verpflichtung der Kommunalverbände 156, 181, 183[4], 193.
Uneheliche Kinder 98[12], 109[2], 127[9], 198[3].
Unterbringung 61, 69, 106, 181; f. auch 45, 47; Voraussetzungen 59f.; Vorläufige — 63, 88, 132f.; Verträge über — 141; Wechsel in der — 194[3]; Preuß. Gesetz betr. — 223ff.
Unterhaltspflicht 90[2], 198[3].
Unterkommen nach Entlassung 69, 181, 183[4].
Unterstützungswohnsitz 69, 193, 194[5], 269.

V.

Verderben, sittliches 23, 60, 102[19].
Vereinsthätigkeit 120, 149.
Verfahren, gerichtliches 112ff.
Verjährung 100[16].
Verkündigung der Entscheidung 129[15].

Verleiten zur Entziehung 73, 214, 216[5]; vgl. 136[5].
Vermögende Minderjährige 46, 78, 90[3], 104[1].
Vernachlässigung der Erziehung 24, 49, 59[1], 90, 96[11], 110[4], 237.
Verschulden der Eltern 17, 21, 25, 52, 59[1], 81, 96, 102[19].
Versuch 73, 215, 217[8].
Verträge über Unterbringung 48, 64, 141, 159[4], 249.
Vertreter, gesetzlicher, Anhörung 62, 115, 122, 127[8]; Beschwerderecht 62, 68, 122, 176; Zustellungen an den — 62, 122; Antragsrecht 54, 68, 176; s. auch Nichtanhörung, Eltern.
Verurtheilte Minderjährige 19, 44; vgl. 30.
Verwahrlosung, Begriff 99[14]; als Voraussetzung der F.E. 60, 80, 88f., 101[18], 102[19]; s. auch 26, 35, 51, 52.
Verwaltungskosten 70, 90[3], 197.
Verwaltungszwangsverfahren 198[4].
Volksschule, öffentliche 161[7], 205.
Vollstreckbarkeit des Beschlusses 132[21], 157[3].
Vorläufige Unterbringung 63, 88, 132, 133.
Vormundschaftsgericht, Anordnung der Zwangserziehung 16, 23, 24, 29, vgl. 47; Ermittelungen 126[7]; Beschluß auf Unterbringung 61, 62, 65, 68, 106, 116f., 121, 124[3]; vorläufige Unterbringung 63, 132; Zuständigkeit 106[1, 2], 134[3].

W.

Waisenrath, Anzeigepflicht 124[3], 125[5], 242; Benachrichtigungen 129[14], 162[11]; Ermittelung von Familien, die zur Unterbringung von Kindern geeignet sind 159[4]; s. auch 130[18], 169[2, 3].
Wechsel in der Unterbringung 193[3].
Westfalen, Dienstanweisung für Fürsorger 170[4].
Widerrufliche Entlassung 54, 68, 176, 179[6]; s. auch 167[6], 139[4].
Wiederaufnahme des Verfahrens 63, 116, 137, 139[3].

Wiederholung des Antrags auf Aufhebung der F.E. 68, 176.
Wohnsitz 107[2], 123[1]; s. auch 240[1] ff.
Württembergisches Gesetz 29, 175[8].
Württemberg, Formular zur Einholung der Erkundigung über Familien, die für Unterbringung von Kindern geeignet 159[4], 306.

Z.

Zeugen, Gebühren 142[2]; Vereidigung 140[2].
Zuständigkeit des Gerichts 106[1,2] ff., 134[2], 216[7]; der Antragsbehörde 123[1]; des Kommunalverbandes 181; s. auch 157[1].
Zustellung der Beschlüsse 62, 116, 122, 129[15], 135[4].
Zwangserziehung, das bisherige preußische Gesetz über Zw.E. 16, 223 ff.; s. auch 217, 218[1].
Zwangsetatisierung 157[2].

Druck von Georg Reimer in Berlin.

Verzeichniß

der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze

und

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Taschenformat.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Achte neubearbeitete Auflage von **Paul von Rönne,** Landrath. 1 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrath. Gebunden in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Von Dr. **P. Herz,** Geh. Admiralitätsrath. Zwette Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

Militär-Strafgesetzbuch nebst Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Text-Ausgabe mit Sachregister. Geb. in ganz Leinen 1 M.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer**, Justizrath. Zwölfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Siebente Auflage von Dr. **E. Ball**, Rechtsanwalt, und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Sechste Auflage von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 1897. 2 M.
Neue Auflage in Vorbereitung.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger**, fortgeführt von Dr. **Wilhelmi**, Geh. Ober-Regierungsrath. Sechszehnte vermehrte Auflage. In Vorbereitung.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. **P. D. Fischer**, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 1895. 2 M. 60 Pf.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, die **Freizügigkeit**, den **Erwerb** und **Verlust** der

Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech**, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Vierte Auflage. 2 M. 25 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.

9b. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner**, Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper**, Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz**, Einführungsgesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, nebst dem **Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.** Von **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrath. Elfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz** mit Einführungs- und Nebengesetzen. In der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Achte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. **Das deutsche Gerichtskostengesetz nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige.** In der Fassung vom 20. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen

des Reichsgerichtes herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Sechste vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow**, Direktor im Reichspostamt. Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler**, Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow**, Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Sechste Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loock**, Regierungsrath. Geb. in ganz Leinen 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung** des Deutschen Reiches. Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky**, Landgerichtsrath. Zweite Auflage. 3 M. 80 Pf.

20. **Krankenversicherungsgesetz** in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von Dr. **E. von Woedtke,** Direktor im Reichsamt des Innern. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 2 M. 25 Pf.

21. **Die Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Geh. Justizrath Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.** Nebst Ausführungsbestimmungen unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Dr. **R. Stephan,** Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Fünfte vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Geheimer Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte vermehrte Auflage. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnungen. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Direktor im Reichsamt des Innern. Siebente umgearbeitete Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4.) Mit erläuternden Anmerkungen von **H. Keyssner,** Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** u. **L. Keyssner.** Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

25. **Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho,** Regierungsrath. 1885. 1 M. 60 Pf.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Vierte Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrath a. D., ehemaligem ständigen Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Director im Reichsamt des Innern. Achte erweiterte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan.** Vierte Auflage. Bearbeitet von **Cuno,** Stadtrath und stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Königsberg i. Pr. 1 M. 80 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Fünfte Auflage. 1 M.

33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann,** Oberverwaltungsgerichtsrath. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrath. Geb. in Leinen 1 M. 20 Pf.

35. Die Reichs-Eisenbahngesetzgebung. Von **W. Coermann**, Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert von **H. Makower.** Unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze bearbeitet von **E. Löwe**, Landgerichtsrath. Zweite veränderte Auflage. 2 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan**, Regierungsrath. Zweite Auflage. 80 Pf.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor Dr. **André**, Geh. Justizrath **Greiff**, Amtsrichter **Ritgen**, Regierungsrath Dr. **Unzner** herausgegeben von Reichsgerichtsrath Dr. **A. Achilles** †, f. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40 Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).** Vom 5. Juli 1896. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Geh. Ober-Regierungsrathes **A. Wermuth** bearbeitet von **H. Brendel**, Gerichts-Assessor, Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung von Professor Dr. **O. Fischer.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister. Von Dr. **J. Krech**, Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Nach den Materialien und unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Professor Dr **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.

45 **Das Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrath Dr. **P. Koll** in Cöln. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrath. Zweite, erweiterte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das **preuß. Gesetz** über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betreffend den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken, unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen. Von Dr. **Broh,** Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Philipp Zorn.** Geb. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen von Dr. **Hans Stölzle,** Rechtsanwalt in Kempten. Nebst Verordnung, betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Erläutert von **Heinrich Weiskopf,** Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Vom 4. Dezember 1899. Von Dr. **Heinrich Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung 2c. Kommentar von **A. Born**, Polizeiassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin**, Nahrungsmittelchemiker. Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Civilprozeßordnung. Von Rechtsanwalt **Georg Meyer.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Vom 30. Juni 1900. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt**, Regierungsrath, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. Geb. in ganz Leinen 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz** vom 30. Juni 1900 in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900. Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. Geb. in ganz Leinen 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder.** Text-Ausgabe aller einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von **Hermann Jastrow**, Amtsgerichtsrath zu Berlin. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

59. Das Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von Dr. **F. Fidler**, Amtsgerichtsrath. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 80 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.** Vom 19. Juni 1901. Von **Otto Lindemann**, Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Vom 19. Juni 1901. Von Justizrath **Ernst Heinitz**, Rechtsanwalt. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

62. Gesetz über die **privaten Versicherungsunternehmungen.** Vom 12. Mai 1891. Von **H. Könige**, Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe. Geb. in Leinen ca. 2 M.

In Vorbereitung befinden sich:

Die privatlichen Bestimmungen des Vereinsrechts. Von **Rud. Hahn**, Rechtsanwalt.

Das Reichs-Haftpflichtgesetz. Von Dr. **G. Eger**, Regierungsrath.

Guttentag'ſche Sammlung

Preußiſcher Geſetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taſchenformat.

---

1. Die **Verfaſſungs-Urkunde** für den Preußiſchen Staat. Mit Einleitung, vollſtändigem Kommentar und Anlagen von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Vierte, gänzlich umgearbeitete und verbeſſerte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

2. Preußiſche **Beamten-Geſetzgebung.** Enthaltend die wichtigſten Beamtengeſetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die Preuß. Geſetzgebung, betr. die **Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen.** Von Dr. **J. Krech,** Kaiſ. Geh. Regierungs-Rath und Prof. Dr. **O. Fiſcher.** Dritte Auflage. Vergriffen.

   Siehe: Reichsgeſetze Nr. 43.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 in der Faſſung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 nebſt den einſchlägigen Vorſchriften des Preußiſchen Gerichtskoſtengeſetzes. Von **R. Sydow,** Direktor im Reichs-Poſtamt. Zweite Auflage bearbeitet von Dr. **E. Mosler,** Gerichtsaſſeſſor. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

5. Geſetz vom **24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung)** und die daneben geltenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts nebſt

den dazu ergangenen Präjudikaten. Von **Dr. Schulze.** 75 Pf. Seit dem 1. Januar 1900 gültiges Recht siehe Reichsgesetze: Nr. 58.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.

Siehe Seite 8.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. **Von F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. **Vergriffen.**

8. **Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875, nebst allen Nebengesetzen und den dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen. Von Oberverwaltungsgerichtsrath **Schultzenstein.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf. Seit dem 1. Januar 1900 gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **Fischer.** Dritte Auflage. **Vergriffen.** Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. **Von Geheimrath Meitzen.** Vierte vermehrte Auflage von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. 1 M. 50 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. **Von A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 25 Pf.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865, und die auf dasselbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von **E. Engels**, Ober-Bergrath. Dritte Auflage. In Vorbereitung.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow**, Ober-Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 M.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adickes**, Oberbürgermeister. Zweite Auflage. 1 M. 25 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 1894. 4 M.

16. **Concessionirung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. von Rüdiger**, Geh. Regierungs- u. Gewerberath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Vom 25. Juni 1895. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Simson**, Landrichter. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck**, Regierungsrath. Fünfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen.

19. **Das Jagdscheingesetz** vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsverfügung vom 2. August 1898 und den Gesetzgebungsmaterialien. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

20. Gesetz, betr. die **Erbschaftssteuer.** Vom 19./24. Mai 1891 unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen von **P. Loeck**, Regierungsassessor. 1 M. 80 Pf.

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen, geschichtlicher Einleitung sowie einer Uebersicht des Bestandes der kaufmännischen Vertretungen. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Vom 30. Juli 1899. Mit einem Anhang, enthaltend die preußische Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann**, Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche** vom 20. September 1899. Von Landrichter Dr. **P. Simeon.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 60 Pf.
24. **Die Hinterlegungsordnung** vom 14. März 1879 in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. B.G.B. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Georg Bartels.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.
25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Magistratsassessor Dr. jur. **Kremski.** Geb. in ganz Leinen 3 M.
26. **Die Preußischen Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen,** sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. Geb. in ganz Leinen 2 M. 40 Pf.
27. **Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer.** Vom 18. Juli 1900. Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **G. Strutz.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.
28. **Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Vom 2. Juli 1900. Nebst Ausführungsanweisungen. Von Landgerichtsrath Dr. **F. P. Aschrott.** Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.
29. **Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Vom 25. November 1899. Von Amtsgerichtsrath Dr. **Fidler.** Geb. in ganz Leinen ca. 1 M. 20 Pf.

Guttentag'sche Sammlung von

Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.

Zweite Auflage.

In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Civilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** In der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** In der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898. 80 Pf.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst **Einführungsgesetz.** 1 M. 20 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 18. August 1896. Nebst ausführlichem Wort- und Sachregister bearbeitet von Oberamtsrichter **Jatzow.** Zehnter Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 10. Mai 1897. Sechster Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Gesetz, betr. die **Abänderung der Gewerbeordnung** (Neues Handwerkergesetz). Vom 26. Juli 1897. 90 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 47, ausgegeben am 15. Oktober 1900.) Zweite Auflage. 1 M. 20 Pf.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Verweisungen und Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 1 M.

Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst **Einführungsgesetz** und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898. **Militär-Strafgesetzbuch** mit Verweisungen und Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Gesetz, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Fünfte Auflage. 1 M. 80 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900. Mit Ausführungsbestimmungen, einem Anhang, enthaltend Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben und Sachregister. 1 M. 50 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst

Einführungsgesetz.

Für **Preußen** zusammengestellt unter Einfügung der sämmtlichen preußischen Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister

bearbeitet von

Dr. Paul Winter,
Landrichter.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 5 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

und den anderen Reichs-Justizgesetzen

nebst den zugehörigen

Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister

nach Materien geordnet unter Anleitung von

L. Busch,
Kammergerichtsrath.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 7 M. 50 Pf.

Preußische
Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts.

Herausgegeben von

B. Fischer, Gerichtsassessor und **Dr. F. Schroeder,** Gerichtsassessor.

Erster Band:

Das Allgemeine Landrecht
mit den Einführungs-Patenten.

8°. Geb. in ganz Leinen. Preis 6 M.

Das Buch will ein Handbuch für den preußischen Praktiker sein, und eine Ergänzung zu den gebräuchlichen Handausgaben des B.G.B. bilden. Es bringt das Allgemeine Landrecht in seiner jetzt geltenden Gestalt vollständig, ferner in chronologischer Reihenfolge sämmtliche noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts und für die übrigen Landestheile seit ihrer Zugehörigkeit zu Preußen. Um den Ueberblick über eine Materie zu erleichtern, wird dem Buch eine Nachweisung der durch die einzelnen Vorbehalte des E.G. zum B.G.B. erhaltenen Gesetze beigegeben und in Anmerkungen bei jedem einzelnen Gesetz auf die übrigen Gesetze derselben Materie verwiesen. Bei jeder gesetzlichen Bestimmung wird angegeben, weshalb sie als aufrecht erhalten zu gelten hat.

Der zweite Band (Schluß des Werkes) wird im Herbst zur Ausgabe gelangen.

Adickes, F., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen, sowie mit einem die Ausführungsanweisung berücksichtigenden Nachtrag. 8°. Kartonnirt 6 M.

Arndt, Dr. Adolf, Geheimer Justizrath, Professor. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. 8°. Kartonnirt 3 M.

Friedrichs, A., Oberverwaltungsgerichtsrath. Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Nach dem Tode des Verfassers in fünfter Auflage bearbeitet von Dr. jur. **Hugo v. Strauß und Torney,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 8°. Geb. Im Druck.

Hauß, C., Geh. Ober-Reg.-Rath. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Für die gerichtliche und gewerbliche Praxis erläutert. 8°. Geb. in Leinen 3 M.

Holtgreven, Dr. A., Geh. Ober-Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Dritte Auflage. 8°. Kartonnirt 3 M.

Jerusalem, Herm., Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 nebst der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze vom 22. August 1892. gr. 8°. 2 M.

Kamptz, A. v., Verwaltungsgerichtsdirektor. Das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücktheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876. 8°. Kartonnirt 2 M. 50 Pf.

Könige, H., Oberlandesgerichtsrath. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

Laß, Dr. L., Kaiserl. Regierungsrath, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benutzung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt. Geb. in Leinen 3 M.

Lauritsch, G., Königl. Gewerbeinspektor, Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetze. Kartonnirt 1 M. 80 Pf.

Ledermann, Dr. iur. Walter, Die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30 Mai 1853 nebst ihren Ergänzungen. Lieferung 1. 8°. Preis ca. 1 M. 80 Pf.

Inhalt: Titel I bis III (§ 1—34) der Städteordnung sowie das am 1. Januar 1901 in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Bildung der Wählerabtheilungen bei den Gemeindewahlen vom 30. Juni 1900 (zu § 13 der St.O.).

Nußbaum, Dr. A., Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Das vorliegende Buch bietet eine systematische Darstellung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. ..... Dem Verfasser ist die Aufgabe, die er sich gestellt hat, vorzüglich gelungen, und das Buch ist nicht nur für Preußen, sondern in seinem größten Theile auch für die übrigen Bundesstaaten verwendbar..... Ueberall steht die Darstellung auf voller wissenschaftlicher Höhe; meist ist sie mit sehr gründlichen historischen Bemerkungen eingeleitet. Durchweg ist sie klar und von reicher Kenntniß des behandelten Gegenstandes und der Literatur getragen..... Das Buch kann namentlich für das Studium der jüngeren Juristen auf das Wärmste empfohlen werden.

Amtsgerichtsrath Jastrow
in der „Zeitschrift für deutschen Civilprozeß". 1901.

Ottermann, Carl, Stadtrath in Dortmund. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Erläuternde Abhandlung. 8°. 1 M. 25 Pf.

Stephan, Dr. R., Geh. Regierungsrath u. Mitglied des Kais. Patentamts. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. Nebst Ausführungsverordnungen. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 nebst den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 und den Erläuterungen und Ausführungsanweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Wittenberg, Dr. M., Dozent an der Humboldt-Akademie. Wegweiser durch das Aktienrecht, nach dem Wortlaut der seit dem 1. Januar 1900 gültigen Reichsgesetze. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.

Abänderung der Gewerbeordnung S. 20, R. 6.
Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerzterecht S. 14.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24, S. 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz S. 25.
Anstellung der Kommunalbeamten P. 22.
Arbeiterschutzgesetz R. 6, S. 25.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 13, 14, 22.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 21, 22.
Auswanderungsgesetz R. 44.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 24, 26.
Baumfallversicherungsgesetz R. 28.
Beamtengesetze R. 10, P. 2.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Berggesetz P. 12.
Berufsgenossenschaften, Strafrecht der S. 25
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18, S. 21.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 23.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 20, 22.
Civilprozeßordnung R. 11, S. 20.
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Drogenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Eheschließungsgesetz S. 14.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahn-Gesetzgebung R. 35.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.

Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen R. 12.
Entziehung elektrischer Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften R. 29.

Farbenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Farbengesetz R. 54.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren R. 9a.
Fleischbeschaugesetz R. 54.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtliniengesetz S. 24, 26.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46, S. 26.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gebrauchsgegenstände, Gesetz über den Verkehr damit R. 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 22a.
Gebührengesetz, Preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17, S. 21.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr damit R. 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46, S. 26.
Gerichtskostengesetz, Deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, Preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 12, S. 20.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 20, 22.
Gesetz-Sammlung, Preußische S. 23.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 21.
Gewerberecht S. 25.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.

Gewerbesteuergesetz, Preußisches P. 11.
Gifthandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Grundbuchordnung R. 42.
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.

Haftpflichtgesetz S. 14.
Haftung, Gesellschaften mit beschränkter R. 32.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 20, 25.
Handelskammergesetz P. 21.
Handwerkergesetz S. 20, R. 6.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdscheingesetz P. 19.
Invalidenversicherungsgesetz R. 30.

Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehelichen R. 58.
Kinder, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kleinbahnengesetz S. 24.
Kolonialgesetzgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14, S. 24.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 20.
Konkursordnung, Preußische P. 7.
Konsulargesetzgebung R. 21.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß-Novelle S. 21.
Landesgesetze, privatrechtliche S. 23.
Landrecht, Preußisches S. 23.
Laufprüfungsgesetz S. 25.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.

Maaß- u. Gewichtsordnung R. 9a.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 54.
Markenschutzgesetz R. 22b.
Medicinalgesetzgebung R. 27.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3 S. 21.
Militärstrafgesetzbuch S. 2, 21.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 22a.

Nahrungsmittelgesetze R. 54.
Nebengesetze zum BGB. R. 4, 11, 12, 13, 14, 29, 32, 36, 42, 43, 46, S. 20, 21.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.

Notenbankwesen R. 26.

Patentanwaltsgesetz S. 26.
Patentgesetz R. 22a.
Personenstandsgesetz R. 59.
Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere R. 40.
Postgesetze R. 7.
Preßgesetz R. 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatanschlußbahnen-Gesetz S. 24.
Privatrechtliche Bestimmungen des Vereinsrechts S. 14.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 23.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 9a.

Rayongesetz R. 9a.
Reblausgesetz R. 9a.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordnung R. 16.
Reichsbeamtengesetz R. 10.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 21.
Reichsgrundbuchordnung R. 42.
Reichshaftpflichtgesetz S. 14.
Reichs-Justizgesetze S. 20, R. 11, 12, 13.
Reichs-Justizgesetze, Ausführungsges. dazu S. 21, 22.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsseuchengesetz R. 56.
Reichsstempelgesetz R. 18, S. 21.
Reichsverfassung R. 1, S. 24.

Saccharingesetz R. 54.
Schlachtviehgesetz R. 54.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schutztruppen, militär. Strafverfahren R. 3.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57, S. 25.
Seuchengesetz R. 56.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9b.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östl. Provinzen S. 25.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18. S. 21.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27, S. 21, 24.

Strafgesetzbuch R. 2.
Strafprozeßordnung R. 12, S. 20.
Strafrecht der Berufsgenossenschaften S. 25.
Strafrechtliche Reichsgesetze R. 9 b.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 24, 26.
Süßstoffe, künstliche R. 54.

Telegraphengesetze R. 7.
Telegraphenwegegesetz S. 26.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetz R. 23, 28, S. 25.
Unlauterer Wettbewerb R. 37, S. 24.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, P. 28.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetz R. 60, 22 a.

Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland R. 33, privatrechtliche Bestimmungen S. 14.
Verfälschung von Nahrungsmitteln R. 54.
Verfassung des Deutschen Reichs R. 1, S. 24.
Verfassung des Preußischen Staats P. 1.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögenssteuergesetz P. 13.
Verrath militärischer Geheimnisse R. 2.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Vertheilung öffentl. Lasten S. 25.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben R. 54.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 9 a.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47.

Waarenbezeichnungen R. 22 b.
Waarenhaussteuergesetz P. 27.
Wechselordnung R. 5.
Wechselstempelsteuergesetz R. 5.
Weingesetz R. 54.
Werthpapiere, Depotgesetz R. 40.
Wettbewerbes, Bekämpfung des unlauteren R. 37, S. 24.
Wildschadengesetz S. 24.
Wuchergesetz R. 2.

Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43.
Zwangsvollstreckungsgesetz R. 43.